

*Forschungsbericht*

## Legalbiografien von **NEU**START**** Klienten

Legalbewährung nach Außergerichtlichem Tatausgleich, Gemeinnütziger Leistung  
und Bewährungshilfe

Veronika Hofinger, Alexander Neumann  
Wien, Dezember 2008

Technische Unterstützung bei der Datenbankprogrammierung und Datenaufbereitung:  
Mag. Alexander Remesch

1 Ziel und Anlage der Untersuchung.....	6
1.1 Vorgangsweise .....	7
1.2 Definition von „Rückfall“ bzw. (Wieder)Verurteilung.....	8
1.3 Methodologische Probleme der Rückfallforschung.....	10
2 Ergebnisse aus nationaler und internationaler Rückfallsforschung.....	12
2.1 Rückfallstatistische Untersuchungen in Österreich .....	12
2.1.1 Allgemeine österreichische Rückfallstatistik.....	12
2.1.2 Spezielle Rückfallstudien in Österreich (Auswahl) .....	14
2.2 „Rückfall“ nach Diversion und BWH – nationale & internationale Ergebnisse.....	17
2.2.1 Legalbewährung und Diversion.....	17
2.2.2 Legalbewährung und Bewährungshilfe.....	20
2.3 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse von Rückfallstudien.....	22
3 Ergebnisse der Untersuchung.....	24
3.1 Beschreibung der Stichprobe .....	24
3.2 Beschreibung der Klientel .....	27
3.2.1 Geschlecht, Alter und „Strafsache“ .....	27
3.2.2 Staatsbürgerschaft .....	29
3.2.3 Familiäre Situation .....	29
3.2.4 Bildung.....	30
3.2.5 Wohnortgröße.....	31
3.2.6 Vorstrafenbelastung.....	31
3.2.7 Arbeitssituation und Einkommen .....	32
3.2.8 Suchtverhalten (im Bereich BWH).....	33
3.3 Legalbewährung nach Außergerichtlichem Tatausgleich .....	34
3.3.1 Zuweisung, Verlauf, Erledigung.....	34
3.3.2 Legalbewährung allgemein und nach Erledigung .....	36
3.3.3 Legalbewährung nach Sozial-, Personen- und Legalmerkmalen .....	38
3.3.4 Regionale Aspekte.....	40
3.3.5 Rückkehr der ATA Klienten zu Neustart.....	41
3.3.6 Vergleich mit der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik .....	41
3.4 Legalbewährung nach einer Gemeinnützigen Leistung.....	45
3.4.1 Zuweisung, Verlauf, Erledigung.....	45
3.4.2 Legalbewährung allgemein und nach Erledigung .....	46
3.4.3 Legalbewährung nach Sozial-, Personen- und Legalmerkmalen .....	48
3.4.4 Regionale Aspekte.....	49
3.4.5 Rückkehr der VGL Klienten zu Neustart.....	51
3.4.6 Vergleich mit der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik .....	51
3.5 Legalbewährung nach Bewährungshilfe .....	55
3.5.1 Legalbewährung nach Bewährungshilfe insgesamt.....	55
3.5.2 Legalbewährung nach bedingter Strafnachsicht/Entlassung mit BWH .....	59
3.5.3 Legalbewährung nach diversioneller BWH .....	68
3.5 Legalbewährung nach Diversion im Vergleich .....	72
4 Zusammenfassung und Resümee.....	74
5 Literatur.....	80



## Abkürzungsverzeichnis

ATA	Außergerichtlicher Tatausgleich
BWH	Bewährungshilfe
GKS	Gerichtliche Kriminalstatistik
ISIS	Integriertes Statistisches Informationssystem (Statistik Austria)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
OLG	Oberlandesgerichtssprengel
SMG	Suchtmittelgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StPO alt	Strafprozessordnung in der im Jahr 2005 gültigen Fassung
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
VGL	Vermittlung Gemeinnütziger Leistung
WVS	Allgemeine Wiederverurteilungsstatistik

## 1 Ziel und Anlage der Untersuchung

Der gesetzliche Auftrag der Bewährungshilfe ist es, „dem Rechtsbrecher zu einer Lebensführung und Einstellung zu verhelfen, die diesen in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten vermag“ (§52 StGB). Diversionelle Maßnahmen – insbesondere intervenierende Diversion wie der Außergerichtliche Tatausgleich oder die Erbringung einer Gemeinnützigen Leistung – erhalten ihre Legitimität auch dadurch, dass sie rückfallvermeidend wirken sollen. Diesen „spezialpräventiven Erfolg“ justizieller Maßnahmen zu messen, ist ein wesentliches Ziel von Studien zur Legalbewährung.

Die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen<sup>1</sup> von Neustart betreuen ihre Klienten oft über lange Zeiträume, v.a. in der Bewährungshilfe mitunter über mehrere Jahre. Nach Abschluss der Betreuung erfahren die Mitarbeiter häufig wenig oder gar nichts über deren Werdegang. Die vorliegende Studie will nun diese Lücke schließen und untersucht den weiteren Lebenslauf im Sinne der Legalbewährung ehemaliger Neustart-Klienten. Folgende Fragen sollen mit der Studie beantwortet werden:

1. Wer sind die Neustart-Klienten in den Bereichen Bewährungshilfe (BWH), Außergerichtlicher Tatausgleich (ATA) und Vermittlung Gemeinnütziger Leistung (VGL)? Wie lassen sie sich nach Sozialmerkmalen wie Alter, Geschlecht etc., aber auch nach zusätzlichen Daten, die im Betreuungsverlauf bei Neustart erhoben werden, beschreiben?
2. Aufgrund welcher Anordnungen und Delikte werden Personen Neustart zugewiesen? Wie verlaufen die Betreuungen bei Neustart und wie werden die Fälle abgeschlossen (im Sinne von erfolgreicher/gescheiterter Diversion bzw. Probezeit)?
3. Was geschieht nach dem Ende der BWH bzw. nach einem ATA oder der Vermittlung einer Gemeinnützigen Leistung? Gelingt es den Klienten, ein straffreies Leben zu führen oder werden sie wieder verurteilt? Kommen sie nach Abschluss der Betreuung bei Neustart wieder als Klienten in einen der drei Leistungsbereiche zurück?
4. Wie lassen sich die Personen, die (wieder)verurteilt werden, charakterisieren bzw. wie lassen sich ihre Betreuungsverläufe und Kontakte mit dem Justizsystem beschreiben?
5. Wie unterscheiden sich die „Rückfallsraten“ nach den drei Diversionsarten ATA, VGL und BWH (als diversioneller Maßnahme)? Wie lässt sich der Erfolg der Arbeit von Neustart in Zahlen fassen – v.a. auch im Vergleich mit der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik?

---

<sup>1</sup> Wir verzichten im Folgenden auf eine gesonderte Schreibweise der weiblichen Form.

## **1.1 Vorgangsweise**

Grundgesamtheit der Untersuchung sind alle Fälle aus den Leistungsbereichen Bewährungshilfe (BWH), Außergerichtlicher Tatausgleich (ATA) und Vermittlung Gemeinnütziger Leistung (VGL), die im Jahr 2005 abgeschlossen wurden. Von diesen rund 17.000 österreichweit beendeten Fällen wurde eine Stichprobe von 3.791 Personen ausgewählt.<sup>2</sup>

Für diese Personengruppe erhielten wir einerseits von Neustart umfassendes Datenmaterial aus der vereinsinternen Klientendokumentation.<sup>3</sup> Andererseits wurden 3.791 Strafregisterauskünfte eingeholt.<sup>4</sup> Da diese nicht in elektronischer Form zur Verfügung stehen, wurden sie mittels Access-Datenmaske von vier Praktikanten im Sommer 2008 kodiert.<sup>5</sup> Die Daten wurden anschließend mit den Neustart-Daten verknüpft, auf Plausibilität geprüft und ausgewertet.<sup>6</sup>

Für die Auswertung standen nun also sowohl Daten aus der Neustart-Dokumentation des Jahres 2005 zur Verfügung, als auch Daten aus dem Strafregister, abgefragt Ende Mai/ Anfang Juni 2008. Der Beobachtungszeitraum liegt somit zwischen 2,5 und 3,5 Jahren (für Personen, deren Fall schon zu Beginn des Jahres 2005 abgeschlossen wurde, ergibt sich ein Beobachtungszeitraum von 3,5 Jahren).

Die Betreuungsdauer variiert je nach Leistungsbereich erheblich. Die durchschnittliche Zeit zwischen dem Beginn der Betreuung (Phase 3 laut Klientendokumentation) und Erledigung durch den Sozialarbeiter (Phase 5) beträgt in der BWH 30 Monate. Sowohl beim ATA als auch im Bereich VGL handelt es sich hingegen um vergleichsweise kurze Betreuungsepisoden: zwischen Beginn und Erledigung liegen beim ATA im Schnitt 73 Tage, bei VGL durchschnittlich 97 Tage. Das bedeutet, dass Klienten aus dem Bereich der Bewährungshilfe insgesamt länger in ihrer Legalbewährung „beobachtet“ werden konnten, da auch die Verurteilungen während der Betreuungszeit von uns in die Analyse miteinbezogen wurden. Der Schwerpunkt der Auswertungen liegt aber auf der Zeit *nach* Abschluss der Betreuung durch Neustart, ist es doch insbesondere dieser Bereich, über den man bei Neustart selbst wenig weiß.

---

<sup>2</sup> Details zur Stichprobenziehung siehe Kapitel 3.1 auf Seite 24.

<sup>3</sup> Für die gute Zusammenarbeit mit DI Proyer und Mag. Wurmbrand von der Abteilung Controlling und Statistik möchten wir uns an dieser Stelle herzlich bedanken.

<sup>4</sup> Unser Dank gilt auch dem Strafregisteramt, insb. Fr. Spieler, für die rasche Erledigung unserer Anfrage.

<sup>5</sup> An dieser Stelle möchten wir uns auch bei Mag. Franziska Beckmann, Mag. Christian Diedo-Troy, Heike Hochmayer und Margherita Pasquali für ihren Fleiß, ihre Genauigkeit und ihre Verlässlichkeit bei der Eingabe der Daten bedanken.

<sup>6</sup> Details zur Vorgangsweise entnehmen Sie bitte dem Kapitel Aufbereitung der Daten auf Seite 25.

Um zu präzisieren, was die Besonderheit sowie Vor- und Nachteile des Designs der vorliegenden Studie sind, lohnt sich zunächst eine Begriffsklärung sowie eine grundsätzliche Reflexion über methodologische Probleme bei der Messung von „Rückfall“.

## **1.2 Definition von „Rückfall“ bzw. (Wieder)Verurteilung**

Sowohl in der Verwaltung als auch in der Kriminologie fehlt eine international einheitliche Definition des Begriffs „Rückfall“. Der deutsche Kriminologe Wolfgang Heinz (2004: 13, 14) findet unterschiedliche Konzeptionen der „Vortat“ (im Bezugsjahr) sowie der „Rückfallstat“ und entsprechend unterschiedliche Rückfallsdefinitionen. Werden alle Straftaten, auch die im „Dunkelfeld“ verbliebenen, gezählt oder nur jene, die zu einer Reaktion der Strafverfolgungsbehörden führen? Welche Reaktionen und Sanktionen werden miteinbezogen? Werden auch Straftaten, auf die nicht mit einer gerichtlichen Verurteilung, sondern mit einer diversionellen Erledigung reagiert wird, gezählt? Weitere Unterschiede ergeben sich durch den gewählten Beobachtungszeitraum oder durch Einschränkungen auf bestimmte Personen- oder Deliktsgruppen. Die Ergebnisse von rückfallstatistischen Untersuchungen variieren nach gewählter Definition und sind daher nur dort zu vergleichen, wo sie sich auf Vergleichbares beziehen.

Präziser ist der Begriff der Wiederverurteilung: Wird eine Person, die in einem Ausgangsjahr gerichtlich verurteilt oder aus einer unbedingten Freiheitsstrafe entlassen wurde, innerhalb eines bestimmten Beobachtungszeitraums wieder gerichtlich verurteilt? Diese Definition liegt der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik in Österreich zugrunde.<sup>7</sup> In den Leistungsbereichen ATA und VGL und bei der diversionellen BWH lässt sich jedoch nicht sinnvoll von *Wiederverurteilung* sprechen, da diese Personen möglicherweise nie oder erst nach Abschluss der Betreuung bei Neustart das erste Mal gerichtlich verurteilt wurden. Wir sprechen daher in diesem Bericht von *Folgeverurteilung* oder *Verurteilung während oder nach der Betreuungszeit*. Auch den Begriff „Rückfall“ verwenden wir – aufgrund von Vorbehalten aber stets unter Anführungszeichen.<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> Um für alle Personen die gleiche „time at risk“ zur Verfügung zu haben, basiert die neue österreichische Wiederverurteilungsstatistik auf Auswertungen für alle in einem Basisjahr Verurteilten in Kombination mit allen im Basisjahr aus einer unbedingten Freiheitsstrafe Entlassenen.

<sup>8</sup> Bei negativ erledigten Diversionsangeboten muss zwischen einer Verurteilung nach Abschluss der Betreuung und einem „Rückfall“ unterschieden werden: nur Verurteilungen nach Abschluss der Betreuung, die aufgrund einer neuen Straftat erfolgen (und die nicht dieselbe Anlasstat haben wie die Zuweisung zu Neustart), werden als „Rückfall“ gezählt. Unsere Skepsis gegenüber dem Begriff „Rückfall“ kommt daher, dass er impliziert, es handle sich um eine Verhaltensweise eines Individuums, das – wie in eine nicht auskurierte Krankheit – in die Kriminalität „zurückfällt“. Dies ist u.a. deswegen irreführend, weil Verurteilungen nicht „die Kriminalität“ messen, da nicht jedes strafbare Verhalten angezeigt, verfolgt und verurteilt wird. In Ermangelung eines besseren Begriffs verwenden wir das Wort „Rückfall“, um zu verdeutlichen, dass es in diesen Fällen zu einer Verurteilung wegen einer neuen Straftat gekommen ist.



Im Laufe der Untersuchung wurde die Fragestellung auch auf erneute Kontakte zu Neustart nach Abschluss der Betreuung (zwischen 2006 und 2008) ausgeweitet. Wir erhielten von Neustart Informationen darüber, ob ein Klient in einem der drei untersuchten Leistungsbereiche (BWH, ATA, VGL) oder im Rahmen anderer Leistungen (z.B. Haftentlassenenhilfe, Arbeitstraining, etc.) nochmals betreut wurde. Da der Schwerpunkt der Studie aber auf den gerichtlichen Verurteilungen nach dem Ende der Betreuungszeit liegt, wurden diese Informationen über „Wiederkehrer“ zu Neustart nur summarisch ausgewertet.

In folgender Tabelle wird deutlich, welchen Daten in der vorliegenden Studie – auch im Vergleich zur allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik – betrachtet werden können.

**Tabelle 1: Datenbasis der vorliegenden Studie im Vergleich zur allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik**

Folgetat \ Anlasstat	Reaktion der Polizei	Reaktion der Staatsanwaltschaft: intervenierende Diversion	Gerichtliche Verurteilung
Reaktion der Polizei	-	-	-
Reaktion der Staatsanwaltschaft: intervenierende Diversion	-	☒	☒
Gerichtliche Verurteilung	-	☒	☒ WVS

☒ ... Neustart Studie

WVS ... allgemeine Wiederverurteilungsstatistik

Die Tabelle zeigt, dass die Studie zwar auf einen Ausschnitt des „kriminellen Geschehens“ beschränkt ist, dass sie jedoch weit mehr beleuchtet, als in der allgemeinen österreichischen Wiederverurteilungsstatistik möglich ist. Während diese nur eine neuerliche gerichtliche Verurteilung nach einer gerichtlichen Verurteilung misst, geht die vorliegende Studie durch die Kombination der Daten aus den Strafregistern mit den Daten der Klientendokumentation von Neustart weit darüber hinaus, indem sie Informationen zu intervenierenden Diversionsmaßnahmen berücksichtigt.<sup>9</sup>

<sup>9</sup> Ein internationaler Vergleich von allgemeinen rückfallstatistischen Untersuchungen (Hofinger/ Pilgram 2008) zeigt, dass die Reaktionen der Polizei nur in manchen Länder miteinbezogen werden (v.a. dort, wo es polizeiliche Endverfügungen oder formelle polizeiliche Verwarnungen gibt); die Erledigungen der Staatsanwaltschaft werden dort, wo es die Datenbasis erlaubt, miteinbezogen, etwa in den Niederlanden.

### **1.3 Methodologische Probleme der Rückfallforschung**

Die Messung der Wirkung von strafrechtlichen Reaktionen und ihres rückfallpräventiven Erfolges gilt als eines der methodisch schwierigsten Probleme in der Kriminologie, stellt der Erste Periodische Sicherheitsbericht der Deutschen Bundesregierung fest (Bundesministerium des Inneren/ der Justiz 2001: 444). Die Schwierigkeit liegt darin, die „Wirkung“ einer Sanktion auf die Legalbewährung bzw. den „Rückfall“ zu isolieren. Denn viele andere Faktoren beeinflussen die (Wieder)Verurteilungsraten verschiedener Gruppen, insbesondere Tat- und Tätermerkmale, das Anzeigeverhalten der Bevölkerung sowie Selektionseffekte durch Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte. Viele Studien, die die Legalbewährung nach diversionellen Maßnahmen mit Wiederverurteilungen nach gerichtlichen Sanktionen vergleichen, kranken daran, dass unterschiedlich belastete Personengruppen miteinander verglichen werden. (Heinz 2004: 16)

Grundsätzlich können nur experimentelle oder quasi-experimentelle Untersuchungsdesigns dieses Problem „kontrollieren“. Im Idealfall werden homogene Gruppen, die sich ausschließlich nach der Art der Sanktion unterscheiden, verglichen. Während experimentelle Untersuchungen in diesem Forschungsbereich selten sind, eröffnet der regionale oder zeitliche Vergleich quasi-experimentelle Bedingungen: Wenn die Legalbewährung vergleichbarer Gruppen, die im regionalen Querschnitt oder im zeitlichen Längsschnitt unterschiedlich sanktioniert wurden, untersucht wird, so lassen sich unterschiedliche Wiederverurteilungsraten als Effekt von Strafen deuten.<sup>10</sup> Aussagen über Kausalbeziehungen bleiben dennoch schwierig und sind mit Vorsicht zu treffen. (Heinz 2007: 8, 12)

Ein weiteres Problem insbesondere der allgemeinen Rückfallstatistik besteht darin, dass man bei der Auswertung mit wenigen Variablen auskommen muss. Häufig stehen nur sehr rudimentäre Personendaten zur Verfügung (Alter, Geschlecht, Nationalität), nämlich immer dann, wenn die Basis der Untersuchung das Strafregister darstellt. Die berufliche, familiäre oder gesundheitliche Situation der Betroffenen wird daher häufig vernachlässigt. Im Strafregister finden sich außer den genannten Personendaten ausschließlich Informationen über erneute Verurteilungen und ihre Vollziehung – Straftaten, die auf staatsanwaltschaftlicher Ebene erledigt werden, scheinen hier nicht auf.

Aufgrund des Umfangs und Designs der vorliegenden Studie war es nicht möglich, eine Vergleichsgruppe zur Gruppe der Neustart-Klienten zu konstruieren. Die Ergebnisse konnten aber in den Leistungsbereichen ATA und VGL mit ähnlichen Delikts- und Tätergruppen der allgemeinen

---

<sup>10</sup> Konkrete Beispiele für Studien, die sich des regionalen Vergleichs bedienen, siehe Kapitel 2 Ergebnisse aus nationaler und internationaler Rückfallforschung.

Wiederverurteilungsstatistik verglichen werden; auch die Legalbewährungsrate nach BWH konnte den Zahlen der allgemeinen Statistik gegenübergestellt werden.

Der große Vorteil der vorliegenden Studie besteht in der Verknüpfung der Information aus den Strafregistern mit der Neustart Klientendokumentation. Dadurch stehen für die Auswertung nicht nur Informationen über diversionelle Maßnahmen und Anordnungen von Bewährungshilfe, sondern auch zusätzliche Daten zur Person und zur Betreuung zur Verfügung. Überall da, wo Daten in der Klientendokumentation in ausreichendem Maße erfasst bzw. statistisch auswertbar waren, wurden die für die Legalbewährung relevanten Informationen in die Analyse miteinbezogen. Angesichts der Tatsache, dass die Strafregister händisch kodiert werden mussten (da für wissenschaftliche Zwecke keine elektronische Übermittlung von Strafregisterabfragen möglich ist), handelt es sich im Übrigen um eine beachtliche Stichprobengröße.

## **2 Ergebnisse aus nationaler und internationaler Rückfallsforschung**

### ***2.1 Rückfallstatistische Untersuchungen in Österreich***

Grundsätzlich können zwei Arten von rückfallstatistischen Untersuchungen unterschieden werden. Auf der einen Seite gibt es Studien auf der Grundlage der von Statistik Austria zur Verfügung gestellten Rückfallstatistik, die auf den Daten aller in einem Jahr Verurteilten/ Entlassenen basiert (allgemeine Wiederverurteilungs- oder Rückfallstatistik). Andererseits können Rückfallraten nach strafrechtlichen Interventionen im Sinne einer Evaluationsfragestellung untersucht werden (spezielle Rückfallstatistiken).<sup>11</sup>

#### **2.1.1 Allgemeine österreichische Rückfallstatistik**

Die erste österreichische Rückfallstatistik wurde im Jahr 1989 vom österreichischen statistischen Zentralamt (heute „Statistik Austria“) erstellt und basierte auf einem vom Strafregisteramt zur Verfügung gestellten, anonymisierten Datensatz, der alle rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilungen enthält (Pilgram 2004: 319, 320). Der Beobachtungszeitraum dieser Rückfallstatistik betrug fünf bis maximal sechs Jahre: Verurteilungen im Jahr 1983 galten als Ausgangsbasis (Bezugsjahr), untersucht wurden neuerliche Einträge ins Strafregister zwischen 1983 bis 1988. Deliktsspezifische Auswertungen wurden nur für vier Massendelikte (§§ 83, 88, 127, 129 (1-3) StGB) berechnet. Personenmerkmale standen kaum zur Verfügung.

Diese von Statistik Austria angebotene Rückfallstatistik wurde im Jahr 2002 aufgrund einer technischen Umstellung im Strafregisteramt eingestellt und erst im Herbst 2008 in einer überarbeiteten Fassung wieder publiziert. Verbesserungen der neuen Wiederverurteilungsstatistik betreffen v.a. den vereinheitlichten Beobachtungszeitraum für Verurteilte und aus unbedingter Haft Entlassene, die feinere Regionalisierung sowie erweiterte deliktsspezifische und personenbezogene Auswertungen (Hofinger/ Pilgram 2009).

Im Folgenden sollen die wichtigsten Studien, die auf den von Statistik Austria zur Verfügung gestellten Zahlen basieren, kurz dargestellt werden.

In einer von Pilgram (1991) durchgeführten Studie zur Rückfallstatistik untersuchte der Autor insbesondere regionale Unterschiede. Es zeigte sich, dass die Wiederverurteilungsraten trotz großer regionaler Unterschiede in der Strafenpraxis nicht nennenswert variierten (Pilgram 2004:

---

<sup>11</sup> Der Übergang zwischen allgemeiner und spezieller Rückfallstatistik ist mitunter fließend, etwa wenn auf Basis der allgemeinen Rückfallstatistik Spezialauswertungen für bestimmte Subgruppen gemacht werden oder wenn in einer Studie spezielle und allgemeine Rückfallraten miteinander verglichen werden.

321). Im OLG Sprengel Innsbruck wurde beispielsweise 22mal öfter eine bedingte Geldstrafe ausgesprochen als in Wien, bei etwa gleichem Anteil an vorbestraften Verurteilten und auch sonst „nicht krass unterschiedlicher Straftäterpopulation“ (Pilgram 2004: 323) – die Wiederverurteilungsrate der „Rückfallstatistik 1988/ Beobachtungsjahr 1983“ war dennoch dieselbe.

“Das eigentlich faszinierende und zugleich ernüchternde Ergebnis der Rückfallstatistik erbringt der Vergleich zwischen den vier Oberlandesgerichtssprengeln. Die Abweichung [in den Rückfallraten, Anm.] zwischen den vier Regionen ist minimal, weit unter der statistischen Signifikanzgrenze – und das bei markant differierender Strafenpraxis. (...) Der Unterschied besteht in den auferlegten ‚Straflasten‘, nicht aber im spezialpräventiven Erfolg.“ (Pilgram 1991: 579)

Während die erste Studie von Pilgram auf alle im Jahr 1983 verurteilten Erwachsenen (insgesamt rund 70.000 Personen) beschränkt war, wurden in einer späteren Studie des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie auch Rückfallraten Jugendlicher im Zeitverlauf und im regionalen Querschnitt untersucht (Pilgram 1994). Auch in dieser Studie ergaben sich keine geringeren „Rückfallraten“ bei repressiver gerichtlicher Vorgangsweise. Im Zeitverlauf zeigte sich außerdem, dass die „Rückfallrate“ trotz höchst unterschiedlicher Sanktionierungspraktiken im Basisjahr 1983 im Vergleich zu 1986 konstant blieb. (Pilgram 2004: 323, 324)

Der Wiener Kriminologe Christian Grafl (1999) nützte die von der Statistik Austria zur Verfügung gestellte Rückfallstatistik, um auf Verkehrsstraftäter zu fokussieren und kam ebenfalls zum Ergebnis, dass zwischen Gerichtspraxis und „Rückfall“ kein systematischer Zusammenhang feststellbar ist (Pilgram 2004: 325). Zusätzlich zum spezialpräventiven Effekt von Strafen nimmt Grafl auch auf die Generalprävention Bezug, hinsichtlich derer sich ebenfalls keine Auswirkung der Strafenpraxis feststellen ließ. (Größere Bedeutung bei der Verhinderung von fahrlässigen Körperverletzungs- und Tötungsdelikten im Straßenverkehr misst der Autor informellen Verhaltensnormen und der Einschätzung verwaltungs- und zivilrechtlicher Konsequenzen bei.)

Diese quasi natürlichen Experimente – dank Varianz durch regionale Unterschiede bzw. durch Unterschiede im Zeitverlauf – zeigen die Wirkungslosigkeit von strengen (unbedingten) Strafen und bestätigen, dass die Anwendung bedingter (Geld)Strafen nicht zu höheren „Rückfallraten“ führt. Unabhängig von der Strenge der Strafen blieben die Wiederverurteilungsraten konstant.<sup>12</sup>

---

<sup>12</sup> Renate Storz (1994) macht sich ebenfalls den regionalen Vergleich zunutze und untersucht Rückfallraten nach (nicht intervenierenden) diversionellen mit formellen Sanktionen unter dem Aspekt stark divergierender regionaler Sanktionierungspraktiken in Deutschland anhand zweier Gruppen: Jugendliche Ersttäter, die wegen "einfachem Diebstahl" oder wegen "Fahren ohne Fahrerlaubnis" informell oder formell sanktioniert worden waren. Die Bildung dieser homogenen Untergruppen ermöglicht es, eventuelle regionale Unterschiede in der Kriminalitätsstruktur als

Auf die aktuelle allgemeine österreichische Wiederverurteilungsstatistik, die im Herbst 2008 in neu überarbeiteter Fassung präsentiert wurde, kann an dieser Stelle nicht ausführlich eingegangen werden, da vertiefende Auswertungen derzeit noch in Gang sind. Vergleiche mit den Zahlen der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik finden sich jedoch im Kapitel zu den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung.<sup>13</sup>

### 2.1.2 Spezielle Rückfallstudien in Österreich (Auswahl)

Bevor wir uns Studien zuwenden, die ihren Fokus ausschließlich auf „Rückfall“ nach Bewährungshilfe und Diversion richten – also Studien, die mit der vorliegenden in engem Zusammenhang stehen – seien noch einige ausgewählte spezielle Rückfallstudien, die in Österreich in den vergangenen Jahren durchgeführt wurden, überblicksartig beschrieben.

Am Institut für Strafrechtswissenschaften der Universität Linz untersuchten Birklbauer und Hirtenlehner (2008) den Zusammenhang zwischen Entlassungspraxis und Wiederverurteilung. Sie gingen der Frage nach, ob mit einer liberalen oder restriktiven Praxis vorzeitiger Entlassung aus dem Strafvollzug unterschiedliche Ergebnisse verbunden sind. Es zeigt sich, dass Wiederverurteilungsraten bei bedingt Entlassenen geringer sind als bei so genannten „Vollverbüßern“. Diese Ergebnisse dürfen jedoch nicht vereinfachend so interpretiert werden, dass die geringeren Wiederverurteilungsraten eine direkte Wirkung der bedingten Entlassung sind, vielmehr sind hier Selektionseffekte wirksam: Jene Menschen, die eine günstigere Prognose zur Legalbewährung haben, werden eher bedingt entlassen und zugleich weniger wahrscheinlich „rückfällig“.<sup>14</sup>

---

intervenierende Variablen auszuschließen. Das Ergebnis zeigt, dass „die formelle Erledigung (Verurteilung) in spezialpräventiver Hinsicht einer Verfahrenseinstellung nicht überlegen ist. Bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen waren die Rückfallraten - im Sinne erneuter justizieller Registrierung - nach einer Verfahrenseinstellung regelmäßig nicht höher als nach einer Verurteilung, sondern zumeist niedriger“ (Heinz 2005: 11). Die Gültigkeit der Ergebnisse beschränkt sich jedoch nicht auf Ersttäter: „Wo es die Justiz nicht nur beim ersten, sondern auch noch beim zweiten oder dritten Male bei einer informellen Reaktion beließ, fanden sich (hier wiederum bei einer gleichartig zusammengesetzten Gruppe jugendlicher Straftäter, die nur jeweils wegen einfacher Diebstahlsdelikte oder wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis registriert worden waren) jeweils vergleichsweise geringere Raten erneuter Straffälligkeit“ (1.PSB: 453).

<sup>13</sup> Verglichen wurden „Rückfallraten“ nach gerichtlicher Sanktion und nach ATA für verschiedene Personengruppen bei einfachen Körperverletzungsdelikten (vgl. Seite 41) bzw. nach VGL bei Vermögensdelikten (vgl. Seite 51) sowie die Wiederverurteilungsraten nach bedingter Entlassung und bedingter Strafnachsicht zwischen den Neustart-Klienten und der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik (vgl. Seite 65).

<sup>14</sup> In einer Studie von Hirtenlehner, Birklbauer und Wegscheider (2002), die auf Sexual-, Raub- und Körperverletzungsdelikte fokussierte, zeigen die Autoren, dass die richterliche Entscheidung, jemanden bedingt zu entlassen, v.a. von der Legalbiografie des Gefangenen abhängt, insb. von dessen Vorstrafen: mit Abstand der wichtigste Entscheidungsfaktor in allen drei Tätergruppen war die Zahl der vor der gegenwärtigen Haft verbüßten Freiheitsstrafen, insbesondere auch, wenn es einen Widerruf früherer bedingter Strafnachsichten gegeben hatte. Die Chancen auf bedingte Entlassung sanken auch, wenn die Haft auf einer Verurteilung wegen eines Suchtmitteldelikts beruhte. Es werden also bevorzugt solche Personen für die bedingte Entlassung ausgewählt, die eine geringe Wahrscheinlichkeit haben, wieder verurteilt zu werden. (Hirtenlehner/ Birklbauer 2008: 27)

Die Linzer Studie nützt ebenfalls den regionalen Vergleich, um ein quasi-experimentelles Design herzustellen: Unterschiedliche Entlassungspraxen zweier Landesgerichte (Graz, Steyr) bzw. die Entlassenenpopulationen aus zwei vergleichbaren Vollzugsanstalten (Graz-Karlau, Garsten) werden miteinander verglichen. Die Autoren stellen – in Abwandlung der „These von der Austauschbarkeit der Sanktionen“ – die „These von der Austauschbarkeit der Entlassungsformen“ auf. Obwohl sich die Insassen der beiden Strafvollzugsanstalten in ihren Sozial- und Legalmerkmalen kaum voneinander unterscheiden, differiert die Entlassungspraxis an den beiden Gerichten erheblich: in Steyr werden weit mehr bedingte Entlassungen ausgesprochen als in Graz. Trotz höchst unterschiedlicher Handhabung der bedingten Entlassung unterscheiden sich die Wiederverurteilungsraten jedoch nicht signifikant.<sup>15</sup> (Hirtenlehner/ Birklbauer 2008: 29, 30)

„Als Hauptergebnis der Analyse wird man festhalten dürfen, dass das Vollzugsgericht Steyr bei 1,7mal so vielen bedingten Entlassungen dieselben Rückfallraten hervorbringt wie das Vollzugsgericht Graz.“ (Hirtenlehner/ Birklbauer 2008: 30)

Eine gemeinsame Studie von Kriminologen und Psychiatern (Katschnig et al 2002) untersucht die Legalbewährung von fünf Entlassungsjahrgängen (1988-1992) und stellt die Wiederverurteilungsraten von aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB entlassenen Straftätern (so genannten geistig abnormen, zurechnungsfähigen Tätern) jenen von aus dem Normalvollzug Entlassenen gegenüber. Erstere weisen geringere Wiederverurteilungsraten auf, was die Autoren weniger auf die Bedingungen in der Haft als auf die intensivere Nachbetreuung dieser Gruppe zurückführen (Pilgram 2004: 327-329).

Häufig stehen für rückfallstatistische Auswertungen nur wenige Variablen zur Verfügung. So weiß man zwar häufig viel über die Legalbiografie (im Sinne von Verurteilungen), wenig jedoch über die Lebenssituation der Betroffenen wie etwa deren Arbeits- und Einkommenssituation. Ein positives Gegenbeispiel stellt die Untersuchung „Berufliche und kriminelle Karrieren von Strafgefangenen und Haftentlassenen – der Einfluß der Strafvollzugsnovelle 1993“ (Hammerschick, Pilgram 1999) dar, die zwischen 1994 und 1998 am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie durchgeführt wurde und auf die Beschäftigungskarrieren von Gefangenen und Entlassenen fokussierte. Zur Verfügung standen Daten über sozialversicherte Einkommen, registrierte Arbeitslosigkeit sowie über Lohnersatzzahlungen für zwölf Jahre vor und ein bis zwei Jahre nach der Haft, sowie einige Daten zu Qualifikation und Einkommen, die mit Daten aus dem Strafvollzug und aus dem Strafregister kombiniert werden konnten (Pilgram 2004: 330). Besonderes Interes-

---

<sup>15</sup> Der Zusammenhang zwischen bedingter Entlassung mit und ohne Bewährungshilfe und Wiederverurteilung konnte auf Basis der Daten nicht überprüft werden.

se lag auf den „out of labour force“- Perioden. Lücken in den Erwerbsbiographien (auch im Sinne fehlender Arbeitslosenunterstützung) wurden als Hinweise auf soziale Desintegration gelesen (Hammerschick/ Pilgram 1999: 453).

Es zeigte sich, dass jene Personen, die auch nach der Strafvollzugsnovelle vom regulären Arbeitsmarkt oder von Sozialeinkommen ausgeschlossen waren, häufiger wiederverurteilt wurden. 40 Prozent der Entlassenen wurden innerhalb von zwei Jahren wiederverurteilt, wobei dieser Anteil bei der Gruppe der Einkommenslosen und der zwischen Einkommensformen „Driftenden“ weit höher war, insbesondere wenn man die Wiederverurteilung zu einer Haftstrafe als Maß nahm. (Pilgram 2004: 330, 331)

„Die Wiederverurteilten finden sich überproportional unter jenen, welche nicht in den Genuss der Vorteile der Strafvollzugsnovelle kommen bzw. diese nicht zu lukrieren verstehen.“ (Pilgram 2004: 331)

Mit den „Rückfallraten“ von Sexualstraftätern beschäftigt sich Eher, der wissenschaftliche Leiter des Instituts für Gewaltforschung und Prävention. Eher (2007: 52) stellt fest, dass die Wiederverurteilungs-Wahrscheinlichkeit für Sexualstraftäter geringer ist als im Allgemeinen angenommen und weist auf die signifikant niedrigeren „Rückfallraten“ behandelter Sexualstraftäter hin. Eine Untersuchung von 117 Personen ergab, dass innerhalb eines Beobachtungszeitraums von sieben Jahren 21 Prozent der Sexualstraftäter ohne Therapie, aber nur zwölf Prozent derer, die eine Therapie absolviert hatten, einschlägig rückfällig wurden. Häufiger sind insgesamt Wiederverurteilungen wegen anderer als Sexualdelikte und auch hier haben „therapierte Täter“ eine geringere Wiederverurteilungsrate. (Eher 2007: 55)

Eine Studie von Neustart evaluierte die Arbeit mit Sexualstraftätern (Grabner-Tesar/ Beimrohr 2004) auch hinsichtlich der Legalbewährung dieser Klientengruppe. Von 243 in einer vorangegangenen Studie erfassten Sexualstraftätern wurden 191 in eine Rückfallsuntersuchung miteinbezogen. Nach einem durchschnittlich über dreijährigen Beobachtungszeitraum betrug die Zahl der „nicht-einschlägigen Rückfälle“ (also Verurteilungen wegen anderer als Sexualdelikte) 27 Prozent. „Einschlägige Rückfälle“ traten nur bei sieben Prozent der von Neustart betreuten Täter auf.

Nach dieser Darstellung ausgewählter rückfallstatistischer Untersuchungen in Österreich werden im Folgenden nationale und internationale Studien näher beleuchtet, die sich auf Verurteilungen nach Diversion bzw. Bewährungshilfe beziehen.



## **2.2 „Rückfall“ nach Diversion und BWH – nationale & internationale Ergebnisse**

### **2.2.1 Legalbewährung und Diversion**

Für Österreich liegt eine quantitative Studie zur Legalbewährung nach einem *Außergerichtlichen Tausgleich* von Hannes Schütz aus dem Jahr 1999 vor. Schütz bildete mit den Daten der allgemeinen Rückfallstatistik eine Vergleichsgruppe zu den ATA-Absolventen. Der Beobachtungszeitraum betrug drei Jahre; die Studie fokussierte auf Erwachsene und leichte Körperverletzungsdelikte und verglich die „Rückfälligkeit“ nach einem ATA mit jener nach einer gerichtlichen Geldstrafe. Insgesamt wurden 361 ATA Fälle und 7.952 Gerichtsfälle analysiert. (Pelikan o.J.)

Der Vergleich zeigt eine „Rückfallrate“ von 14 Prozent nach einem ATA und von 33 Prozent nach einer Geldstrafe. Berücksichtigt man die Vorstrafenbelastung, verringert sich der Unterschied bei vorbestraften Tätern auf 30 Prozent (ATA) zu 47 Prozent (Geldstrafe). Bei nicht vorbestraften Tätern wurden nach einem ATA zehn Prozent verurteilt, nach einer Geldstrafe 30 Prozent. Die in der Rückfallforschung als einflussreich bekannten Variablen Alter und Geschlecht wurden ebenfalls berücksichtigt – die Differenzen zwischen ATA und Geldstrafe bleiben bei deren Kontrolle bestehen. Schütz betont jedoch, dass ein wesentlicher Faktor nicht kontrolliert werden konnte, nämlich der so genannte Selektionseffekt: Staatsanwälte und Richter weisen jene Fälle, die bessere Voraussetzungen für eine Legalbewährung haben, vermehrt dem ATA zu. (Pelikan o. J.)

In Deutschland gibt es drei spezielle Legalbewährungsstudien zum Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), die alle auf Aktenanalysen beruhen. In der Studie von Dölling et al (2002) wird die Legalbewährung von 85 erfolgreichen TOA-Absolventen mit einer Gruppe verglichen, deren Mitglieder ebenfalls für einen TOA in Frage gekommen wären, einen solchen jedoch nicht absolviert hatten. Darüber hinaus wurden die Fälle gescheiterten Ausgleichsgesprächen gegenübergestellt. Unterschiede in den Populationen, die Einfluss auf die Rückfallwahrscheinlichkeit haben, wurden mit statistischen Methoden kontrolliert.

“Nach statistischer Kontrolle der Unterschiede erwies sich die Zahl der Bundeszentralregister-Eintragungen in der erfolgreichen TOA-Gruppe als signifikant niedriger als in der Vergleichsgruppe. Beim Vergleich der erfolgreichen TOA-Fälle mit den gescheiterten TOA-Fällen schnitten erstere nur geringfügig besser ab; der Zusammenhang war statistisch allerdings nicht signifikant. Die günstigere Legalbewährung der TOA-Gruppe dürfte nicht auf einem Selektionseffekt beruhen, weil dann die gescheiterten TOA-Fälle hätten besser abschneiden müssen als die Vergleichsgruppe; dies war aber nicht der Fall.“ (Heinz 2005: 11)

Die Autoren folgern daraus, dass es einen günstigen Zusammenhang zwischen erfolgreichem TOA und Legalbewährung gibt. Einschränkend wird jedoch auf die geringen Fallzahlen verwiesen.

Busse (2001) arbeitet in seiner Dissertation ebenfalls mit einem Vergleichsgruppendesign (91 TOA-Absolventen und 60 formell sanktionierte Personen) und kommt auch zum Ergebnis, dass die TOA-Gruppe bei der Legalbewährung besser abschneidet. Busse betont den positiven Effekte des TOA im Vergleich zur Strafe auch für Personen mit Vorstrafenbelastung (Rössner 2004: 1, 2). Eine weitere Dissertation (Keudel 2000) untersucht die „Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs“ anhand von rund 350 Akten und stellt dem TOA hinsichtlich seiner Wirkung auf die Legalbewährung ebenfalls ein gutes Zeugnis aus. Die Autorin erzielt ihr Ergebnis durch den Vergleich mit Ergebnissen aus anderen Studien, nicht durch den Vergleich mit einer parallelisierten Kontrollgruppe (Rössner 2004: 2).

Ein aktueller Forschungsbericht aus England untersucht drei „Restorative Justice“-Programme für Erwachsene (Mediation und „Conferencing“) mit einem Schwerpunkt auf der Frage der Legalbewährung (Shapland et al 2008). Als wesentliches Ergebnis halten die Autoren fest, dass die rund 400 Personen, die an den Programmen teilgenommen hatten, innerhalb der ersten zwei Jahre danach signifikant weniger häufig (wieder)verurteilt wurden als die rund 400 Personen aus der Kontrollgruppe.

Heinz (2007: 12) konstatiert, dass das empirische Wissen über die Wirkung von Sanktionen wie *gemeinnütziger Arbeit* „sehr begrenzt“ sei. Für Österreich liegt eine „Reichweitenstudie“ von Grafl und Stummer-Kolonovits (2005) vor, die auf der Basis von rund 1.000 Fragebögen die (regionale) Anwendungspraxis der Gemeinnützigen Leistung untersucht. Deutschsprachige Studie über die rückfallpräventive Wirkung der Gemeinnützigen Leistung konnte im Rahmen der Literaturrecherche nur eine gefunden werden. Killias et al führten ein kontrolliertes Experiment durch, indem sie Probanden per Losentscheid der Gemeinnützigen Leistung einerseits (84 Personen) und einer maximal zweiwöchigen Haftstrafe andererseits (39 Personen) zuwies. Nach einem Beobachtungszeitraum von zwei Jahren war die „Rückfälligkeit“ nach Gemeinnütziger Leistung geringer als nach einer Haftstrafe. Nach elf Jahren wurden neue Einträge im Schweizer Straf- und Polizeiregister untersucht und hier zeigten sich nun geringfügige Unterschiede zugunsten der Freiheitsstrafe, die jedoch nicht signifikant sind, also auch zufällig zustande ge-

kommen sein könnten (was Killias et al nicht davon abhält, auf der Basis dieser Befunde der These von der Schädlichkeit kurzer Freiheitsstrafen zu widersprechen.)<sup>16</sup>

Eine *Meta-Studie* mit dem Anspruch, den Stand der internationalen Forschung nach strengen methodischen Kriterien darzustellen, bietet ein Schweizer Forscherteam, an dem Martin Killias ebenfalls beteiligt war (Villettaz/ Killias/ Zoder 2006). Die Studie vergleicht die Effekte von Haftstrafen versus zur Haft alternativen Sanktionen (Gemeinnützige Arbeit, Elektronische Aufsicht, Geld- oder bedingte Haftstrafen), indem sie insgesamt 23 ausgewählte Forschungsberichte internationaler Herkunft analysiert. Die überwiegende Mehrheit attestiert haftvermeidenden Maßnahmen eine bessere rückfallspräventive Wirkung als Haftstrafen. Als Studien höchster Qualität gelten den Autoren jene, die auf kontrollierten oder natürlichen Experimenten beruhen. Die Analyse von vier kontrollierten und einem natürlichen Experiment zeigt keine bessere Wirkung von haftvermeidenden Reaktionen hinsichtlich der Rückfallvermeidung als bei Haftstrafen. Die Studien, die einen Nachteil von Haftstrafen zeigen, sind zugleich die qualitativ weniger hochwertigen, die intervenierende Variablen (wie Selektionseffekte) schlecht kontrollieren konnten. Zusammenfassend ergibt diese Überblicksstudie, dass die Unterschiede in der rückfallspräventiven Wirkung zwischen Haftstrafen und alternativen Sanktionen umso geringer werden, je mehr relevante unabhängige Variablen kontrolliert werden (Villettaz et al 2006: 36).

Eine weitere Meta-Analyse aus Kanada (Latimer et al 2005) fasst die Ergebnisse von Studien über die rückfallpräventive Wirkung von „Restorative Justice“- Programmen zusammen:

“The current meta-analysis provides the most comprehensive empirical synthesis of the restorative justice literature to date. Despite some methodological limitations, the results provide notable support for the effectiveness of these programs in increasing offender/victim satisfaction and restitution compliance, and decreasing offender recidivism.” (Latimer et al 2005: 141, 142)

Mit den angesprochenen methodologischen Beschränkungen ist vor allem das Problem der Selbstselektion gemeint: Die Teilnehmer seien nicht wirklich zufällig auf Versuchs- und Kontrollgruppe verteilt, sondern hätten freiwillig an den Programmen teilgenommen – daher befanden sich die motivierteren Personen unter den Teilnehmern an den Programmen (Latimer et al 2005: 139).

---

<sup>16</sup> Bottoms et al (2004) zitieren für den angloamerikanischen Raum verschiedene Studien, die „community service“ eine positive Wirkung zuschreiben. Die regelmäßigen Rückfallstatistiken des englischen Justizministeriums, die sich (auch) auf Personen beziehen, die zu einer „community sentence“ verurteilt wurden, zeigen, dass „Rückfallraten“ nach unbedingten Freiheitsstrafen deutlich höher sind (Ministry of Justice 2008: 21). Da unter dem Begriff „community sentence“ oder „community service“ jedoch auch andere Maßnahmen als Gemeinnützige Leistung fallen (vgl. [www.noms.homeoffice.gov.uk/managing-offenders/sentences/punishment/community-sentences/](http://www.noms.homeoffice.gov.uk/managing-offenders/sentences/punishment/community-sentences/), Stand 29.10.2008), wird an dieser Stelle nicht ausführlicher über englischsprachige Studien berichtet.

## 2.2.2 Legalbewährung und Bewährungshilfe

Auch über die Legalbewährung von Bewährungshilfeklienten gibt es im deutschsprachigen Raum erstaunlich wenig Forschungsarbeiten. In einer in den frühen 1970er Jahren im Auftrag von Neustart (damals: Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit) durchgeführten Studie verglichen Hinsch et al (1973) drei Maßnahmen für jugendliche Straftäter: die bedingte Strafe, Bewährungshilfe und die damals noch existierende Erziehungsanstalt Kaiserebersdorf. Die Jugendlichen wurden in Gruppen mit niedriger, mittlerer und hoher Belastung (hinsichtlich familiärer und beruflicher bzw. Ausbildungssituation sowie Deliktsbelastung) eingeteilt. Innerhalb dieser Gruppen wurde die jeweilige „Wirkung“ der drei genannten Sanktionen auf die Legalbewährung untersucht. Es zeigt sich, dass für alle drei Gruppen die Erziehungsanstalt am schlechtesten war; hochbelasteten Jugendlichen half die Bewährungshilfe am besten; bei geringfügig belasteten Jugendlichen erzielte die Nonintervention im Sinne einer bedingten Strafe das beste Ergebnis im Sinne der Legalbewährung. Interessant an dieser Studie ist, dass sie sich anders als viele heutige Rückfallsforschungen als Institutionenforschung und -kritik verstand und nicht nach „Risikofaktoren“ und „Charaktermerkmalen“ der Jugendlichen suchte.

Jehle und Weigelt (2004) vergleichen auf Basis der Daten der allgemeinen deutschen Rückfallstatistik bedingte Strafnachsichten und bedingte Entlassungen mit vollzogenen Freiheitsstrafen über den Zeitraum von 1994 bis Ende 1998. Sie kommen zum Ergebnis, „dass Straf(rest)aussetzungen im Vergleich zu Vollverbüßern erfolgreich verlaufen“. Anders als in Österreich kann in Deutschland auch mit den Eintragungen zur Bewährungshilfe gearbeitet werden.<sup>17</sup>

Erwachsene Personen, denen eine Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen wurde, wurden zu 45% wiederverurteilt; bei den Personen, die für die Probezeit unter Bewährungsaufsicht gestellt wurden, lag diese Rate mit rund 60% deutlich höher als bei den Personen, denen eine bedingte Freiheitsstrafe ohne die Anordnung der BWH bedingt nachgesehen wurde (39%) (Jehle et al 2003: 65). Der Vergleich mit Personen, die zu einer *unbedingten* Freiheitsstrafe gleicher Dauer verurteilt wurden, zeigt, dass bei vollstreckten Freiheitsstrafen die Wiederverurteilungsraten ebenfalls bei rund 60% liegt. Unterschiede gibt es jedoch hinsichtlich der Art und „Schwere“ der Wiederverurteilung: Personen, denen die Freiheitsstrafe *nicht* bedingt nachgesehen wurde, wurden häufiger wieder zu einer Haftstrafe verurteilt. (Jehle/ Weigelt 2004: 14-16)

---

<sup>17</sup> In Österreich sind die Einträge im Strafregister, ob eine bedingte Nachsicht/ Entlassung mit oder ohne Bewährungshilfe erfolgte, laut Auskunft des Strafregisteramts derart lückenhaft, dass sie nicht unüberprüft für Auswertungen herangezogen werden können.

Bei den bedingt entlassenen Erwachsenen liegen die Wiederverurteilungsraten der Klienten mit BWH mit 52% ebenfalls höher als ohne BWH mit 39%. Auch hier ist das darauf zurückzuführen, dass v.a. „schwierigeren“ und „rückfallsgefährdeteren“ Personen ein Bewährungshelfer zur Seite gestellt wird. Im Vergleich zu den Vollverbüßern, die zu knapp zwei Drittel wieder verurteilt werden, schneiden bedingt Entlassene mit und ohne BWH besser ab: von ihnen wird insgesamt weniger als die Hälfte wiederverurteilt. (Jehle/ Weigelt 2004: 17)

Nach Jugendstrafen, denen in Deutschland bei Strafaussetzungen immer ein Bewährungshelfer zur Seite gestellt wird, sind die Wiederverurteilungsraten insgesamt deutlich höher. Aus der Jugendstrafe Entlassene werden zu knapp 80% wiederverurteilt; von den Vollverbüßern sogar mehr als die Hälfte wieder zu einer unbedingten Freiheitsstrafe. (Jehle/ Weigelt 2004: 18) Auch bei den bedingten Strafnachsichten sind die Wiederverurteilungsraten bei den Jugendlichen deutlich höher und liegen bei rund 60% (im Vergleich zu 45% bei den Erwachsenen) (Bundesministerium des Innern/der Justiz 2006: 648). Zusammenfassend meinen die Studienautoren:

„Die Untersuchung zeigt, dass Straf(rest)aussetzungen verglichen mit vollstreckten Freiheits- und Jugendstrafen durchaus erfolgreich verlaufen. Dies gilt eingeschränkt auch für die Probanden der Bewährungshilfe. Ganz offensichtlich ist zwar die Klientel der Bewährungshilfe risikobehafteter als die nicht unter Bewährungsaufsicht stehenden Probanden, was sich in einer höheren Rückfallquote niederschlägt. Aber andererseits scheinen auch die unter Bewährungsaufsicht stehenden Probanden weniger und geringfügigere Rückfalldelikte zu begehen als die Probanden aus dem Strafvollzug. Dafür sprechen zumindest die niedrigeren Wiederverurteilungsquoten mit erneutem Freiheitsentzug.“ (Jehle/ Weigelt 2004: 20)

Eine Auswertung der deutschen Bewährungshilfestatistik ergab, dass die (infolge des vermehrten Gebrauchs der Strafaussetzung zur Bewährung statt stationärer Sanktionen erfolgte) Einbeziehung auch hochbelasteter Verurteiltengruppen nicht zu einer entsprechenden Zunahme der Widerrufe geführt hatte (Heinz 2007: 10).

## **2.3 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse von Rückfallstudien**

Was sind nun die „ehernen Gesetze“ der Rückfallforschung (Albrecht 2004: 66) – also Befunde, die sich in zahlreichen Studien bestätigen und die trotz unterschiedlicher Designs und Datenquellen immer wieder konstatiert werden?

- „Rückfälligkeit“ ist die Ausnahme, nicht die Regel (Heinz 2007: 6). Erstmals Auffällige verschwinden – weitgehend unabhängig von der strafrechtlichen Reaktion – zum überwiegenden Teil wieder in die Unauffälligkeit. (Albrecht 2004: 69). Jugendkriminalität ist im Regelfall episodenhaft (Bundesministerium des Inneren/ der Justiz 2001: 450).
- Wiederverurteilungsraten unterscheiden sich nach Geschlecht und Alter: junge Männer sind am stärksten rückfallgefährdet.
- Je höher die Vorstrafenbelastung, desto eher kommt es zu einer Wiederverurteilung. (Wobei hier auch zu bedenken ist, dass Vorstrafen als Erschwerungsgrund zu strengeren Sanktionen führen).
- Prognosen über Karriereverläufe sind mit hohen Fehlerquellen behaftet. Insbesondere Schwerstkriminalität kann nicht mit der für strafrechtliche Entscheidungen notwendigen Sicherheit vorhergesagt werden. (Albrecht 2004: 66, 70)
- Das European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics stellt auf der Basis eines internationalen Vergleichs fest, dass Wiederverurteilungsraten im ersten Jahr am höchsten sind. (Aebi et al 2006: 128)

Im Vergleich zwischen verschiedenen (formellen und informellen) Reaktionen der Justiz konstatiert Heinz (2005):

„1. Es gibt keinen empirischen Beleg dafür, dass – bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen – die Rückfallrate nach einer Verurteilung niedriger ist als nach einer Verfahrenseinstellung (Diversion). Niedriger sind die Rückfallraten eher nach Diversion.

2. Im Bereich der leichten und mittelschweren Kriminalität haben unterschiedliche Sanktionen keine differenzierende Wirkung auf die Legalbewährung; die Sanktionen sind vielmehr weitestgehend ohne messbare Konsequenzen auf die Rückfallraten austauschbar.

3. Es gibt keinen empirischen Beleg für die Annahme, durch härtere Sanktionen messbar bessere Legalbewährungsraten erzielen zu können.

4. Wenn es eine Tendenz gibt, dann die, dass nach härteren Sanktionen die Rückfallrate bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen höher ist.“ (Heinz 2005: 13)

Dass eine Wiederverurteilung wahrscheinlicher und schwerer ist, je schwerer die Ausgangsverurteilung war, ist nicht als unmittelbare Wirkung der Sanktion zu begreifen:

„Wegen möglicher Selektionseffekte – z. B. werden Personen mit hoher Vorbelastung und deshalb mutmaßlich höherer Rückfallwahrscheinlichkeit bei gleichem Delikt eher härter bestraft als Ersttäter – ist dieser deskriptive Befund kein Beleg für einen negativen Effekt einer harten Sanktion. Dagegen zeigt dieser Befund, dass die härtere Sanktionierung nicht geeignet ist, ein bei schwereren Delikten angenommenes höheres Rückfallrisiko zu kompensieren.“ (Bundesministerium des Inneren/ der Justiz 2006: 640)

Hans-Jörg Albrecht formulierte schon zu Beginn der 1980er Jahre die „These von der Austauschbarkeit der Sanktionen“ (Albrecht 1981, 1982). Diese These besagt, dass es keine Unterschiede in der „rückfallspräventiven“ Wirkung von Sanktionen gibt, wenn alle intervenierenden Einflussfaktoren berücksichtigt werden. Folgt man dieser These, so heißt das keineswegs, dass es daher gleichgültig wäre, welche Art der Sanktion verhängt wird.

„Denn die Wahl der Sanktion muss stets gerechtfertigt werden dadurch, dass ein solcher Eingriff als notwendig und verhältnismäßig begründbar ist. Wo – und das ist die Forschungslage – die bessere Wirksamkeit der härteren Sanktion nicht belegbar ist, müsste nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip die mildere Sanktion der jeweils härteren vorgezogen werden. Nicht der Nachweis eines größeren Erfolgs weniger eingriffsintensiver Maßnahmen gegenüber den intensiveren Reaktionen ist zu erbringen, sondern es bedürfen umgekehrt die eingriffsintensiveren Maßnahmen der Begründung ihrer präventiven Effizienz.“ (Heinz 2005: 13)

Den intervenierenden Diversionsmaßnahmen wird in der Mehrzahl der Studien und in Meta-Analysen eine positive Wirkung auf die Legalbewährung attestiert. Dies gilt besonders für den Außergerichtlichen Tatausgleich; im Bereich der Gemeinnützigen Leistung existieren im deutschen Sprachraum kaum Studien. Das Handbuch der Vereinten Nationen zu „Restorative Justice Programmes“ hält fest, dass “restorative justice interventions, on average, are associated with relatively small but significant reductions in recidivism“ (United Nations 2006: 85).

## **3 Ergebnisse der Untersuchung**

### **3.1 Beschreibung der Stichprobe**

Im Jahr 2005 wurden in den Leistungsbereichen BWH, ATA und VGL im gesamten Bundesgebiet 17.014 Fälle abgeschlossen. Eine Vollerhebung war aufgrund der hohen Zahl von Abschlüssen nicht möglich, schließlich mussten für alle Personen in der Untersuchung deren Strafregisterauszüge „händisch“ kodiert werden. Da die Fallzahlen zwischen den Leistungsbereichen und Standorten erheblich differieren, erschien die Ziehung einer Zufallsstichprobe nicht sinnvoll. Die zu ziehende Stichprobe sollte sowohl die regionale Differenzierung nach Einrichtungen als auch die Unterscheidung in die drei Leistungsbereiche entsprechend berücksichtigen. Dazu wurden als Zielgröße ca. 100 Fälle pro Einrichtung und Leistungsbereich definiert, um bei einer regional differenzierten Betrachtungsweise der Ergebnisse den statistischen Aussagewert zu sichern.

Mit dieser Zielvorgabe konnten an einigen Standorten Totalerhebungen durchgeführt werden, an Standorten mit Fallzahlen deutlich über 100 wurde eine „disproportional geschichtete Stichprobe“<sup>18</sup> gezogen. Die technische Umsetzung der Ziehung nach den vorgegebenen Kriterien erfolgte durch die Stabstelle Controlling und Statistik von Neustart. Ein Beispiel für die Vorgangsweise bei der Stichprobenziehung: In der Einrichtung Wien Haus 21 gab es im Leistungsbereich BWH 321 Fallabschlüsse, davon wurde jeder dritte Fall in der Stichprobe aufgenommen, also 107 Fälle. In Tirol wurden für 2005 im Bereich BWH 126 Abschlüsse verzeichnet, hier wurden alle Fälle in die Auswertung miteinbezogen.

#### **Stichprobe – ATA**

Der Bereich ATA hat mit 11.996 Abschlüssen den mengenmäßig größten Anteil an den bundesweiten Fallabschlüssen im Jahr 2005. Wurden in den Leistungsbereichen BWH und VGL noch teilweise Totalerhebungen durchgeführt, ließen Fallzahlen weit über der angepeilten Zielgröße von 100 Fällen pro Einrichtung dies im Bereich ATA nicht zu. Herauszustreichen ist hier der Standort Wien Haus 2, an dem mit 3.138 Fällen nur jeder 30. Fall ausgewählt wurde. An den weiteren Standorten im Bundesgebiet bewegten sich die Quoten zwischen jedem 14. Fall in Graz und jedem 3,5. Fall in der Obersteiermark. Insgesamt ergibt sich für den Bereich ATA eine Stichprobe von 1.122 Fällen (9% von allen Abschlüssen 2005).

---

<sup>18</sup> Bei einer geschichteten Stichprobe wird innerhalb vordefinierter Schichten (für die vorliegende Auswertung: Einrichtungen von Neustart im Bundesgebiet) eine Zufallsauswahl getroffen. Disproportional geschichtet bedeutet, dass sich die Ziehung der Stichprobe an einer vordefinierten Größe (n=100) pro Schicht (Einrichtung) orientiert.



### **Stichprobe - VGL**

Im Jahr 2005 wurden insgesamt 2.740 Klienten in elf Neustart-Einrichtungen zu einer Gemeinnützigen Leistung vermittelt.<sup>19</sup> An den Standorten Tirol, Linz-Steyr und Salzburg wurde jeder zweite Fall in die Stichprobe aufgenommen; in Graz, Wien Haus 2 und Kärnten eine 33%-, 20%- bzw. 15%-Stichprobe gezogen. An allen anderen Standorten war eine Vollerhebung möglich. Somit ergibt sich eine Stichprobengröße von 1.213 Fällen (44% der Klienten) für den Leistungsbereich VGL.

### **Stichprobe – BWH**

Im Bereich BWH existieren österreichweit 14 Einrichtungen mit insgesamt 2.278 Fallabschlüssen im Jahr 2005. In Linz-Steyr, Wels-Ried und Wien erlauben Fallzahlen deutlich über 100 eine 50%- bzw. 33% Stichprobe. Für den Leistungsbereich BWH ergibt sich für das Bundesgebiet eine Gesamtzahl von 1.456 Fällen (64% aller Fallabschlüsse aus dem Jahr 2005).

### **Gewichtung**

Eine geschichtete Stichprobe ermöglicht zwar Fallzahlen, die groß genug sind, um nach Standorten zu differenzieren, würde jedoch bei Auswertungen für ganz Österreich ohne Gewichtung ein verzerrtes Bild ergeben. Um dieser Verzerrung entgegenzuwirken wurde eine rechnerische Parallelisierung der Stichprobe zur Grundgesamtheit (alle 2005 abgeschlossenen Fälle in den drei Leistungsbereichen) durch Gewichtung vorgenommen.<sup>20</sup> Alle Auswertungen in diesem Bericht – außer regionalen Auswertungen nach Standorten – beruhen auf gewichteten Zahlen.

### **Aufbereitung der Daten**

Für die Fälle in der Stichprobe wurden dem IRKS von der Neustart Stabstelle Controlling und Statistik ausgewählte Bereiche aus der Neustart Klientendokumentation übermittelt, insbesondere Daten zur Person, zum Vorfall, zur Anordnung und zur Erledigung der Betreuung. Die Daten wurden in einem nächsten Schritt für eine sozialwissenschaftliche Auswertung aufbereitet und in eine Datenbank eingespielt.

Als zentrale Informationsquelle über die Legalbewährung der Neustart-Klienten dienten 3.791 Strafregisterauszüge, die uns vom Strafregisteramt (BPD Wien) zur Verfügung gestellt wurden. Im Sommer 2008 kodierten vier Praktikanten (Studierende bzw. Absolventen der Soziologie) die

---

<sup>19</sup> Wir sprechen in dieser Studie immer von VGL gemäß §90d StPO alt (als diversioneller Maßnahme), nicht von Gemeinnütziger Leistung statt Ersatzfreiheitsstrafe.

<sup>20</sup> Einrichtungen, deren Anteil an der gesamten Stichprobe kleiner war als der Anteil der abgeschlossenen Fälle an allen Fällen im Jahr 2005, wurden mit einem Gewicht größer als eins versehen; Einrichtungen, deren Anteil an der Stichprobe größer war als der Anteil der Fälle an der Grundgesamtheit, wurden mit einem Gewicht kleiner als eins multipliziert.

Informationen aus den Strafregistern. Auf Basis der Information aus der Neustart Klientendokumentation identifizierten sie den Betreuungszeitraum, eine eventuell im Strafregister vermerkte Anlasstat (Urteil, das zur Zuweisung an Neustart führte) und unterschieden so zwischen Verurteilungen während und nach Abschluss der Betreuung bei Neustart. Die Urteile wurden nach Anzahl, Art und Höhe der Sanktion, Delikten, Datum und eventuellen Vollzugsinformationen kodiert. Ebenso wurde die Zahl der Einträge im Register insgesamt festgehalten.

Nach Eingabe der Informationen aus den Strafregisterauszügen wurden die Daten mit der Neustart Dokumentation verknüpft und in mehreren Schritten auf Plausibilität geprüft. All jene Einträge, in denen ein Klient mehrere Abschlüsse in einem oder mehreren Leistungsbereichen im Jahr 2005 aufwies, wurden zu einem Eintrag zusammengeführt.<sup>21</sup> Des Weiteren wurden Klienten, die während oder nach Abschluss der Betreuung gestorben sind, aus der Datenbank gelöscht. Durch diese Bereinigung der Stichprobe ergibt sich folgendes Mengengerüst als Basis für die Untersuchung:

**Tabelle 2: Endgültige Stichprobe nach Leistungsbereichen**

	Häufigkeit	Prozent
BWH	1.410	39%
ATA	1.089	30%
VGL	1.149	31%
BWH, ATA	1	-
BWH, VGL	2	-
ATA, VGL	8	-
Gesamt	3.659	100%

Auf der Basis dieser Stichprobe kann – in Relation zur Größe der Grundgesamtheit bei einem Konfidenzintervall von 95% – von Schwankungsbreiten zwischen +/- 1,2% (ATA) bis +/- 0,7% (BWH) ausgegangen werden.

<sup>21</sup> In elf Fällen (siehe Tabelle 2) hatte ein Klient zwei Abschlüsse in zwei verschiedenen Leistungsbereichen. Zum Beispiel hatten acht Personen im Betreuungsjahr 2005 sowohl im Bereich ATA als auch VGL Abschlüsse zu verzeichnen. Diese Fälle wurden durch die Aufbereitung der Daten aus der Klientendokumentation - von einer Fallzählung hin zu einer reinen Personenzählung - in der IRKS Datenbank als ein Fall gezählt. Klienten mit dieser Betreuungsgeschichte scheinen bei Auswertungen sowohl als ein Fall im Bereich ATA und als ein Fall im Bereich VGL auf.

### **3.2 Beschreibung der Klientel**

Die Beschreibung der Klienten in den drei Leistungsbereichen soll einen Überblick über die Personen(gruppen) geben, die in weiterer Folge in ihrer Legalbewährung beobachtet werden. Aus der Rückfallsforschung weiß man, dass Alter, Geschlecht oder Vorstrafenbelastung in engem Zusammenhang mit der Wahrscheinlichkeit stehen, (wieder) verurteilt zu werden. Untersuchungen, die „Wirkungen“ von Maßnahmen und „Effekte“ von Sanktionen auf die Legalbewährung messen wollen, müssen diese Merkmale daher berücksichtigen und gegebenenfalls statistisch „kontrollieren“.

Die folgenden Auswertungen beruhen auf gewichteten Zahlen, das heißt, dass von der (nach Einrichtungen geschichteten) Stichprobe mittels Gewichtung auf die Verteilung in ganz Österreich hochgerechnet wurde.<sup>22</sup>

#### **3.2.1 Geschlecht, Alter und „Strafsache“**

82% der Klienten, die im Jahr 2005 eine Betreuung bei Neustart in einem der drei Leistungsbereiche abschließen, sind Männer, 18% Frauen. Der Anteil der Männer an allen gerichtlichen Verurteilungen liegt im selben Jahr bei 86% und jener der Frauen bei 14%.<sup>23</sup> Das bedeutet, dass ein größerer Anteil von Frauen bei Neustart (v.a. in der Diversion) betreut als gerichtlich verurteilt wird. Dieses Ergebnis unterscheidet sich von einer früheren Studie, die vor Einführung der Diversion im Erwachsenenstrafrecht durchgeführt wurde und die einen geringeren Frauenanteil in der Straffälligenhilfe im Vergleich zur Gerichtlichen Kriminalstatistik (GKS) feststellt (Kuschej, Pilgram, Wurmbrand 1996: 16). Betrachtet man die einzelnen Leistungsbereiche, so zeigt sich, dass der Frauenanteil im Bereich VGL mit 23% über dem Gesamtdurchschnitt liegt und unter den Klienten der Bewährungshilfe mit 14% etwas unter dem Durchschnitt.

Bei der Altersverteilung gibt es zwischen den Leistungsbereichen markante Unterschiede. Das Durchschnittsalter über alle drei Leistungsbereiche hinweg beträgt bei Abschluss der Betreuung im Jahr 2005 27 Jahre, wobei die Hälfte der untersuchten Population 24 Jahre oder jünger war (Median). An dieser Stelle wird der hohe Anteil an minderjährigen Straftätern, die von Neustart betreut werden, deutlich. So haben Jugendliche (zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils) lediglich einen Anteil von 5% an allen gerichtlichen Verurteilungen im Jahr 2005; jedoch 16% der Klienten unserer Untersuchung waren im Jahr 2005 noch nicht volljährig.

---

<sup>22</sup> Detaillierte Angaben zu den im Folgenden besprochenen Merkmalen sind den Tabellen 1 bis 3 im Anhang zu entnehmen.

<sup>23</sup> Vgl. Gerichtliche Kriminalstatistik 2005: 36.

Für Klienten im Bereich BWH liegt das Durchschnittsalter bei 27 Jahren. Die beim Abschluss der BWH unter 18-Jährigen machen mit 4% den geringsten Teil der Klienten der BWH aus, was v.a. damit zusammenhängt, dass nach den vergleichsweise langen Betreuungszeiten in der BWH für die meisten Klienten die Volljährigkeit erreicht ist. Am jüngsten sind die Klienten aus dem Leistungsbereich VGL. So liegt das Durchschnittsalter in dieser Gruppe bei 22 Jahren. Ein Drittel dieser Klienten war im Betreuungsjahr 2005 noch nicht volljährig, ein weiteres Drittel unter 21 Jahre alt und der Anteil der über 40jährigen beträgt gar nur 7%. Im Gegensatz zur jungen Klientel im Bereich VLG liegt das Durchschnittsalter beim ATA bei 33 Jahren. Hier sind gut ein Drittel der Klienten über 40 Jahre alt, ein weiteres Drittel ist zwischen 25 und 40 Jahre alt. Der Anteil der Minderjährigen ATA Teilnehmer beträgt 10%.

In der Klientendokumentation von Neustart wird erfasst, aufgrund welcher Strafsache jemand Neustart zugewiesen wird. Ob es sich um eine Jugend-, Junge Erwachsenen- oder Erwachsenenstrafsache handelt, bestimmt das Alter zum Zeitpunkt der Tat. Hier zeigt sich v.a. auch im Vergleich zur GKS der hohe Anteil an Jugendlichen, die von Neustart betreut werden. Ein Drittel der Zuweisungen zu Neustart (in den drei Bereichen BWH, ATA und VGL) erfolgt insgesamt wegen Jugendstrafsachen. In der Gesamtheit aller Verurteilungen im Jahr 2005 machen die Jugendstrafsachen jedoch nur 6,5% aus.<sup>24</sup> Diese Zahlen spiegeln die Tatsache wider, dass gerade bei Jugendlichen diversionelle Maßnahmen gegenüber gerichtlichen Verurteilungen bevorzugt werden und Bewährungshilfe bei Jugendlichen, die bedingt entlassen werden, häufiger angewandt wird.<sup>25</sup>

Der Anteil der Jugendlichen in der BWH ist hoch: 38% der Zuweisungen sind Jugendstrafsachen. Noch höher ist dieser Anteil bei VGL: fast die Hälfte (46%) aller Anordnungen zur Verrichtung einer Gemeinnützigen Leistung im Rahmen einer Diversion betreffen Jugendliche (zum Zeitpunkt der Tat). Beim ATA beträgt der Anteil der Jugendstrafsachen 12%. Bei den Jungen Erwachsenen zeigen sich weniger markante Unterschiede zwischen gerichtlichen Verurteilten und Neustart Klienten: 16% der Neustart-Klienten sind zum Zeitpunkt der Tat Junge Erwachsene; 13% der Verurteilten sind laut GKS den Jungen Erwachsenen zuzuordnen. Die Erwachsenenstrafsachen haben einen Anteil von 51% an allen Fällen in der vorliegenden Auswertung. Beim

---

<sup>24</sup> Vgl. Gerichtliche Kriminalstatistik 2005: 38 bzw. ISIS Datenbank der Statistik Austria (Abfrage vom 18.11.2008)

<sup>25</sup> Vgl. §50 StGB in seiner im Jahr 2005 gültigen Fassung: „Wird ein Rechtsbrecher wegen einer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangenen Tat bedingt entlassen, so ist stets Bewährungshilfe anzuordnen, es sei denn, dass nach der Art der Tat, der Person des Rechtsbrechers und seinem Vorleben anzunehmen ist, dass er auch ohne eine solche Anordnung keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde.“ Diese Bestimmung wurde mit 1.1.2008 im Rahmen des Haftentlastungspakets ausgeweitet.

ATA stellen sie mit knapp 80% den überwiegenden Teil der Fälle dar. Der Anteil der Erwachsenenstrafsachen an den Verurteilungen 2005 liegt laut GKS ebenfalls bei 80%.

### **3.2.2 Staatsbürgerschaft**

Rund 80% der Klienten, die 2005 eine Betreuung durch Neustart abgeschlossen haben, sind österreichische Staatsbürger, weitere 3% kommen aus dem EU-Ausland und 17% sind Drittstaatsangehörige, also keine EU-Bürger. Im Vergleich zu den Verurteilungen laut GKS für das Jahr 2005 zeigt sich hier ein deutlicher Überhang bei Inländern, die Neustart in den Leistungsbereichen BWH, ATA und VGL zugewiesen wurden. Bildet sich – auf Basis der gewichteten Stichprobe – ein Verhältnis von Inländern zu Ausländern von 81% zu 19% ab, so liegt dieses Verhältnis bei 69% verurteilten Inländern zu 31% verurteilten Ausländern laut GKS für das Jahr 2005.

Zwischen den Leistungsbereichen BWH und ATA gibt es kaum Unterschiede bei der Staatsbürgerschaft ihrer Klientel. Der Anteil der österreichischen Staatsbürger bzw. jener aus dem EU-Ausland oder Drittstaaten liegt im Gesamtdurchschnitt. Lediglich im Bereich VGL ist der Anteil der österreichischen Staatsbürger mit 77% etwas unter dem Durchschnittswert von 81% bzw. der Anteil der nicht EU-Bürger ist mit 21% überdurchschnittlich (gesamt: 17%).

In der „Reichweitenstudie“ zur Gemeinnützigen Leistung der Universität Wien (Grafl/ Stummer-Kolonovits 2005: 75) wird auf die Sonderstellung des Landesgerichts Wien hingewiesen: in Wien war der Anteil der Jugendlichen in der VGL im Jahr 2003 im Vergleich zu Linz, Innsbruck und Graz am geringsten, der Anteil ausländischer Klienten weitaus am höchsten.

### **3.2.3 Familiäre Situation**

Knapp drei Viertel der Klienten in der Untersuchung sind ledig, was nicht weiter verwunderlich ist, handelt es sich doch um eine relativ junge Population. 17 Prozent leben in Partnerschaft bzw. sind verheiratet und die restlichen 9% sind geschieden oder verwitwet.<sup>26</sup>

Beim Familienstand gibt es zwischen den Leistungsbereichen recht deutliche Unterschiede. Sind sich Fälle aus den Bereichen BWH und VGL noch recht ähnlich, was den unterdurchschnittlichen Anteil an verheirateten bzw. in Partnerschaft lebenden Klienten anbelangt (8% Anteil im Bereich BWH bzw. 9% im Bereich VGL), so sind mit gut einem Drittel aller Klienten aus dem ATA über-

---

<sup>26</sup> Vgl. Tabelle 2 im Anhang.

durchschnittlich viele verheiratet bzw. leben in einer Partnerschaft.<sup>27</sup> Diese Unterschiede im Familienstand korrelieren mit der unterschiedlichen Altersverteilung in den drei Leistungsbereichen. So sind die im Durchschnitt eher älteren Klienten des ATA auch eher verheiratet bzw. leben in einer Partnerschaft als die Klienten aus dem Bereich VGL, von denen rund ein Drittel im Abschlussjahr noch nicht volljährig war. Anzumerken ist auch, dass für Partnerschaftskonflikte – ein Viertel der Konflikte, die im ATA bearbeitet werden – eine Partnerschaft Voraussetzung ist.

### 3.2.4 Bildung

Die Klienten weisen ein im Vergleich zur Gesamtbevölkerung unterdurchschnittliches Bildungsniveau auf. Laut Volkszählung 2001 liegt in Österreich der Anteil der Personen mit Matura und/oder Hochschulabschluss bei 19%. Für die Klienten von Neustart liegt dieser Wert bei 10%. Hier ist zu bedenken, dass bei Neustart viele junge Personen betreut werden, die schon rein altersmäßig keine höheren Bildungsabschlüsse haben können. Dennoch ist der Anteil der Klienten, die höchstens einen Pflichtschulabschluss, mit 63% auffallend hoch.<sup>28</sup>

Auch im Bereich der Bildung zeigen sich deutliche Unterschiede im Vergleich der drei Leistungsbereiche. In der BWH haben über drei Viertel höchstens einen Pflichtschulabschluss; im Bereich VGL liegt dieser Anteil bei knapp zwei Drittel, beim ATA hingegen nur bei rund 40%. Fast die Hälfte der ATA Klienten haben eine Berufsschule oder eine mittlere Schule (ohne Matura) abgeschlossen. Hingegen haben nur ca. 15% der BWH Klienten einen vergleichbaren Schulabschluss. Für nicht ganz ein Viertel der Fälle aus dem Bereich VGL ist die Berufsschule oder mittlere Schule (ohne Matura) ebenfalls der höchste Schulabschluss. Beim Anteil der Klienten mit Matura oder Hochschulabschluss zeigt sich mit 6% wieder ein unterdurchschnittlicher Wert für den Bereich BWH. Die Klienten aus dem ATA liegen mit 11% im Durchschnitt. Für den Bereich VGL liegt mit einem Anteil von 14% Klienten, die entweder Matura gemacht (12,6%) oder eine Universität absolviert haben (1,7%), ein leicht überdurchschnittliches Ergebnis vor.

---

<sup>27</sup> Zur Familiensituation fehlen in der BWH 35% der Einträge, bei VGL sind es 10%, beim ATA gibt es nur 4% fehlende Einträge.

<sup>28</sup> An dieser Stelle ist auch auf den relativ hohen Missinganteil bei der Variable „Bildung“ in der Klienten-Dokumentation hinzuweisen. In allen drei Bereichen liegen in etwa bei einem Drittel der Fälle keine Informationen über den Bildungsstand vor.

### 3.2.5 Wohnortgröße

Die Verteilung der Klienten nach Wohnortgröße deckt sich größtenteils mit den Ergebnissen der letzten Volkszählung 2001.<sup>29</sup> Dieses Ergebnis spiegelt zum einen das flächendeckende Betreuungsnetz durch Neustart im Bundesgebiet wider, zum anderen bedeutet es, dass die Stichprobe im Hinblick auf regionale Auswertungen aussagekräftige Ergebnisse liefert.

Die Unterschiede zwischen den Leistungsbereichen fallen hinsichtlich der Wohnortgröße weniger markant aus als bei den bisher besprochenen Merkmalen. Für den Bereich BWH zeigt sich zwar ein erhöhter Anteil an Klienten aus Wien, dies ist aber auch darauf zurückzuführen, dass in Wien vier Einrichtungen von Neustart, in denen BWH Klienten betreut werden, mit einer Zielgröße von jeweils 100 Personen in die Stichprobe aufgenommen wurden.

### 3.2.6 Vorstrafenbelastung

Über die Anzahl der Vorstrafen zu Beginn der Betreuung durch Neustart standen uns zwei Informationsquellen zur Verfügung. Zum einen die Anzahl der Vorstrafen laut Neustart-Klientendokumentation, zum anderen die Information aus den Strafregistern über frühere, nicht getilgte Verurteilungen der Klienten. In der Klientendokumentation sind für 73% der Fälle keine Einträge über die Anzahl der Vorstrafen vorhanden. Es kann für den Großteil dieser Fälle angenommen werden, dass diese Klienten die Betreuung bei Neustart ohne Vorstrafe begonnen haben, denn der Anteil der Klienten ohne Vorstrafe nach Auswertung der Strafregister liegt bei 79%. Rund ein Fünftel der Klienten hat also zumindest eine Vorstrafe vor der Zuweisung zu Neustart in der von uns beobachteten Betreuungsepisode.<sup>30</sup>

In den drei Leistungsbereichen zeigen sich – in Übereinstimmung mit vergleichbaren Studien<sup>31</sup> – sehr deutliche Unterschiede in der Vorstrafenbelastung der Klientel. So ist der Anteil der Klienten ohne Vorstrafenbelastung erwartungsgemäß im Bereich der Diversion am höchsten. In den Leistungsbereichen ATA und VGL haben 89% (ATA) bzw. 91% (VGL) der Auswertung der Strafregister zufolge keine Vorstrafe. Auch in der „Reichweitenstudie“ für Österreich im Jahr 2003 (Grafl/ Stummer-Kolonovits 2005: 75, 76) ergibt sich ein ähnlicher Anteil an vorbestraften Klienten.

---

<sup>29</sup> Lediglich in der Kategorie „Wohnort mit 1.000 bis 5.000 Einwohnern“ gibt es eine 13-prozentige Abweichung der vorliegenden Daten von den Volkszählungsergebnissen. In den weiteren Kategorien liegen die Abweichungen zwischen 0,5% und 5%. Vgl. Anhang Tabelle 2.

<sup>30</sup> Eine Vorstrafe haben der internen Neustart-Dokumentation zufolge 4% der Klienten bzw. den Strafregistern folgend 8%. In der Kategorie zwei bis drei Vorstrafen gibt es nur geringe Unterschiede zwischen den Ergebnissen der Neustart-Klientendokumentation (5%) und denen der Strafregisterabfrage (6%). Die Gruppe der Klienten mit hoher Vorstrafenbelastung (vier und mehr Vorstrafen) umfasst in der Klientendokumentation von Neustart 4% bzw. 8% in der Auswertung der Strafregisterauszüge. Vgl. Anhang Tabelle 3.

<sup>31</sup> Siehe Kuschej, Pilgram, Wurmbrand 1996: 50ff.

ten in der VGL. Laut den Studienautoren ist dies bemerkenswert, befürworteten doch in den im Rahmen der Studie durchgeführten Interviews die meisten Staatsanwälte, Richter und Sozialarbeiter eine Zuweisung zur VGL auch bei vorbestraften Klienten.

In der BWH haben insgesamt 61% keine Vorstrafe bei Betreuungsbeginn. Von dem gut einen Drittel der BWH Klienten mit Vorstrafe(n) haben 13% eine, 11% zwei bis drei und 15% mehr als vier Vorstrafen. Über die Hälfte der erwachsenen Klienten in der BWH war schon vor der Verurteilung, die zur Zuweisung zu Neustart führte, vorbestraft. Für jene Klienten, die ausschließlich eine diversionelle BWH (als diversionelle Maßnahme verhängte Probezeit mit BWH) hatten, zeigt sich eine fast ebenso geringe Vorstrafenbelastung (85% haben keine Vorstrafe) wie bei Personen aus den Leistungsbereichen ATA und bei VGL.

### **3.2.7 Arbeitssituation und Einkommen**

In der Neustart Klientendokumentation finden sich einige Variablen (Beschäftigungsart, aktuelle Beschäftigung, erlernter Beruf/Lehre), die über die Beschäftigungssituation der Klienten Auskunft geben sollen. Weiters gibt es Einträge über den Bezug finanzieller Unterstützungsleistungen wie Sozialhilfe, Notstandshilfe oder Arbeitslosengeld. Auch zum Einkommen und zur Höhe der Schulden eines Klienten stehen grundsätzlich Informationen zur Verfügung.

Diese Daten können jedoch aus verschiedenen Gründen nicht statistisch ausgewertet werden. Erstens gibt es bei diesen Variablen durchgehend hohe Anteile fehlender Einträge. Wenn deutlich mehr als ein Drittel der Fälle nicht ausgefüllt war, wurde von einer Auswertung Abstand genommen. Zweitens werden viele Informationen in Textfeldern erfasst, beispielsweise Informationen zur aktuellen Beschäftigung. Abgesehen von den vielen fehlenden Werten (Daten zur aktuellen Beschäftigung sind nur bei gut einem Drittel der Klienten vorhanden, auch bei über der Hälfte der BWH Fälle gibt es dazu keinen Eintrag) werden ähnliche Dinge unterschiedlich dokumentiert und es dient ein solcher Eintrag offenbar mehr als Arbeitsbehelf für die betreuenden Sozialarbeiter denn als Grundlage für statistische Auswertungen.<sup>32</sup> Drittens können Daten (etwa zur finanziellen Situation) nicht verwertet werden, weil – neben dem hohen Anteil an fehlenden Einträgen – auch diese quantifizierenden Einträge uneinheitlich gehandhabt werden, sich also beispielsweise zwischen „Einkommen“ und „Details zu Einkommen“ keine systemati-

---

<sup>32</sup> Es gibt beispielsweise 41 unterschiedliche Arten wie ein Klient als Schüler dokumentiert wird (z.B. Schüler Hauptschule Musterdorf, Schülerin HAK oder 4. Klasse HS in Wien). Aber auch lange Einträge zur Situation des Klienten in diesem Feld oder Einträge wie „Klient arbeitet bei Firma Max Mustermann“ machen eine statistische Auswertung dieses Teils der Klientendokumentation unmöglich.



sche Beziehung erkennen lässt und insofern die auf beide Felder verteilte Information nicht zusammengeführt werden kann.

Die Qualität der Erfassung differiert nach den Leistungsbereichen, je nachdem ob es sich um Pflichtfelder handelt oder nicht. Am Beispiel der Variable „sozialversichert“ – ein Pflichtfeld in der BWH – zeigt sich, dass im Leistungsbereich BWH für 43% der Fälle Einträge vorliegen, im Bereich ATA hingegen nur für 3%.<sup>33</sup> Mit 57 Prozent fehlenden Werten im Bereich BWH sind jedoch auch hier keine Auswertungen möglich. Und nicht überall ist die Qualität der Daten der BWH deutlich besser: Über die Art des Beschäftigungsausmaßes standen uns insgesamt nur in etwa 8% der Fälle Informationen zur Verfügung; auch bei der BWH, wo man aufgrund der durchschnittlich längeren Betreuungsdauer bessere Sozialdaten erwarten würde, fehlen die Einträge in 82% der Fälle. Aus diesem Grund muss von einer allgemeinen Beschreibung der Arbeitssituation der Klienten Abstand genommen werden.

Aus Studien über die Erwerbsbiographie von Personen, die im Gefängnis waren und/ oder Straffälligenhilfe in Anspruch genommen haben, weiß man, dass prekäre Beschäftigungssituation bei diesen Personen weit verbreitet sind (vgl. Hirtenlehner 1999; Hammerschick/ Pilgram 1999).

### **3.2.8 Suchtverhalten (im Bereich BWH)**

Abschließend möchten wir noch auf das „Suchtverhalten“ der Klienten eingehen. Die Auswertungen beschränken sich auf den Bereich der BWH, da nur hier ausreichend Daten zur Verfügung stehen. Der Anteil der fehlenden Einträge ist zwar auch hier mit über der Hälfte sehr groß, diese können jedoch so interpretiert werden, dass die Person kein (offensichtliches) Suchtproblem hat und dieses Fehlen nicht extra dokumentiert wurde. Bei rund 30% der Klienten ist ein „Suchtverhalten“ dokumentiert. Jeweils 38% dieser Personen geben an, nach Alkohol oder illegalen Drogen süchtig zu sein, 10% werden als polytoxikoman eingestuft. Nur bei 2,3% der Klienten der BWH ist „Spielsucht“ dokumentiert. Wertet man die fehlenden Einträge als „nicht süchtig“, so ergibt sich ein Verhältnis von 30% mit (offensichtlichem, dokumentiertem) Suchtproblem zu 70% ohne Eintrag zu einem solchen.

---

<sup>33</sup> Bei der Berechnung der fehlenden Werte gehen wir nicht von gewichteten Ergebnissen aus, sondern von den 3.659 Fällen, für die von Neustart Informationen aus der Klientendokumentation vorliegen.

### **3.3 Legalbewährung nach Außergerichtlichem Tatausgleich**

Im Jahr 2005 nahmen rund 12.000 Personen als Beschuldigte an einem Außergerichtlichen Tatausgleich bei Neustart teil.<sup>34</sup> Die folgenden Auswertungen basieren auf einer gewichteten Stichprobe von 1.039 Fällen.<sup>35</sup> Ausführliche Tabellen zum Text finden Sie im Anhang.

#### **3.3.1 Zuweisung, Verlauf, Erledigung**

Die Zuweisung zum Außergerichtlichen Tatausgleich fand in knapp 40% der Fälle aufgrund situativer Konflikte statt, gefolgt von Partnerschaftskonflikten in einem Viertel der Fälle.<sup>36</sup> Betrachtet man die Zuweisungen nach den Deliktskategorien des Strafgesetzbuches, so überwiegen „strafbare Handlungen gegen Leib und Leben“. Insbesondere einfache Körperverletzungsdelikte sind sehr häufig Anlass für eine Zuweisung zum ATA. Vermögensdelikte und Delikte gegen die Freiheit spielen ebenfalls eine Rolle, sind jedoch sechs bis acht Mal seltener (einer der) Anordnungsgründe als Delikte gegen Leib und Leben.<sup>37</sup>

Die durchschnittliche Dauer einer Betreuung im Leistungsbereich ATA – vom Beginn der Betreuung (Phase 3) bis zum Abschluss durch den Sozialarbeiter (Phase 5) beträgt 73 Tage, also etwas weniger als 2,5 Monate. Über zwei Drittel der Personen in unserer Untersuchung nahmen ausschließlich in der Rolle des Beschuldigten an einem Ausgleichsgespräch teil; knapp ein Drittel sowohl als Beschuldigte als auch als Opfer.<sup>38</sup>

Aus Sicht der Sozialarbeiter wurden gut zwei Drittel der Fälle im ATA positiv abgeschlossen. Als dezidiert negativ erledigt wurde ein Viertel der Fälle eingestuft.<sup>39</sup>

Die Neustart Datenbank enthält auch Informationen darüber, wie ein Fall von Seiten der Staatsanwaltschaft (bzw. in den Fällen, wo die Diversionsanregung vom Gericht kam: von Seiten des

---

<sup>34</sup> Ausgewählt wurden Fälle aus dem Leistungsbereich ATA, die im Jahr 2005 abgeschlossen wurden.

<sup>35</sup> Mit Ausnahme der regionalen Auswertungen (nach Einrichtungen) sind alle Berechnungen gewichtet. Mehr zu diesem Thema siehe Kapitel 3.1 auf Seite 24.

<sup>36</sup> Andere Konflikte betreffen den Familien- und Verwandtschaftskreis (8%), Nachbarschaftskonflikte (6%) sowie Konflikte im sonstigen sozialen Nahbereich (12%). Konflikte am Arbeitsplatz bzw. in der Schule sind mit jeweils 2% selten (vgl. Tabelle 4 im Anhang).

<sup>37</sup> Vgl. Tabelle 5 im Anhang.

<sup>38</sup> Vgl. Tabelle 4 im Anhang.

<sup>39</sup> 7% der Fälle konnten weder als positiv noch als negativ erledigt eingestuft werden. „Negativ erledigt“ aus Sicht der Sozialarbeiter kann bedeuten, dass der Beschuldigte oder der bzw. die Geschädigte einem ATA nicht zugestimmt hat, zu diesem nicht erschienen ist oder dass es zu keiner Einigung über die Schadenswiedergutmachung gekommen ist; dass der Beschuldigte „keine Verantwortungsübernahme“ gezeigt hat, Vereinbarungen nicht erfüllt hat, neuerlich straffällig wurde; oder es kann bedeuten, dass von Seiten des Gerichts oder der Konfliktregler der ATA als nicht möglich eingestuft bzw. abgebrochen wurde. Vgl. Tabelle 6 im Anhang.

Gerichts) weitergeführt bzw. erledigt wurde. Im Leistungsbereich ATA ist diese Information nur in einem kleinen Teil der Fälle nicht verfügbar. Fast drei Viertel (73%) aller diversionellen Angebote in diesem Bereich haben zu einem Rücktritt von der Verfolgung bzw. Einstellung geführt, nur 22 Prozent zu einer Fortführung des Strafverfahrens.<sup>40</sup> Interessanterweise führten also mehr Fälle zu einer Einstellung des Strafverfahrens als ursprünglich von den Sozialarbeitern positiv bewertet wurden.<sup>41</sup>

Besonders häufig wurden Strafverfahren gegen Jugendliche eingestellt (83%). Ob ein ATA zu einer Einstellung oder einer Fortführung des Verfahrens führt, geschieht statistisch gesehen unabhängig davon, ob die Rollen zwischen Beschuldigten und Opfern klar verteilt sind oder ob ein und dieselbe Person in beiden Rollen beteiligt ist. Die Erledigung (nach Informationen der Staatsanwaltschaft/ des Gerichts) unterscheidet sich auch nach dem Geschlecht nicht signifikant.<sup>42</sup> Hinsichtlich der Delikte zeigen sich keine großen Unterschiede in der Häufigkeit, mit der eingestellt oder angeklagt wird. Bei den beiden zahlenmäßig am interessantesten Konflikttypen (situative Konflikte und Partnerschaftskonflikte) wird das Verfahren in etwa gleich oft (rund 73% der Fälle) eingestellt.

Regionale Unterschiede bei der Erledigung reichen von 73% positiven Einschätzungen der Sozialarbeiter im OLG Sprengel Graz bis hin zu 65% im OLG Sprengel Linz. Das korrespondiert mit dem höheren Prozentsatz der positiven Erledigungen aus Sicht der Auftraggeber in Graz (79%) im Vergleich zu Linz (72%).<sup>43</sup>

---

<sup>40</sup> Die Variablen „Erledigungsgrund Sozialarbeiter“ und „Erledigungsgrund Auftraggeber“ aus der Klientendokumentation von Neustart wurden von uns zur Vereinfachung rekodiert, also in Gruppen zusammen gefasst. Als Rücktritt von der Verfolgung bzw. Einstellung wurden auch jene nach §90 StPO alt, nach §42 StGB, nach § 6 JGG und „sonstige Einstellungen“ gezählt.

<sup>41</sup> Bei rund 50 Fällen, die aus Sicht der Sozialarbeiter negativ verliefen, kam es dennoch zu einer Einstellung laut dem Eintrag „Erledigungsgrund Auftraggeber“ in der Neustart Dokumentation. Bei einigen wenigen anderen, aus Sicht der Sozialarbeiter negativ erledigten Fälle, blieb der weitere Verlauf des Verfahrens aus Sicht der Auftraggeber offen. In rund 20 Fällen kam es trotz positiver Beurteilung durch die Sozialarbeiter zu einer Fortführung des Verfahrens.

<sup>42</sup> Zur Erklärung des Begriffs „signifikant“: Mittels statistischer Tests kann beim Schließen von der Stichprobe auf die Grundgesamtheit das Ergebnis auf seine Verallgemeinerbarkeit hin überprüft werden. Ermittelt wird die Fehlerwahrscheinlichkeit, die man in Kauf nimmt, wenn man von einem Zusammenhang zwischen zwei Merkmalen (z.B. Geschlecht und Erledigungsgrund) in der Stichprobe auf einen Zusammenhang in der Grundgesamtheit schließt. Liegt diese Fehlerwahrscheinlichkeit unter 5%, so spricht man von „signifikanten Zusammenhängen“. Es ist dann also unwahrscheinlich, dass das Ergebnis zufällig zustande gekommen ist.

<sup>43</sup> Vgl. Tabelle 7 und 8 im Anhang.

### 3.3.2 Legalbewährung allgemein und nach Erledigung

Die überwiegende Mehrheit der Klienten im Bereich ATA wurde im Beobachtungszeitraum (zwischen Abschluss der Betreuung im Jahr 2005 bis zur Mitte des Jahres 2008) *nicht* verurteilt: 82% der ATA Klienten haben entweder gar keinen Eintrag im Strafregister oder nur einen Eintrag vor Beginn der Betreuung bei Neustart, jedoch keine gerichtliche Verurteilung während oder nach der Betreuung. Die Verurteilungsrate nach<sup>44</sup> einem Außergerichtlichen Tatausgleich beträgt also 18 Prozent.

Wurde jemand nach Abschluss der Betreuung verurteilt, so heißt das allerdings nicht unbedingt, dass diese Person „rückfällig“ wurde, also eine neue Straftat begangen hat und für diese verurteilt wurde. Denn wenn ein ATA nicht zustande kam oder gescheitert ist und die Staatsanwaltschaft das Verfahren fortsetzt, kann ein und dieselbe Tat Anlass für den ATA und Grund für die gerichtliche Verurteilung sein. Daher wurde ein korrigierter „Rückfallswert“ gebildet, der diese Problematik berücksichtigt.<sup>45</sup>

Der Anteil der ATA Klienten, die nicht „rückfällig“ wurden, liegt bei 84%. Nur 16% der ATA Klienten können als „rückfällig“ in einem Beobachtungszeitraum von bis zu 3,5 Jahren gelten: diese Personen wurden aufgrund einer neuerlichen Straftat verurteilt.<sup>46</sup>

---

<sup>44</sup> Da nur vier Personen eine Verurteilung während der Betreuung bei Neustart im Bereich ATA hatten, alle anderen jedoch danach, sprechen wir in diesem Kapitel vereinfachend nur von den Verurteilungen nach Abschluss der Betreuung.

<sup>45</sup> Zur Konstruktion dieser Variable: Für alle Personen im ATA, die eine Verurteilung während oder nach Abschluss der Betreuung hatten, wurde untersucht: Kann diese Verurteilung als „Rückfall“ gelten oder nicht? Einfach festzustellen ist das bei positiv erledigten ATAs, denn da führte der ATA zu einer Einstellung des Verfahrens und es kann angenommen werden, dass eine eventuelle Verurteilung danach wegen einer neuen Straftat stattfand. Schwieriger ist es in den Fällen, wo das Strafverfahren fortgesetzt wurde. Denn auch wenn die Fortführung des Strafverfahrens „bei hinreichend geklärtem Sachverhalt“ (als Voraussetzung für eine Diversionsanregung) im Normalfall zu einer Verurteilung führen sollte, so zeigt doch der nicht geringe Anteil derer, deren ATA gescheitert ist, die aber dennoch keinen aktuellen Eintrag im Register haben, dass nicht jede gescheiterte Diversion in einem Gerichtsverfahren und einer Verurteilung mündet. Daher wurde für diese Personen unterschieden: wie oft wurden sie nach dem ATA verurteilt – waren es mehrere Verurteilungen, können sie als „rückfällig“ gelten. Weiters wurden die Delikte beim ATA und bei der Verurteilung verglichen: wenn jemand z.B. dem ATA wegen §83 StGB (Körperverletzung) zugewiesen und später wegen §127 StGB (Diebstahl) verurteilt wurde, kann man davon ausgehen, dass es sich um einen „Rückfall“ im Sinne der neuerlichen Begehung einer strafbaren Handlung handelt. Waren die Delikte ident oder so ähnlich, dass sie auf dieselbe Tat verweisen (z.B. Raufhandel und Körperverletzung), galt die Verurteilung nicht als „Rückfall“ es sei denn, dass sie zeitlich in keinem Zusammenhang mit der Zuweisung zum ATA stand. Wenn eine Person nach einem gescheiterten ATA innerhalb von sechs Monaten wegen dem gleichen oder einem ähnlichem Delikt verurteilt wurde, wegen dem sie auch dem ATA zugewiesen worden war, so gehen wir nicht von einem „Rückfall“ aus.

<sup>46</sup> Berechnungen auf der Basis dieser Variable sind die genauesten, die man auf der Grundlage der vorhandenen quantitativen Daten machen kann. Gleichzeitig ist diese Variable jedoch stets als Konstruktion bzw. Indikator zu verstehen.

**Tabelle 3: Legalbewährung der ATA Klienten nach Erledigungsgrund Auftraggeber (gewichtet) [Abschluss ATA 2005 bis Mitte 2008]**

Erledigung lt. Auftraggeber	laut Strafregister <i>nicht</i> verurteilt	verurteilt	<i>nicht</i> „rückfällig“	„rückfällig“	gesamt
<i>Positiver</i> Abschluss ATA <sup>47</sup>	86%	14%	86%	14%	100% (N = 763)
<i>negativer</i> Abschluss ATA	68%	32%	79%	21%	100% (N = 230)
weiterer Verlauf des Ver- fahrens unbekannt	**	**	**	**	(N= 45)
alle ATA Klienten	82%	18%	<b>84%</b>	<b>16%</b>	100% (N = 1.038)

\*\*geringe Fallzahlen – nicht interpretierbar

Betrachten wir zunächst Personen, deren ATA positiv abgeschlossen wurde: 86% haben keine Verurteilung nach Abschluss der Betreuung bis Mitte 2008.<sup>48</sup> Von denen, die verurteilt wurden, wurde die Mehrzahl (65%) genau ein weiteres Mal registriert; 28% wurden zwei bis drei Mal verurteilt und 7% haben mehr als drei Verurteilungen nach einem ATA. Mehr als zwei Drittel (69%) derer, die nach einem positiv erledigten ATA verurteilt wurden, waren bereits bis Ende des Jahres 2006 neuerlich straffällig und verurteilt. Die häufigste Art der Sanktion bei der Verurteilung war die bedingte Freiheitsstrafe (38%), gefolgt von der unbedingten Geldstrafe (35%); bei 14% wurde eine bedingte Geldstrafe verhängt; 10% erhielten eine unbedingte Freiheitsstrafe als schwerste Folgesanktion bis Mitte 2008.<sup>49</sup>

Führte ein ATA nicht zu einer Einstellung des Strafverfahrens sondern zu einer Fortführung, so ist der Anteil derer, die insgesamt danach verurteilt wurden, mit 32% deutlich höher als der Anteil derer, die wir als „rückfällig“ werten. Berücksichtigt man nämlich die Tatsache, dass diese Verurteilungen nicht alle aufgrund neuer Straftaten erfolgten (siehe Fußnote 45 auf Seite 36), so ergibt sich ein Verhältnis von 21% „Rückfälligen“ zu 79% nicht „Rückfälligen“.

<sup>47</sup> Als positiv abgeschlossener ATA gelten jene Fälle, in denen es laut Neustart Dokumentation zu einer Einstellung des Verfahrens kam; als negativ, wenn das Strafverfahren fortgesetzt wurde.

<sup>48</sup> In diesen Fällen entsprechen die Verurteilungsraten den „Rückfallraten“, da nach positiver Erledigung eines ATA davon ausgegangen werden kann, dass eine Verurteilung aufgrund einer neuen Straftat erfolgt.

<sup>49</sup> Bei mehreren Verurteilungen wurde die schwerste gezählt. Vgl. Anhang Tabelle 9.

Von den Personen, die nach einem gescheiterten ATA verurteilt wurden (N=74, gewichtet), erhielten 41% eine unbedingte Geldstrafe, 35% eine bedingte Freiheitsstrafe, knapp 17% eine bedingte Geldstrafe und rund 6% eine unbedingte Freiheitsstrafe. 90% waren bereits vor Jahresende 2006 verurteilt.

In den Fällen, die aus Sicht der Sozialarbeiter positiv erledigt wurden, liegt die Legalbewährungsrate mit 86% höher als bei den negativ erledigten ATAs mit 83%:

**Tabelle 4: Legalbewährung der ATA Klienten nach Erledigungsgrund Sozialarbeiter (gewichtet) [Abschluss ATA 2005 bis Mitte 2008]**

Erledigung lt. Sozialarbeiter	laut Strafregister		Gesamt
	<i>nicht</i> „rückfällig“	„rückfällig“	
<i>Positiv</i>	86%	14%	100% (N = 710)
<i>Negativ</i>	83%	17% (N=43)	100%(N = 254)
Sonstiges	77% (N=53)*	23% (N=16)*	100% (N= 69)
alle ATA Klienten	<b>84%</b>	<b>16%</b>	100% (N = 1.033)

\* Vorsicht geringe Fallzahlen

### 3.3.3 Legalbewährung nach Sozial-, Personen- und Legalmerkmalen<sup>50</sup>

Frauen werden seltener als Männer nach einem ATA verurteilt. Das entspricht der allgemein geringeren Wahrscheinlichkeit für Frauen, (wieder) verurteilt zu werden. Von den Frauen werden 10% „rückfällig“, von den Männern mit 17% ein weit größerer Anteil.

Der Zusammenhang zwischen Alter und Kriminalität bzw. Kriminalisierung ist in der Kriminologie allgemein bekannt und durch zahlreiche empirische Forschungen bestätigt: Mit zunehmendem Alter nimmt die Häufigkeit von Polizeikontakten und Verurteilungen ab (vgl. z.B. Mischkowitz 1993; Thornberry 1997; Stelly/ Thomas 2004). Insofern erstaunt es wenig, dass von den ATA Fällen, die als Jugendstrafsache zu Neustart kamen, 37% als „Rückfälle“ zu werten sind. Bei den Jungen Erwachsenen beträgt die „Rückfallsrate“ 28%, bei den Erwachsenen nur 10%.

<sup>50</sup> Detaillierte Tabellen zum folgenden Text finden sich im Anhang in Tabelle 10.

Ausländische Staatsbürger, die 2005 einen ATA abgeschlossen haben, werden mit 20% zwar etwas häufiger „rückfällig“ als Inländer (15%). Dieser Unterschied ist jedoch nicht statistisch signifikant.

Deutlicher werden Unterschiede in den „Rückfallsraten“ bei der Betrachtung des höchsten Schulabschlusses der Klienten. Werden Klienten mit einem Pflichtschulabschluss als höchstem Bildungsgrad zu 23% „rückfällig“, so liegt dieser Anteil unter den Klienten mit einem Mittel- oder Berufsschulabschluss (ohne Matura) bei 10%. Von den 65 Personen, die Matura und/oder Universitätsabschluss haben, wurden nach einem ATA nur sieben „rückfällig“.

Der Familienstand der Klienten, also ob jemand alleine oder in Partnerschaft lebt, steht nur bei den Erwachsenen in einem signifikanten Zusammenhang mit der Legalbewährung.<sup>51</sup> Signifikant mehr Personen, die verheiratet sind oder in einer Partnerschaft leben, gelingt ein straf- bzw. verurteilungsfreies Leben nach einem ATA als denen, die geschieden bzw. ledig sind.

Ob jemand ausschließlich als Beschuldigter oder zugleich auch als Straftatopfer an einem ATA teilnimmt, hat keine statistisch signifikanten Auswirkungen auf die Legalbewährung. Tendenziell positiver sind jedoch die Fälle, in denen die Rollen nicht eindeutig verteilt sind: 17% aller rein als Beschuldigte in einen ATA involvierten, aber nur 13%, die sowohl Beschuldigte als auch Opfer waren, wurden „rückfällig“, also wegen einer neuerlichen Straftat verurteilt.

Die folgende Beschreibung der Unterschiede in der Legalbewährung nach Konflikttypen beschränkt sich auf situative Konflikte und auf Partnerschaftskonflikte, da nur in diesen Kategorien ausreichend Fallzahlen zur Verfügung stehen. Bei Partnerschaftskonflikten ist die „Rückfallrate“ mit 11% halb so hoch wie bei situativen Konflikten, also Auseinandersetzungen, wo sich die Beteiligten vorher nicht gekannt haben.<sup>52</sup> Überraschend ist dieses Ergebnis insofern, als der Außergerichtliche Tatausgleich gerade bei Gewalt in Paarbeziehungen sehr umstritten ist und sein Einsatz von Frauenorganisationen mitunter scharf kritisiert wird. In der vorliegenden Studie werden diese Fälle tendenziell positiver bewertet und zeigen eine bessere Legalbewährung als die anderen Konflikte, die im ATA bearbeitet werden.<sup>53</sup>

---

<sup>51</sup> Bei den Jugendlichen und Jungen Erwachsenen gibt es kaum Einträge und der Status eines Jugendlichen als ledig sagt nichts aus, sind doch praktisch alle ledig.

<sup>52</sup> Von den Auftraggebern werden beide Konflikttypen in etwa gleich oft positiv erledigt (also eingestellt). Der Anteil der positiven Erledigungen nach Einschätzung der Sozialarbeiter ist bei Partnerschaftskonflikten mit drei Viertel der Fälle deutlich höher als mit zwei Drittel bei situativen Konflikten.

<sup>53</sup> Für eine detaillierte und vertiefende Untersuchung zum Thema ATA bei Gewalt in Paarbeziehungen siehe die aktuelle Studie von Christa Pelikan im Auftrag von Neustart.

89% der Personen, die dem ATA zugewiesen werden, sind nicht vorbestraft. Die „Rückfallsraten“ unterscheiden sich je nach Vorstrafenbelastung signifikant. Bei den nicht vorbestraften ATA Klienten liegt die Rate derer, die „rückfällig“ werden, bei 14%; bei den Vorbestraften – 11% der ATA Klienten sind laut Strafregister vorbestraft – liegt die „Rückfallsrate“ bei 26%.<sup>54</sup>

Vergleicht man die „Rückfallsrate“ nach verschiedenen Delikten, so ist sie nach Vermögensdelikten nur geringfügig höher als nach Delikten gegen Leib und Leben: 17% derer, die wegen eines Vermögensdelikts zum ATA kamen, wurden (in irgendeiner Deliktskategorie) „rückfällig“ im Vergleich zu 15% der Klienten, die wegen eines Körperverletzungsdelikts am ATA teilnahmen. Verurteilungen beim „Rückfall“ betreffen mehrheitlich strafbare Handlung gegen Leib und Leben, gefolgt von Vermögensdelikten. Das bedeutet, dass sowohl als Anlass zum ATA als auch beim „Rückfall“ Körperverletzungsdelikte am bedeutendsten sind, bei der Verurteilung nach Abschluss der Betreuung aber Vermögensdelikte als zweitwichtigste Kategorie ebenfalls eine Rolle spielen.

### **3.3.4 Regionale Aspekte**

Die regionalen Unterschiede in der Legalbewährung bewegen sich zwischen 78% (Tirol, Salzburg) und 88% (Wien Haus 2, Kärnten).<sup>55</sup> Dies darf jedoch nicht vereinfachend als Erfolg oder Misserfolg der jeweiligen regionalen Konfliktregler bzw. Einrichtungen gewertet werden. Eine Erklärung ist die regional unterschiedliche demographische Zusammensetzung der Klienten: Im OLG Sprengel Wien befinden sich deutlich mehr Erwachsene im ATA als im restlichen Österreich. In den Sprengeln Innsbruck und Linz wird ein größerer Anteil Jugendlicher im ATA betreut und wie oben gezeigt wurde, ist das „Rückfallsrisiko“ bei Jugendlichen ungleich höher als bei Erwachsenen. Vergleicht man die Raten ausschließlich für Erwachsene, verschwinden die Unterschiede fast völlig und variieren nur noch zwischen 89% Legalbewährung (OLG Linz) und 91%(OLG Graz); die OLG Sprengel Innsbruck und Wien weisen mit 90% Legalbewährung bei Erwachsenen nach einem ATA dieselben Werte auf.<sup>56</sup>

Auch die regional unterschiedlich häufige Anwendung diversioneller Maßnahmen kann einen Einfluss auf die „Rückfälligkeit“ haben. Was lässt sich über den Zusammenhang zwischen der Häufigkeit, mit der in einem Sprengel Diversion angeboten wird, und „Rückfallsraten“ – auf der Basis der Daten, die derzeit über diversionelle Erledigungen zur Verfügung stehen – aussagen?

---

<sup>54</sup> Aus der Rückfallsforschung ist bekannt, dass vorbestrafte Personen häufiger (wieder) verurteilt werden. Eine Analyse der allgemeinen österreichischen Wiederverurteilungsstatistik zeigt aber auch, dass fast die Hälfte der vorbestraften Verurteilten nicht wieder verurteilt wird. Bei den ATA-Klienten sind es drei Viertel.

<sup>55</sup> Vgl. Tabelle 11 und 12 im Anhang.

<sup>56</sup> Vgl. Tabelle 11.1 im Anhang.



In den OLG Sprengeln Linz und Innsbruck wird einem größeren Anteil der Beschuldigten ein Diversionsangebot gemacht als in Wien oder Graz.<sup>57</sup> Insofern befinden sich im „Westen“ (Linz und Innsbruck) unter den ATA Klienten vermutlich auch Personen, die schwerere Delikte begangen haben, die „belasteter“ und somit „rückfallgefährdeter“ sind als jene selektiver ausgewählten Personen, die in Graz und Wien ein solches Diversionsangebot erhalten. Die Rate der Legalbewährung ist somit für diese „schwierigeren“ ATA Klienten im Westen erwartungsgemäß niedriger: Im OLG Sprengel Innsbruck werden 80% *nicht* „rückfällig“, in Linz sind es 82%, in Graz 84% und im OLG Sprengel Wien 87%. Betrachtet man die Verurteilungen nach Abschluss der Betreuung, so zeigt sich ein ähnliches Verhältnis: im OLG Sprengel Innsbruck wurden 75% nach der Betreuung *nicht* verurteilt, in Linz 81%, in Graz 83% und in Wien 86%.

### **3.3.5 Rückkehr der ATA Klienten zu Neustart**

Die vorliegende Studie ermöglicht nicht nur Aussagen über gerichtliche Verurteilungen im Beobachtungszeitraum. Dank einer Spezialauswertung durch die Stabstelle Controlling und Statistik Neustart kann auch beantwortet werden, wie viele Klienten nach der Betreuungsepisode, die 2005 geendet hat, wieder zu Neustart als Klienten dieses oder eines anderen Leistungsbereichs zurückkehrten.

Von den ATA Klienten hatte die überwiegende Mehrheit keinen neuerlichen Kontakt zu Neustart: 94% erhielten keinerlei Leistung als Beschuldigte bzw. Täter (weder in den Bereichen ATA, BWH oder VGL noch sonstige Leistungen wie Arbeitstraining, Jugendhilfe, Wohnbetreuung etc.). Eine neuerliche Zuweisung zu einem ATA erhielten bis Herbst 2008 3% der ATA Klienten der vorliegenden Untersuchung, die meisten nach einem positiv erledigten ATA im Jahr 2005.<sup>58</sup>

### **3.3.6 Vergleich mit der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik**

Wie bereits im Literaturbericht ausgeführt, sind „Rückfallsraten“ nur dort miteinander zu vergleichen, wo sie sich auf Vergleichbares beziehen. Denn abhängig von den Delikten, vom Beobachtungszeitraum, vom Alter der Personen, vom Geschlecht und von der Vorstrafenbelastung unterscheidet sich das Risiko für bestimmte Gruppen, erneut straffällig und verurteilt zu

---

<sup>57</sup> Auf der Basis von StABIS 2005, dem betrieblichen Informationssystem der Justiz, und ISIS (GKS, Statistik Austria) wurden regionale Unterschiede bei der Häufigkeit diversioneller Erledigungen im Vergleich zu gerichtlichen Verurteilungen berechnet. In den OLG Sprengeln Innsbruck und Linz wurde im Jahr 2005 mehr diversionell erledigt als gerichtlich verurteilt, in Wien und Graz war es umgekehrt. Regionale Unterschiede in der Zuweisung zur Diversion und ihr Zusammenhang mit der Legalbewährung könnten in einer allgemeinen Justizerledigungsstatistik berücksichtigt werden, die es jedoch derzeit in Österreich nicht gibt.

<sup>58</sup> Vgl. Anhang Tabelle 13.

werden. Wenn wir nun einen Vergleich mit der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik (WVS) machen, so sind die Unterschiede in den Wiederverurteilungs- bzw. „Rückfallsraten“ nicht als direkte kausale Effekte der jeweiligen Sanktion zu interpretieren. Mit den verfügbaren Daten können keine homogenen Vergleichsgruppen gebildet werden, die sich ausschließlich durch die auferlegte Sanktion unterscheiden. Ein solches Design müsste experimentell angelegt sein oder es müsste zumindest eine multivariate Kontrolle der intervenierenden Variablen möglich sein. Da uns bei den Daten der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik keine Individualdaten zur Verfügung stehen, ist eine solche multivariate Kontrolle nicht möglich. Darüber hinaus stehen einige wichtige Variablen wie z.B. der Familienstand oder das Bildungsniveau in der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik gar nicht zur Verfügung.

Es ist aber dennoch möglich, ähnliche Gruppen zu bilden und diese dann miteinander zu vergleichen. Wir haben dies für Personen gemacht, die wegen einfacher Körperverletzung verurteilt bzw. dem ATA zugewiesen wurden, da diese mit Abstand die bedeutendste Klientengruppe im ATA sind.<sup>59</sup> Für diese Gruppe vergleichen wir nun Personenkategorien miteinander, einmal nach einer gerichtlichen Sanktion im Jahr 2004 (Beobachtungszeitraum bis Ende 2007), einmal nach Abschluss eines ATA im Jahr 2005 (Beobachtungszeitraum bis Mitte 2008): Männer und Frauen, Jugendliche und Erwachsene, vorbestrafte und nicht vorbestrafte Personen, Inländer und Ausländer.

---

<sup>59</sup> Die allgemeine Wiederverurteilungsstatistik arbeitet mit dem so genannten Führenden Delikt, d.h. dass pro Verurteilung nur das Delikt mit dem höchsten Strafraum in der Statistik berücksichtigt wird. Wenn also jemand beispielsweise einen Raub begeht und dann Widerstand gegen die Staatsgewalt leistet, so scheint bei deliktsspezifischen Auswertungen nur der Raub in der Statistik auf. Das bedeutet, dass weniger schwere Delikte bei deliktsspezifischen Auswertungen verloren gehen.

**Tabelle 5: Verurteilte 2004 bzw. ATA Klienten 2005 wegen einfacher Körperverletzung (§83 StGB)**

	Wiederverurteilungsrate WVS	„Rückfallsrate“ nach ATA
Männer	42%	17%
Frauen	30%	8% (n=11) <sup>60</sup>
Jugendliche	65%	43% (n=20)
Erwachsene (inkl. Junge Erwachsene)	39%	12%
nicht vorbestrafte Erwachsene (inkl. Junge Erwachsene)	24%	9%
nicht vorbestraft	28%	13%
Vorbestraft	51%	34% (n=24)
Inländer	42%	14%
Ausländer	36%	18% (n=23)
bedingte Geldstrafe// ATA	28%	15%
un- bzw. teilbedingte Geldstrafe// ATA	40%	15%
bedingte Haftstrafe// ATA	41%	15%
<b>Insgesamt</b>	<b>41%</b>	<b>15 %</b>

Es zeigt sich, dass in sämtlichen Personen- und Sanktionskategorien die Wiederverurteilungsrate nach einer Verurteilung deutlich höher liegt als die „Rückfallsrate“ nach einem ATA. Insgesamt ist der Unterschied mit 15% nach einem ATA im Vergleich zu 41% nach einer Verurteilung – für Personen, die eine einfache Körperverletzung begangen haben – eindrucksvoll. Wie sehen nun die (Wieder)Verurteilungsraten für vergleichbare Personen- und Sanktionsgruppen aus?

28% der nicht vorbestraften Personen, die im Jahr 2004 wegen einer einfachen Körperverletzung verurteilt wurden, wurden bis Ende 2007 wieder verurteilt. Jedoch nur 13% derer, die als nicht Vorbestrafte aufgrund einer einfachen Körperverletzung dem ATA zugewiesen wurden, wurden in einem etwa gleich langen Beobachtungszeitraum „rückfällig“ und gerichtlich verurteilt. Auch der Unterschied in der Legalbewährung nach der mildesten gerichtlichen Sanktion (im Erwachsenenstrafrecht), der Geldstrafe, und nach einem ATA ist ähnlich groß. Die Tabelle zeigt auch deutlich, dass Jugendliche viel häufiger wiederverurteilt werden als alle anderen Gruppen.

<sup>60</sup> Alle Felder, die weniger als 30 Personen beinhalten, weisen neben den Prozentangaben auch die absolute Anzahl der Personen aus. Die Prozentangaben sind in diesen Feldern mit Vorsicht zu interpretieren.

Diese in allen Kategorien niedrigeren „Rückfallsraten“ nach einem ATA hängen nicht zuletzt mit der von Staatsanwaltschaft und Gericht ausgewählten Klientel zusammen, die dem ATA zugewiesen werden: ATA Klienten sind in Durchschnitt älter, gebildeter und „mittelschichtiger“ als Klienten aus den anderen Bereichen und als jene, die nach einer einfachen Körperverletzung gerichtlich verurteilt werden.

### **3.4 Legalbewährung nach einer Gemeinnützigen Leistung**

Im Jahr 2005 wurden österreichweit 2.740 Personen zu einer Gemeinnützigen Leistung vermittelt.<sup>61</sup> Die Auswertungen in diesem Kapitel basieren auf einer gewichteten Stichprobe von rund 1.100 Fällen.

#### **3.4.1 Zuweisung, Verlauf, Erledigung**

Die durchschnittliche Betreuungsdauer im Leistungsbereich VGL beträgt 97 Tage, also etwas über drei Monate. Anders als beim ATA, bei dem Delikte gegen Leib und Leben und da insbesondere einfache Körperverletzungsdelikte am häufigsten Anlass für eine Zuweisung sind, erfolgte die Zuweisung in den Bereich VGL in rund drei Viertel der Fälle (auch) aufgrund von Vermögensdelikten (und zwar fast vier Mal häufiger als wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben). Sexualdelikte, Delikte gegen die Freiheit oder Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz sind nur in den seltensten Fällen Anlass für eine Zuweisung.<sup>62</sup>

Rund zwei Drittel der Fälle wurden aus Sicht der Sozialarbeiter im Leistungsbereich VGL positiv abgeschlossen. In 17% der Fälle wurde das Ergebnis vom Sozialarbeiter negativ beurteilt. Bei 8% der Klienten blieb das Ergebnis aus Sicht der Neustart Betreuer offen bzw. wurde die Gemeinnützige Leistung nur zum Teil erbracht. In einem kleineren Teil der Fälle wurde eine andere Diversionsmaßnahme als geeigneter vorgeschlagen.<sup>63</sup>

In der Neustart Klientendokumentation sind über den „Erledigungsgrund Auftraggeber“ auch Informationen darüber enthalten, welchen Verlauf das weitere Verfahren nahm: wurde das Strafverfahren fortgesetzt oder kam es zu einem Rücktritt von der Verfolgung? Hier zeigt sich ein ähnliches Bild wie beim ATA. Fast drei Viertel (72%) aller diversionellen Angebote in diesem Leistungsbereich haben zu einem Rücktritt von der Verfolgung geführt. (Es werden also etwas mehr Fälle von der Staatsanwaltschaft/ dem Gericht positiv erledigt – im Sinne einer Einstellung des Verfahrens – als von den Sozialarbeitern positiv bewertet.) In rund einem Fünftel der Fälle kam es zu einer Fortführung des Strafverfahrens. In knapp 8% liegt keine Information über die Bewertung der Erledigung durch die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht vor.

Bei Verfahren gegen Jugendliche (zum Zeitpunkt der Tat) kommt es signifikant häufiger zu einer Einstellung des Verfahrens als bei Erwachsenen: Bei 80% aller Jugendstrafsachen tritt die

---

<sup>61</sup> Gezählt wurden die Abgänge 2005 im Leistungsbereich VGL.

<sup>62</sup> Vgl. Tabelle 5 im Anhang.

<sup>63</sup> Vgl. Tabelle 14 im Anhang.

Staatsanwaltschaft von der Verfolgung zurück, bei Erwachsenenstrafsachen sind es nur 64%. Hinsichtlich des Geschlechts der Klienten im Bereich VGL zeigen sich keine (statistisch) signifikanten Unterschiede, ob ein Strafverfahren eingestellt oder fortgeführt wird. Differenziert man nach In- und Ausländern, so werden nach Einschätzung der Sozialarbeiter mehr Betreuungen von Inländern positiv abgeschlossen; auch nach Auskunft der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts wird bei Inländern deutlich häufiger das Verfahren eingestellt: bei fast drei Viertel der Inländer jedoch nur bei zwei Drittel der Ausländer kommt es zu einem Rücktritt von der Verfolgung.

### **3.4.2 Legalbewährung allgemein und nach Erledigung**

Die Verurteilungsrate der VGL Klienten liegt mit 34% höher als beim ATA mit 18%.<sup>64</sup> Zwei Drittel der VGL Klienten bleiben nach Abschluss der Betreuung ohne gerichtliche Verurteilung.

Analog zum Leistungsbereich ATA ergeben sich auch im Bereich VGL Unterschiede zwischen Verurteilung und „Rückfall“, erfolgen doch nicht alle Verurteilungen nach einer gescheiterten Vermittlung zu einer Gemeinnützigen Leistung aufgrund neuer Straftaten. Daher wurde auch für diesen Bereich eine Variable konstruiert, die dies berücksichtigt.<sup>65</sup>

Insgesamt können 71% der VGL Klienten als nicht „rückfällig“ in einem Beobachtungszeitraum von bis zu 3,5 Jahren gelten; 29% wurden „rückfällig“, also wegen einer neuen Straftatbegehung verurteilt.

---

<sup>64</sup> Zu den Unterschieden in der Legalbewährung nach verschiedenen Diversionsmaßnahmen siehe 3.5 Legalbewährung nach Diversion im Vergleich auf Seite 72, wo auch auf die jeweils unterschiedliche Klientel (i.e. mehr jüngere Männer mit höherem „Rückfallsrisiko“ in der VGL) Bezug genommen wird.

<sup>65</sup> Genauer zu untersuchen waren jene Fälle, in denen eine VGL nicht zur Einstellung des Verfahrens führte. Von den 214 Personen (gewichtet), bei denen es nach dem Diversionsangebot VGL zu einer Fortsetzung des Verfahrens kam, wurden rund 150 Personen nach Abschluss der Betreuung verurteilt; von diesen wurde etwa die Hälfte mehrfach verurteilt. Diese können als „rückfällig“ gelten, egal ob die gleiche Tat für die Zuweisung zu Neustart und für die Verurteilung ausschlaggebend war. Bei den etwa gleich vielen Personen, die nur einmal verurteilt wurden, wurde über den Zeitfaktor (über sechs Monate nach Abschluss der Betreuung/Phase 5) bzw. über die Delikte bei der Zuweisung bzw. bei der Verurteilung rekonstruiert, welche Verurteilungen als „Rückfall“ – also als Verurteilung wegen einer neuen Straftat – zu werten sind und welche nicht.

Auch bei den Fällen, wo Neustart kein Erledigungsgrund vom Auftraggeber mitgeteilt wurde oder aus der vorhandenen Information der weitere Verlauf des Verfahrens nicht rekonstruiert werden kann, konnte durch einen Vergleich über Delikte und Zeitpunkt der Verurteilung ein Indikator für einen „Rückfall“ gebildet werden.

**Tabelle 6: Legalbewährung der VGL Klienten nach Erledigungsgrund Auftraggeber (gewichtet) [Abschluss VGL 2005 bis Mitte 2008]**

laut Strafregister	<i>nicht</i> verurteilt	verurteilt	<i>nicht</i> „rückfällig“	„rückfällig“	gesamt
Erledigung lt. Auftraggeber					
<i>positiver</i> Abschluss VGL <sup>66</sup>	77%	23%	77%	23%	100% (N = 794)
<i>negativer</i> Abschluss VGL	31%	69%	52% <sup>67</sup>	48%	100% (N = 211)
weiterer Verlauf des Verfahrens unbekannt	55%	45%	62%	38%	100% (N= 90)
alle VGL Klienten	66%	34%	<b>71%</b>	<b>29%</b>	100% (N = 1.095)

Von den Personen, bei denen das Verfahren nach Erbringung einer Gemeinnützigen Leistung eingestellt wurde, werden über drei Viertel (77%) nicht verurteilt bzw. nicht „rückfällig“. Rund 15% werden im Beobachtungszeitraum einmal verurteilt, 7,5% mindestens zwei bis drei Mal verurteilt, 1,7% sogar über vier Mal. Die Verurteilungen finden zu fast zwei Drittel bereits bis Ende 2006 statt. Die häufigste Art der Sanktion bei der Verurteilung ist die bedingte Freiheitsstrafe (mit 41%), gefolgt von der unbedingten Geldstrafe (mit 28%).<sup>68</sup>

Was passiert im Vergleich dazu mit jenen, wo das Diversionsangebot VGL nicht zu einer Einstellung des Verfahrens geführt hat? Fast die Hälfte (48%) dieser Personen wurden im Beobachtungszeitraum „rückfällig“. Die Sanktionen für diese Klienten sind etwas strenger als bei denen, die nach positiv erledigten VGL Fällen „rückfällig“ wurden: Fast die Hälfte (47%) wird zu einer

<sup>66</sup> Als positiv abgeschlossene VGL gelten jene Fälle, in denen es zu einer Einstellung des Verfahrens kam; als negativ, wenn das Strafverfahren fortgesetzt wurde.

<sup>67</sup> Wenn man nicht nach sechs Monaten, sondern erst ein Jahr nach Abschluss der Betreuung von einer Verurteilung wegen einer neuen Straftat ausgeht, verschiebt sich das Verhältnis auf 57% nicht „Rückfällige“ zu 43% „Rückfällige“. Für die Gesamtzahl aller „Rückfälle“ nach VGL hieße dies jedoch nur eine Veränderung um einen Prozentpunkt (von 71% nicht „rückfällig“ auf 72% nicht „rückfällig“).

<sup>68</sup> Immerhin 13% werden zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt; bei 12% verhängt das Gericht eine bedingte Geldstrafe; 7% kommen mit einem Schuldspruch ohne bzw. unter Vorbehalt der Strafe davon. Vgl. Tabelle 16 im Anhang.

bedingten Freiheitsstrafe verurteilt, 20% werden zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt; gut ein Fünftel muss eine unbedingte Geldstrafe bezahlen.<sup>69</sup>

Die „Rückfallrate“ nach einer nicht erbrachten Gemeinnützigen Leistung – also bei einer negativen Erledigung aus Sicht der Sozialarbeiter – ist deutlich höher als nach einem positiven Abschluss der VGL: 38% der Personen mit dezidiert negativ erledigten VGL Fällen im Vergleich zu 23% der Klienten, die die Gemeinnützige Leistung erbrachten, wurden „rückfällig“.

**Tabelle 7: Legalbewährung der VGL Klienten nach Erledigungsgrund Sozialarbeiter (gewichtet) [Abschluss VGL 2005 bis Mitte 2008]**

Erledigung lt. Sozialarbeiter laut Strafregister	nicht „rückfällig“	„rückfällig“	gesamt
<i>Positiv</i>	77%	23%	100% (N=716)
<i>Negativ</i>	62%	38%	100% (N=180)
<i>Sonstiges</i>	60%	40%	100% (N=163)

### 3.4.3 Legalbewährung nach Sozial-, Personen- und Legalmerkmalen<sup>70</sup>

Hinsichtlich der Legalbewährung nach VGL gibt es signifikante Unterschiede zwischen Männern und Frauen: Männer sind zu 32% „rückfällig“, Frauen nur zu 21%. Die „Rückfallsraten“ sind damit jeweils rund doppelt so hoch wie beim ATA.

Auch zwischen Jugendlichen, Jungen Erwachsenen und Erwachsenen (zum Zeitpunkt der Tat) bestehen signifikante Unterschiede: 35% derer, die in Zusammenhang mit einer Jugendstrafsache eine Gemeinnützige Leistung absolvierten, wurden wegen einer neuen Tat verurteilt, also „rückfällig“; bei den Jungen Erwachsenen ist es ein Viertel, bei den Erwachsenen ein Fünftel der Betroffenen. Obwohl es also bei Jugendstrafsachen häufiger zu Einstellungen kommt, sind „Rückfälle“ und Verurteilungen nach Abschluss der Betreuung häufiger.

Weniger deutlich sind die Unterschiede hinsichtlich der Vorstrafenbelastung: 28% der nicht vorbestraften und 35% der vorbestraften VGL Klienten werden „rückfällig“. Dieser Unterschied in

<sup>69</sup> Nur bei 7% wird die Geldstrafe bedingt nachgesehen; 5% werden nach dem JGG (Schuldspruch ohne/ unter Vorbehalt der Strafe) verurteilt. Vgl. Tabelle 16 im Anhang.

<sup>70</sup> Detaillierte Angaben zum folgenden Text finden sich im Anhang Tabelle 17.



der Rate der Legalbewährung zwischen Vorbestraften und nicht Vorbestraften ist statistisch nicht signifikant. Eine Kombination aus Alter und Vorstrafenbelastung ermöglicht differenziertere Aussagen: Bei den Jugendlichen besteht kaum ein Unterschied in der Legalbewährung zwischen Vorbestraften und nicht Vorbestraften, was daran liegt, dass VGL häufig bei „jungen“ Jugendlichen als erste gerichtliche Maßnahme eingesetzt wird – dass diese Jugendlichen nicht vorbestraft sind, ist in erster Linie auf ihr Alter zurückzuführen. Bei den Jungen Erwachsenen unterscheiden sich die „Rückfallsraten“ hingegen deutlich: 25% der nicht vorbestraften im Vergleich zu 41% der vorbestraften Klienten werden „rückfällig“. Bei den Erwachsenen ist die Legalbewährung bei den nicht Vorbestraften ebenfalls viel besser: 20% von ihnen werden „rückfällig“, bei den vorbestraften Klienten sind es 33%.<sup>71</sup>

Zwischen In- und Ausländern bestehen im Bereich VGL keine signifikanten Unterschiede bei den „Rückfallsraten“. So werden Österreicher in 30% und nicht österreichische Staatsbürger in 29% der Fälle „rückfällig“. Diese fast identen Werte lassen vermuten, dass zwischen Österreichern und Ausländern, die soweit integriert sind, dass ihnen das Diversionsangebot einer Gemeinnützigen Leistung gemacht wird, keine Unterschiede in der Legalbewährung bestehen.

Statistisch signifikante Unterschiede zeigen sich bei den „Rückfallsraten“ nach höchster abgeschlossener Schulbildung. So werden Klienten mit höherem Bildungsniveau (Matura oder Hochschulabschluss) mit 13% deutlich weniger „rückfällig“ als Klienten mit niedrigerem Bildungsniveau (maximal Pflichtschulabschluss) mit 31%.

Von den relativ vielen Personen, die wegen eines Vermögensdelikts zu einer Gemeinnützigen Leistung vermittelt wurden, wurden 31% „rückfällig“ – das ist eine höhere „Rückfallsrate“ als nach Delikten gegen Leib und Leben (26%). Auch die allgemeine österreichische Wiederverurteilungstatistik zeigt, dass Wiederverurteilungen nach Vermögensdelikten (und Suchtmitteldelikten) am häufigsten sind. Verurteilungen nach Abschluss der Betreuung erfolgen am öftesten aufgrund von Vermögensdelikten; etwa halb so oft (auch) wegen eines Delikts gegen Leib und Leben.

### **3.4.4 Regionale Aspekte**

Betrachtet man die Erledigungen nach regionalen Kriterien, so zeigen sich große Unterschiede. Die von den Sozialarbeitern als positiv eingeschätzten Fälle machen im OLG Sprengel Wien nur etwas mehr als die Hälfte (56%) aus, in den OLG Sprengeln Innsbruck und Linz werden hingegen

---

<sup>71</sup> Aufgrund der niedrigen Fallzahlen – nur sieben Personen sind vorbestrafte Junge Erwachsene, nur zwölf sind vorbestrafte Erwachsene – sind hier jedoch keine Verallgemeinerungen möglich.

drei Viertel positiv bewertet. Der Anteil der Fälle, die von Sozialarbeitern als negativ erledigt eingestuft wurden, ist im OLG Sprengel Wien mehr als doppelt so hoch wie in den anderen Sprengeln. Auch in der Einschätzung der Auftraggeber sind die Unterschiede beträchtlich: Während in Innsbruck über 80% der Fälle eingestellt werden, sind es in Wien nur knapp 61% (wobei in Wien in einem nicht unbeträchtlicher Teil von 15% der Fälle der weitere Verlauf des Verfahrens unbekannt ist).<sup>72</sup> Lässt man die Verfahren, über deren Fortgang in der Neustart Dokumentation keine Informationen zur Verfügung stehen, außer Acht und unterscheidet dichotom zwischen Einstellung und Fortführung des Strafverfahrens, so zeigt sich, dass innerhalb des OLG Sprengels Wien der Anteil jener Klienten, bei denen auf die Fortführung des Strafverfahrens entschieden wurde, mit 28% deutlich höher liegt als an allen anderen Standorten im Bundesgebiet (OLG Graz 19%, OLG Linz 20% und OLG Innsbruck 16% Anteil Fortführung des Strafverfahrens).

Betrachtet man die Legalbewährung nach regionalen Kriterien, überrascht zunächst die hohe „Rückfallsrate“ im OLG Sprengel Graz mit 35%.<sup>73</sup> Dies kann mit der relativ häufigen Zuweisung zur VGL in dieser Region zu tun haben.<sup>74</sup> Wo viele Personen eine bestimmte Maßnahme erhalten, wo also auch bei „belasteterem“ Klientel eine Gemeinnützige Leistung angeordnet wird, ist mit einer höheren „Rückfallsrate“ zu rechnen. Außerdem ist der Anteil der Jugendlichen und Jungen Erwachsenen in Graz mit über 80% sehr hoch. Noch höher ist dieser Anteil junger Klienten in Innsbruck (87%); dennoch liegt dort die „Rückfallsrate“ mit 29% im Durchschnitt. In Linz liegt sie (bei einem Anteil von 79% Jugendlicher und Junger Erwachsener) bei 28%.<sup>75</sup>

Dass die „Rückfallsrate“ im OLG Sprengel Wien mit 23% am geringsten ist, liegt v.a. an der Klientel, die hier einer Gemeinnützigen Leistung zugewiesen werden: anders als im restlichen Österreich ist die überwiegende Mehrzahl der Klienten (62%) in der VGL in Wien erwachsen. Erwachsene weisen, wie erwähnt, ein geringeres „Rückfallsrisiko“ auf als jüngere Personen, obwohl bei Jugendlichen das Strafverfahren nach VGL häufiger eingestellt wird.

---

<sup>72</sup> Vgl. Tabelle 14 und 15 im Anhang.

<sup>73</sup> Vgl. Tabelle 19 und 20 im Anhang.

<sup>74</sup> Kärnten verzeichnet 605 Abschlüsse im Bereich VGL im Jahr 2005, Graz 390 Fälle bei insgesamt österreichweit 2.740 Fällen. Der Anteil der VGL an allen Diversionen liegt im OLG Sprengel Graz rund doppelt so hoch wie in Wien und Innsbruck.

<sup>75</sup> Anders als beim ATA sind regionale Berechnungen der Legalbewährung ausschließlich für Erwachsene aufgrund der geringen Fallzahlen nicht sinnvoll.

### **3.4.5 Rückkehr der VGL Klienten zu Neustart**

Von allen VGL Klienten wurden 16% nach Abschluss ihrer Betreuung im Jahr 2005 in den darauffolgenden Jahren (bis Herbst 2008) wieder von Neustart betreut, das sind deutlich mehr als nach einem ATA. 14% erhielten eine Betreuung in den Bereichen BWH, ATA oder VGL, der Rest nahm sonstige Unterstützungsleistungen von Neustart in Anspruch. Am häufigsten werden ehemalige VGL Klienten in der Bewährungshilfe betreut (8%). Immerhin 5% werden erneut zu einer Gemeinnützigen Leistung vermittelt.

### **3.4.6 Vergleich mit der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik**

Vergleicht man die „Rückfallraten“ nach einer Neustart Leistung mit der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik (WVS), so kann ein solcher Vergleich nur innerhalb einer hinreichend homogenen Untergruppe erfolgen. Eine (nach mehreren Merkmalen zugleich) parallelisierte Vergleichsgruppe aus der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik zu den „typischen“ VGL Klienten auszuwählen war nicht möglich, da uns in der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik keine Individualdaten zur Verfügung standen. Wir konnten jedoch innerhalb bestimmter Deliktgruppen die Rückfallraten unterschiedlicher Personengruppen vergleichen. In einem solchen Vergleich können somit einige, jedoch nicht alle möglichen Einflussfaktoren berücksichtigt werden.

Zum Vergleich wählten wir zum einen Personen aus, die (auch) wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen Neustart im Bereich VGL zugewiesen wurden, zum anderen jene Personen, die ausschließlich aufgrund eines einfachen Diebstahls (§127 StGB) zu einer Gemeinnützigen Leistung vermittelt wurden.<sup>76</sup> Mit diesen vergleichen wir nun die Wiederverurteilungsraten jener Personen, die im Jahr 2004 wegen eines „führenden Delikts“ gegen fremdes Vermögen bzw. wegen eines einfachen Diebstahls als führendes Delikt bis Ende 2007 verurteilt wurden. Neben verschiedenen Personengruppen vergleichen wir auch weniger eingriffsintensive gerichtliche Strafen (nach dem JGG sowie un- und (teil)bedingte Geldstrafe) mit der Diversionsmaßnahme Gemeinnützige Leistung hinsichtlich der Legalbewährung.

Beginnen wir mit der Deliktgruppe nach dem StGB „Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen“ und stellen wir die Wiederverurteilungsraten aus der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik den Ergebnissen der vorliegenden Studie gegenüber. Die Wiederverurteilungs- bzw. „Rückfallsraten“ geben an, wie viele von denen, die in einem Basisjahr verurteilt wurden oder

---

<sup>76</sup> Insgesamt 787 Personen (in unserer gewichteten Stichprobe) wurden (zumindest auch) wegen eines Vermögensdelikts an Neustart zur Vermittlung einer Gemeinnützigen Leistung zugewiesen; von diesen wurden 63 Personen auch wegen Delikten aus anderen Deliktgruppen verurteilt. 264 Personen hatten ausschließlich einen einfachen Diebstahl als „Anlassdelikt“.

eine Gemeinnützige Leistung absolvierten, im Beobachtungszeitraum wiederverurteilt bzw. „rückfällig“ werden.<sup>77</sup>

**Tabelle 8: Verurteilte 2004 bzw. VGL Klienten 2005 wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen**

	Wiederverurteilungsrate WVS	„Rückfallsrate“ nach VGL
Männer	42%	34%
Frauen	28%	22%
Jugendliche	58%	34%
Erwachsene (inkl. Junge Erwachsene)	37%	27%
nicht vorbestraft	26%	31%
vorbestraft	54%	34%
nicht vorbestrafte Jugendliche	52%	34%
Inländer	45%	32%
Ausländer	27%	28%
bedingte Geldstrafe// VGL	32%	31%
un- bzw. teilbedingte Geldstrafe// VGL	40%	31%
bedingte Haftstrafe// VGL	36%	31%
JGG (§§12, 13 JGG)// VGL	52%	31%
<b>Insgesamt</b>	<b>39%</b>	<b>31%</b>

Die Wiederverurteilungsrate liegt in fast allen Personenkategorien und bei allen untersuchten Sanktionen über der „Rückfallsrate“ nach VGL, wobei der Unterschied zwischen den beiden Gruppen insgesamt mit 39% nach gerichtlicher Verurteilung im Vergleich zu 31% nach VGL nicht so deutlich ist wie beim ATA (41% Wiederverurteilte nach gerichtlicher Verurteilung, 15% „Rückfall“ nach ATA). Wichtigste Ausnahme ist die Gruppe der nicht Vorbestraften, wo sich die höhere Rate bei den VGL Absolventen im Vergleich zu den gerichtlich Sanktionierten mit dem überdurchschnittlich hohen Anteil jüngerer Personen in diesem Leistungsbereich erklärt. Denn Jugendliche haben ein höheres „Rückfallsrisiko“, auch wenn sie nicht vorbestraft sind.<sup>78</sup> Vergleicht man nur Jugendliche miteinander, so zeigt sich eine deutliche Differenz: Von denen, im Rahmen

<sup>77</sup> Der Beobachtungszeitraum für die allgemeinen Wiederverurteilungstabellen beträgt drei bis maximal vier Jahre (2004 bis Ende 2007). Für die vorliegende Studie beträgt der Beobachtungszeitraum 2,5 bis 3,5 Jahre (2005 bis Mitte 2008).

<sup>78</sup> Der Anteil der Jugendlichen an allen wegen Vermögensdelikten Verurteilten im Jahr 2003 beträgt 9%; hingegen ist die Hälfte aller Personen, die (auch) ein Vermögensdelikt begangen haben, im Rahmen einer Jugendstrafsache an Neustart in den Bereich VGL zugewiesen worden.

einer Jugendstrafsache verurteilt wurden, werden 58% wiederverurteilt; von denen, die im Rahmen einer Jugendstrafsache eine Gemeinnützige Leistung absolvierten, werden 34% rückfällig. Auch nicht vorbestrafte Jugendliche werden zu 52% bis Ende 2007 wieder verurteilt, wenn sie im Jahr 2004 verurteilt worden waren.

Auch bei den Ausländern in dieser Tabelle ist die „Rückfallsrate“ nach gerichtlicher Sanktion etwas geringer als nach VGL. Dies ist darauf zurückzuführen, dass ausländische *Verurteilte* tendenziell seltener wiederverurteilt werden, u.a. weil zahlreiche Ausländer ohne festen Wohnsitz in Österreich und ausländische Straftäter, die zu höheren Strafen verurteilt werden, im Beobachtungszeitraum das Land verlassen (müssen). Hingegen ist ein Wohnsitz im Inland Voraussetzung für eine Zuweisung zur VGL und eine Anordnung einer Gemeinnützigen Leistung stellt keinen Ausweisungsgrund dar. Daher befinden sich von den ehemaligen ausländischen VGL Klienten mehr heute noch in Österreich als von den im Jahr 2004 gerichtlich verurteilten Ausländern. Ausländer haben nach beiden Sanktionen wegen eines Vermögensdelikts eine bessere Legalbewährung als Österreicher.

Obwohl wir keine homogenen Gruppen vergleichen – auch bei den Männern und Frauen, In- und Ausländern oder bei verschiedenen streng Sanktionierten befinden sich in unserer Studie ja deutlich mehr Jugendliche – ist die Rate der Legalbewährung in allen anderen Bereichen nach VGL besser. Hier ist noch einmal auf den im Rahmen dieses Vergleichs nicht kontrollierbaren Selektionseffekt hinzuweisen: Es ist zu vermuten, dass Staatsanwaltschaft und Gericht jenen Personen, denen sie eine bessere Legalbewährung prognostizieren, eher ein Diversionsangebot machen.

Noch präziser als der Vergleich nach Deliktsgruppen ist der Vergleich nach Einzeldelikten, konkret von Personen, die nach §127 StGB (einfacher Diebstahl) verurteilt wurden. Der Unterschied in den „Rückfallsraten“ nach gerichtlicher Sanktion und nach VGL vergrößert sich im Vergleich zu Tabelle 8.

**Tabelle 9: Verurteilte 2004 bzw. VGL Klienten 2005 wegen einfachem Diebstahl (§127 StGB)**

	Wiederverurteilungsrate WVS	„Rückfallsrate“ nach VGL
Männer	47%	34%
Frauen	33%	21% (n=19)
Jugendliche	58%	42% (n=32)
Erwachsene (inkl. Junge Erwachsene)	41%	22%%
nicht vorbestraft	29%	28%
vorbestraft	54%	40% (n=6)
nicht vorbestrafte Jugendliche	52%	42% (n=32)
Inländer	46%	31%
Ausländer	33%	28%
bedingte Geldstrafe// VGL	32%	29%
bedingte Haftstrafe// VGL	44%	29%
JGG (§§12, 13 JGG)// VGL	49%	29%
insgesamt	<b>42%</b>	<b>29%</b>

Obwohl im Leistungsbereich VGL mehr Jugendliche betreut werden, die grundsätzlich ein erhöhtes „Rückfallsrisiko“ haben – nur 6% aller wegen einfachen Diebstahls gerichtlich Verurteilten waren Jugendliche im Vergleich zu 30% Jugendlichen, die wegen eines einfachen Diebstahls eine Gemeinnützige Leistung erbrachten – sind die Ergebnisse in allen hier dargestellten Kategorien im Bereich VGL besser. Die allgemeine Wiederverurteilungsrate in der Deliktskategorie „einfacher Diebstahl“ ist mit 42% deutlich höher als die „Rückfallsrate“ nach einer Betreuung durch Neustart im Leistungsbereich VGL mit 29%. Wenn zwei Jugendliche, die wegen eines Diebstahls angezeigt wurden, zwei verschiedene Sanktionen – einmal VGL, einmal eine gerichtliche Strafe – erhalten, wie sieht dann ihre Legalbewährung aus? Nun, 58% der Jugendlichen, die wegen einfachen Diebstahls gerichtlich verurteilt wurden, werden wiederverurteilt. Im Vergleich dazu werden 42% der Klienten, die als Jugendliche wegen eines einfachen Diebstahls eine Gemeinnützige Leistung erbrachten, „rückfällig“.

### **3.5 Legalbewährung nach Bewährungshilfe**

Im Jahr 2005 wurden insgesamt 2.278 Bewährungshilfefälle bei Neustart abgeschlossen. In der gewichteten Stichprobe für den Bereich BWH befinden sich 1.413 Fälle.<sup>79</sup>

#### **3.5.1 Legalbewährung nach Bewährungshilfe insgesamt**

Anders als in den Bereichen ATA und VGL hat man es in der Bewährungshilfe mit einer sehr heterogenen Klientel zu tun. Das Spektrum der betreuten Personen in der Bewährungshilfe reicht von Klienten, die als diversionelle Maßnahme eine Probezeit mit BWH erhalten haben, bis hin zu aus langen Haftstrafen oder dem Maßnahmenvollzug Entlassenen. Auswertungen für den gesamten Bereich der BWH werden deshalb nur überblicksartig dargestellt, bevor wir zwischen BWH nach bedingter Strafnachsicht/ Entlassung (plus vorläufiger BWH) und diversioneller BWH unterscheiden, um diese im Detail zu analysieren.

#### **Zuweisung, Verlauf, Erledigung**

Wir wollen zunächst die Frage klären, wegen welcher Delikte Personen der Bewährungshilfe zugewiesen werden. Am häufigsten werden Vermögensdelinquenten betreut, gefolgt von Personen, die (auch) wegen eines Delikts gegen Leib und Leben verurteilt wurden. In der Bewährungshilfe spielen auch erstmals Suchtmitteldelinquenten – mit rund 250 Personen, die wegen eines Verstoßes gegen das SMG verurteilt wurden – eine größere Rolle.<sup>80</sup>

Die durchschnittliche Dauer der Betreuung für alle Klienten in der BWH beträgt 30 Monate, also 2 ½ Jahre.<sup>81</sup> In 71% der Fälle erfolgt die Betreuung durch einen hauptamtlichen Bewährungshelfer.

Aus Sicht der Sozialarbeiter wurden 62% der Fälle positiv und 14% negativ abgeschlossen. Laut Information durch die Staatsanwaltschaft bzw. das Gerichts wurden 63% der BWH Fälle positiv erledigt (Einstellung des Verfahrens, Fristablauf, „positive Aufhebung“). Gut ein Fünftel der Fälle wurde als dezidiert negativ erledigt eingestuft, das Verfahren wurde also fortgeführt, die bedingte Nachsicht widerrufen oder es kam zu einer „negativen Aufhebung“.<sup>82</sup> Bei 15% fehlt die Information über die Erledigung bzw. ist nicht aussagekräftig.<sup>83</sup>

---

<sup>79</sup> Auch zu diesem Kapitel finden Sie detaillierte Tabellen im Anhang ab Seite 21.

<sup>80</sup> Vgl. Tabelle 21 im Anhang.

<sup>81</sup> Als Betreuungsdauer werten wir den Zeitraum von Phase 3 (Beginn der Betreuung) bis Phase 5 (Erledigung durch Sozialarbeiter) laut Neustart Dokumentation (vgl. Anhang Tabelle 21).

<sup>82</sup> Ob eine Aufhebung der BWH positiv oder negativ zu werten ist, wurde anhand der Information „Erledigungsgrund Sozialarbeiter“ rekonstruiert.

<sup>83</sup> Vgl. Anhang Tabelle 22.

## Legalbewährung

60% der BWH Klienten werden nach Abschluss der Betreuung *nicht* (wieder)verurteilt; 40% werden nach ihrer Probezeit mit BWH (wieder) gerichtlich verurteilt. Während im Bereich ATA 78% und im Bereich VGL 64% der Klienten keinen einzigen Eintrag im Strafregister hatten (also weder eine Vorstrafe noch eine Verurteilung während oder nach Abschluss der Betreuung), gilt dies nur für ein Fünftel der BWH Klienten.

**Tabelle 10: Legalbewährung der BWH Klienten (gewichtet) [Abschluss BWH 2005 bis Mitte 2008]**

Verurteilungen laut Strafregister nach Abschluss der Betreuung BWH	
<i>nicht</i> verurteilt	verurteilt
<b>60%</b>	<b>40%</b>

Von den 40% der BWH Klienten, die nach Abschluss der Betreuung im Jahr 2005 in den darauffolgenden Jahren (bis Mitte 2008) verurteilt wurden, blieb es bei der Mehrheit (61%) bei einer einzigen Verurteilung; ein Drittel hatte zwei bis drei Verurteilungen nach Abschluss der Probezeit mit BWH, 5% vier oder mehr. Zwei Drittel aller Verurteilungen nach Abschluss erfolgten bereits bis Jahresende 2006. Von denen, die nach Abschluss einer Betreuung im Bereich BWH verurteilt wurden, erhielten immerhin 47% eine unbedingte Freiheitsstrafe.<sup>84</sup> Die Sanktionen bei einer Verurteilung nach einer Betreuung in der BWH sind also deutlich schwerer als nach ATA oder VGL, was u.a. auch mit der höheren Vorstrafenbelastung der BWH Klientel zusammenhängt.

### Exkurs: Zuordnung der Klienten zu den Arten der BWH

Rund 30% aller BWH Klienten hatten mehr als eine gerichtliche Anordnung zur Bewährungshilfe, d.h. sie wurden in der Betreuungsepisode, die wir untersuchen, von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht mehrfach im Rahmen der BWH Neustart zugewiesen. Diese Personen wurden also beispielsweise zunächst wegen vorläufiger BWH zu Neustart geschickt, erhielten später eine bedingte Strafnachsicht und schließlich kam es zu einem Absehen vom Widerruf und einer Verlängerung der Probezeit mit BWH.<sup>85</sup>

<sup>84</sup> 33% wurden zu einer bedingten Freiheitsstrafe, 17% zu einer unbedingten Geldstrafe verurteilt (vgl. Tabelle 23 im Anhang).

<sup>85</sup> In der Stichprobe finden sich bis zu sieben Anordnungen bei einer Person.



**Tabelle 11: Anzahl der Anordnungen BWH (gewichtet)**

eine Anordnung	bed. Nachsicht/ Entlassung, diversionelle oder vorläufige BWH	942	66%
	sonstiges	39	3%
mehrere Anordnungen		432	31%
gesamt (alle)		<b>1.413</b>	<b>100%</b>

Die mehrfachen Anordnungen erschweren die eindeutige Zuordnung zu den verschiedenen Arten der BWH (diversionell, vorläufig, bedingte Nachsicht/ Entlassung). Dennoch muss eine solche Zuordnung erfolgen, da sich die Bereiche hinsichtlich ihrer Klientel (und deren „Belastung“) massiv voneinander unterscheiden und dies berücksichtigt werden muss, will man die Legalbewährung nach den jeweiligen Maßnahmen untersuchen. Vor allem die Klienten der Diversion müssen gesondert ausgewertet werden.

Betrachten wir zunächst die Personen, die nur *eine gerichtliche Anordnung*<sup>86</sup> zur BWH hatten:

**Tabelle 12: Art der Anordnung bei Personen mit *einer* Anordnung (gewichtet; ohne sonstiges)**

bedingte Strafnachsicht	543	<b>58%</b>
bedingte Entlassung	224	<b>24%</b>
diversionelle BWH	121	<b>13%</b>
vorläufige BWH	53	<b>6%</b>
gesamt (eine Anordnung)	<b>942</b>	<b>100%</b>

Der größten Gruppe – über die Hälfte der Personen mit nur einer Anordnung – wurde eine Strafe bedingt (nach §43 StGB) bzw. teilbedingt (nach §43a StGB) nachgesehen und für die Probezeit ein Bewährungshelfer zur Seite gestellt. Ein knappes Viertel sind Klienten, die aus einer Strafhaft oder dem Maßnahmenvollzug bedingt entlassen wurden. 13% derer, die nur eine Anordnung haben, bekamen ausschließlich eine Probezeit mit Bewährungshelfer als diversionelle Maßnahme. 6% der Personen mit nur einer Anordnung wurden ausschließlich im Rahmen der vorläufigen Bewährungshilfe betreut.

Bei Personen mit *mehreren Anordnungen* (n=432) haben wir für alle Gruppen außer der diversionellen BWH die jeweils „schwerste“ Anordnung gewertet, wobei die bedingte Entlassung als die „schwerste“ Anordnung gezählt wurde, gefolgt von der bedingten Nachsicht.<sup>87</sup> Wer also z.B.

<sup>86</sup> Gezählt werden gerichtliche bzw. staatsanwaltschaftliche Anordnungen, nicht jedoch „BWH-V“, „BWH-F“ und die Kategorie „Sonstiges“.

<sup>87</sup> Hier können auch die Personen, deren erste Anordnung wegen „Sonstigem“ war, berücksichtigt werden, wenn diese eine weitere Anordnung im Bereich bedingte Nachsicht/ Entlassung hatten.

eine Anordnung zur BWH wegen einer bedingten Entlassung hatte, wird in dieser Kategorie gezählt, auch wenn er andere Anordnungen hatte. Die Personen, die ihre Betreuung bei Neustart im Rahmen einer diversionellen BWH begonnen haben, betrachten wir jedoch gesondert, da sich diese Klienten in vieler Hinsicht von den anderen BWH Klienten unterscheiden.

Schwierig zuzuordnen sind Personen, die ihre Betreuung bei Neustart mit einer vorläufigen BWH begonnen haben, denn bei diesen Personen muss unterschieden werden, ob eine Person wegen einer neuerlichen Straftat verurteilt wurde oder ob sie zunächst vorläufige BWH erhielt und in weiterer Folge wegen derselben Tat verurteilt wurde – diese Verurteilung dürfte dann ja nicht als „Rückfall“ gewertet werden. Eine Analyse der Verurteilungen während der Betreuungszeit für diese Gruppe war aufgrund der vielfältigen Fallkonstellationen nicht möglich; für die Verurteilungen nach Abschluss wurde einzeln geprüft, ob es sich bei der Verurteilung um einen „Rückfall“ handelte oder nicht. Da wir im Kapitel zu den Klienten mit bedingter Strafnachsicht/Entlassung auch Auswertungen für die Verurteilungen *während* der Betreuungszeit machen wollten, werden daher die Klienten, die im Rahmen der vorläufigen BWH zu Neustart kamen, zunächst ausgeklammert und dann in einem eigenen Abschnitt mit den bedingten Strafnachsichten/Entlassungen zusammengefasst.

Aus diesen Überlegungen lassen sich nun folgende Gruppen bilden, die in weiterer Folge analysiert werden:<sup>88</sup>

- (1) Personen mit *bedingter Strafnachsicht* und/oder *bedingter Entlassung* (als erster und/oder „schwerster“ Anordnung, außer Personen, die als erste Anordnung eine diversionelle BWH hatten) (n= 1.068 Personen).
  - (1a) Personen, deren erste Anordnung eine *vorläufige BWH* (gem. §197 StPO alt) war und die in weiterer Folge eine bedingte Strafnachsicht oder Entlassung hatten (n= 106 Personen) sowie Personen, die ausschließlich im Rahmen der vorläufigen BWH betreut wurden (n=53 Personen).
- (2) Personen, deren einzige Anordnung eine *diversionelle BWH* (gem. §90f StPO alt) war sowie Personen, deren erste Anordnung eine diversionelle BWH war und die in weiterer Folge eine bedingte Strafnachsicht (oder eine „sonstige“ Anordnung) hatten. (n=144 Personen)

---

<sup>88</sup> Eine detaillierte Darstellung, wie die einzelnen Gruppen gebildet wurden, findet sich im Anhang in Tabelle 24.

### 3.5.2 Legalbewährung nach bedingter Strafnachsicht/Entlassung mit BWH

Die größte Gruppe der BWH Klienten sind jene, die von Neustart im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht betreut wurden. In diesem Abschnitt werden sie gemeinsam mit den bedingt Entlassenen dargestellt.<sup>89</sup>

#### Verlauf und Erledigung

Bei der Mehrheit der Fälle (62%) kann die Probezeit als „gut überstanden“ gewertet werden, entweder durch Fristablauf oder durch eine Aufhebung, die in Kombination mit den Erledigungsgründen der Sozialarbeiter positiv interpretiert werden konnte. Ein knappes Viertel der Fälle gilt als dezidiert negativ erledigt (i.e. Widerrufe und Aufhebungen, die in Kombination mit der Information durch die Sozialarbeiter negativ eingestuft wurden).<sup>90</sup> 15 Prozent der Fälle enthalten keinen Hinweis auf die Form der Erledigung.

#### Legalbewährung

**Tabelle 13: Legalbewährung der Klienten mit bedingter Nachsicht/Entlassung mit BWH (gewichtet)**

Verurteilungen laut Strafregister	während der Betreuung (Zuweisung bis 2005)		nach der Betreuung (ab 2005 bis Mitte 2008)		Verurteilungen insgesamt (Zuweisung bis Mitte 2008) <sup>91</sup>	
	nicht verurteilt	verurteilt	nicht verurteilt	verurteilt	nicht verurteilt	verurteilt
eine oder „schwerste“ Anordnung						
(teil)bedingte Strafnachsicht (n= 775)	55%	45%	59%	41%	39,5%	60,5%
Bed. Entlassung aus Freiheitsstrafe o. Maßnahme (n= 289)	61%	39%	64%	36%	46%	54%
nur bed. Entlassung aus der Freiheitsstrafe (n= 262)	57%	43%	62%	38%	42%	58%
gesamt	57%	43%	<b>60%</b>	<b>40%</b>	41%	59%

<sup>89</sup> Fast drei Viertel der Klienten in dieser Gruppe hatten eine bedingte Strafnachsicht, etwas mehr als ein Viertel wurde im Rahmen der bedingten Entlassung betreut. In diesem Kapitel werden zunächst jene Klienten, die ihre Betreuung bei Neustart im Rahmen einer vorläufigen BWH begonnen haben, ausgeklammert.

<sup>90</sup> Vgl. Tabelle 25 im Anhang. Informationen aus dem Strafregisteramt zufolge kommt es in der Regel nur dann zu einem Widerruf, wenn ein Klient eine neue Straftat verübt und wieder verurteilt wird, nicht jedoch allein wegen der Missachtung von Weisungen. Auch nach unseren Erfahrungen mit den Strafregisterauszügen war bei einem Widerruf stets ein Hinweis auf eine neue Verurteilung zu finden.

<sup>91</sup> Der Beobachtungszeitraum für die Verurteilungen insgesamt beträgt im Schnitt 5 Jahre und 8 Monate (durchschnittlich 32 Monate während der Betreuung und drei Jahre nach Abschluss).

Während der Betreuungszeit bei Neustart gelingt es insgesamt 43% dieser BWH Klienten nicht, ohne Verurteilung zu bleiben. Der Anteil derer, die verurteilt werden, ist bei den bedingt Entlassenen geringer (39%) als bei der bedingten Strafnachsicht (45%). Betrachtet man jedoch nur die aus der Freiheitsstrafe entlassenen und schließt die aus dem Maßnahmenvollzug Entlassenen aus den Berechnungen aus, erhöht sich die Verurteilungsrate während der Betreuung auf 43%. Die (wenigen) Personen, die nach einer Maßnahme in der BWH betreut werden, haben also eine überdurchschnittlich gute Legalbewährung.

Während der BWH im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht/Entlassung wurden 25 Personen zu einer unbedingten Haftstrafe von über drei Jahren verurteilt. Diese Personen haben keine oder weniger „Chance“, im Beobachtungszeitraum wieder straffällig und erneut verurteilt zu werden. Diese Personen werden daher bei den folgenden Berechnungen für die Zeit nach Abschluss der Betreuung ausgeklammert.

Von den Klienten, die im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht/Entlassung Bewährungshilfe erhielten, wurden 40% nach Abschluss der Betreuung erneut straffällig und verurteilt. 60% blieben ohne weiteren Eintrag im Strafregister. Die Wiederverurteilungsrate ist bei jenen, die aus einer Haft oder dem Maßnahmenvollzug bedingt entlassen wurden, geringer (36%) als bei jenen, denen eine Strafe bei der Verurteilung (zumindest zum Teil) bedingt nachgesehen wurde (41%).<sup>92</sup> Die bedingt aus einer Freiheitsstrafe Entlassenen werden auch nach Abschluss der Betreuung häufiger wiederverurteilt (38%) als die bedingt Entlassenen insgesamt (inkl. aus dem Maßnahmenvollzug bedingt Entlassene).

Bezieht man auch die Verurteilungen während der Betreuungszeit mit ein, so wurden von allen bedingt Entlassenen, die im Rahmen der BWH betreut wurden, im Zeitraum ab der Zuweisung zu Neustart bis zum Ende des Beobachtungszeitraums Mitte 2008 über die Hälfte wiederverurteilt (54%). Bei den Klienten, die im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht betreut wurden, sind rund 60% bis Mitte 2008 wieder verurteilt. Insgesamt wurden in diesem gesamten Zeitraum (von der Zuweisung bis Mitte 2008) 59% der Klienten zumindest einmal wieder gerichtlich verurteilt.

Die schwerste Sanktion nach Abschluss einer BWH bei bedingter Strafnachsicht/Entlassung war in knapp der Hälfte der Fälle eine unbedingte Freiheitsstrafe. Ein weiteres Drittel erhielt bei der

---

<sup>92</sup> Die Neustart Dokumentation enthält keine Informationen darüber, welche Strafe (teil)bedingt nachgesehen wurde.

schwersten neuerlichen Verurteilung eine bedingte Freiheitsstrafe, 16% eine unbedingte Geldstrafe.<sup>93</sup>

Es ist zunächst überraschend, dass von den bedingt Entlassenen weniger Personen wiederverurteilt werden als von den Klienten mit bedingter Strafnachsicht, sind doch Wiederverurteilungsraten tendenziell höher, je schwerer die Sanktion bei der Ausgangsverurteilung war (siehe Kapitel 2.3. auf Seite 22). Wie in Tabelle 13 ersichtlich, verringert sich der Unterschied zwischen bedingten Entlassungen und bedingten Strafnachsichten, wenn man die aus dem Maßnahmenvollzug Entlassenen bei Berechnungen ausklammert. Dennoch ist die Wiederverurteilungsraten nach bedingter Entlassung geringer. Ein Grund dafür ist das Alter der Klienten mit bedingter Strafnachsicht: über 40% der Klienten, denen eine Strafe (teil)bedingt nachgesehen wurde, waren zum Zeitpunkt der Tat Jugendliche im Gegensatz zu nur 16% Jugendlichen bei den bedingt Entlassenen. Auch der Anteil der Jungen Erwachsenen ist bei den bedingten Strafnachsichten höher als bei den bedingten Entlassenen. Letztere sind zu fast drei Viertel Erwachsene (bei ersteren ist es nur gut ein Drittel).<sup>94</sup> Darüber hinaus ist der Ausländeranteil bei den bedingt Entlassenen mit 21% größer als bei Personen mit bedingter Strafnachsicht (15%). Bei aus einer Freiheitsstrafe entlassenen Nicht-Österreichern kann davon ausgegangen werden, dass sich viele von ihnen nach ihrer Entlassung nicht mehr in Österreich aufhalten (dürfen) – ihre Wiederverurteilungsraten sind daher niedriger.

Fokussiert man nicht auf die *Anzahl* derer, die wiederverurteilt wurden, sondern auf die „*Schwere*“ der Strafen bei der Wiederverurteilung, so zeigt sich, dass jene, die aus der Haft bedingt entlassen und danach wieder verurteilt wurden, weit strengere Sanktionen erhielten und häufiger wieder zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt werden. So wurden nach Abschluss der Betreuung 44% derer, die eine bedingte Strafnachsicht hatten, im Vergleich zu 64% der bedingt Entlassenen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt.

### **Wiederverurteilungsraten nach Abschluss der Betreuung nach Erledigungsgründen**

Der Schwerpunkt unseres Interesses liegt im Folgenden auf der Frage, wie die Legalbiografien der Neustartklienten *nach Abschluss der Betreuung* verlaufen. Die Wiederverurteilungsraten nach Abschluss der Betreuung sind erwartungsgemäß bei den Personen, bei denen es zu einem Widerruf bzw. einer „negativen Aufhebung“ der BWH kam, deutlich höher als bei den positiv erledigten BWH Fällen, also Probezeiten, die mit Fristablauf oder einer positiv beurteilten Aufhebung endeten: 68% der Personen, die ihre Probezeit „gut überstanden“, werden danach nicht

---

<sup>93</sup> Vgl. Anhang Tabelle 31.

<sup>94</sup> Vgl. Anhang Tabelle 26.

wieder verurteilt. Bei jenen, deren bedingte Nachsicht widerrufen wurde bzw. deren Aufhebung als negativ einzustufen ist, ist dieser Anteil mit 41% deutlich geringer.<sup>95</sup>

### **Wiederverurteilungsrate nach Abschluss der Betreuung nach Sozial- und Personenmerkmalen<sup>96</sup>**

Die überwiegende Mehrheit der Bewährungshilfe Klienten (im Bereich bedingte Nachsicht/Entlassung) sind Männer; der Anteil der Frauen liegt bei 14%. Frauen werden nach einer bedingten Strafnachsicht/Entlassung mit BWH signifikant seltener wiederverurteilt als Männer: 58% der Männer und fast 69% der Frauen bleiben ohne Verurteilung nach Abschluss der Betreuung 2005 bis zum Ende des Beobachtungszeitraums (Mitte 2008).

Wie erwähnt gibt es nicht nur zwischen dem Geschlecht und der Wahrscheinlichkeit, (wieder) verurteilt zu werden, einen starken, konstant auftretenden Zusammenhang, sondern auch zwischen Alter und (Wieder)Verurteilungswahrscheinlichkeit. Auch in den Daten zur bedingten Nachsicht/Entlassung findet sich dieses Muster: Personen, die im Rahmen einer Jugendstrafsache eine Probezeit mit BWH bekamen, wurden (mit 47%) signifikant häufiger wiederverurteilt als Junge Erwachsene (mit 41%) und v.a. als Erwachsene (mit 35%).

Zwischen In- und Ausländern unterscheiden sich die Wiederverurteilungsraten (knapp) nicht signifikant, d.h. dass das Ergebnis aus unserer Stichprobe nicht für die Grundgesamtheit (alle im Jahr 2005 abgeschlossenen BWH Fälle nach bedingter Strafnachsicht/Entlassung) verallgemeinert werden darf. In der Stichprobe ist die Legalbewährung bei Ausländern (mit 65% ohne Verurteilung nach Abschluss) besser als bei den Österreichern (mit 58% ohne Verurteilung nach Abschluss).

Das Bildungsniveau der BWH Klienten liegt – wie in Kapitel 3.2.4 ausgeführt – insgesamt niedriger als in den Bereichen ATA und VGL. Auch wenn daher in den Kategorien mit höheren Bildungsabschlüssen (v.a. Matura oder Universität) nur geringe Fallzahlen für die Auswertung zur Verfügung stehen, so lässt sich doch ein Trend ablesen: Je geringer das Bildungsniveau, desto höher die Wiederverurteilungsrate. Zu beachten ist hier aber auch, dass die Variable Bildung in der Neustart Dokumentation lückenhaft ausgefüllt ist und für rund ein Drittel der Klienten keine Information über deren Bildungsniveau vorliegt.

---

<sup>95</sup> Vgl. Anhang Tabelle 26.

<sup>96</sup> Vgl. Anhang Tabelle 27.

Welche Bedeutung der Familienstand (Ehe/Partnerschaft, ledig oder geschieden) auf die Legalbewährung hat, ist nicht ohne das Alter der Klienten sinnvoll zu bewerten, denn fast alle Jugendlichen sind ledig. Bei den Erwachsenen spielt die Familiensituation jedoch eine Rolle: Die Erwachsenen, die verheiratet sind oder in einer Partnerschaft leben, werden deutlich seltener wiederverurteilt als ledige Personen.<sup>97</sup> Überraschend ist, dass auch geschiedene Personen seltener als ledige wiederverurteilt werden, was jedoch mit dem höheren Alter und der damit verbundenen geringeren Wiederverurteilungswahrscheinlichkeit älterer Klienten zusammenhängt.<sup>98</sup> Auch beim Familienstand gibt es leider rund ein Drittel fehlender Einträge in der Neustart Dokumentation.

Ein Eintrag, ob ein Klient ein Suchtproblem hat bzw. welcher Art das Suchtproblem ist, ist nur für 31% der Personen, die im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht/Entlassung zur BWH kamen, vermerkt. Interpretiert man die fehlenden Einträge so, dass man bei keinem Eintrag von keinem (offensichtlichen) Suchtproblem ausgeht, so besteht ein signifikanter Zusammenhang zwischen „Suchtverhalten“ und Wiederverurteilungsrate: 47% der Personen, die ein Suchtproblem haben, aber nur 37% derer, die keinen Eintrag dazu haben, wurde nach Abschluss der Betreuung wieder verurteilt.<sup>99</sup>

### **Wiederverurteilungsrate nach Vorstrafenbelastung und Delikten**

Während in den Bereichen ATA und VGL die überwiegende Mehrheit der Personen nicht vorbestraft war, sind im Bereich der BWH etwas weniger als die Hälfte der Klienten (46%) laut Strafregister vorbestraft. Erwartungsgemäß (da in Einklang mit häufig replizierten Ergebnissen der Rückfallsforschung) werden Personen, die vorbestraft sind, die also schon vor Beginn der Betreuung bei Neustart eine gerichtliche (nicht getilgte) Verurteilung hatten, auch in unserer Untersuchungspopulation häufiger wieder verurteilt.<sup>100</sup>

Die Wiederverurteilungsraten unterscheiden sich in den Deliktsgruppen mit den meisten Fällen: Personen, die (auch) wegen eines Delikts gegen Leib und Leben zur BWH kamen, haben eine Legalbewährungsrate von 47%, bei Vermögensdelikten (die Deliktsgruppe, in der die meisten Personen (auch) straffällig wurden) liegt die Rate bei 55%; ähnlich bei Delikten gegen die Frei-

---

<sup>97</sup> Der positive Einfluss einer Ehe auf die Legalbewährung wurde eingehend von Laub und Sampson (2003) untersucht, die jedoch betonen, dass es nicht nur um den Status „verheiratet“ geht, sondern dass es ganz wesentlich auf die Qualität der Ehe ankommt: Nur eine „gute“ Ehe helfe beim „Ausstieg“ aus einer „kriminellen Karriere“, so das Ergebnis ihrer Studie über ehemalige Straftäter im Alter von 70 Jahren.

<sup>98</sup> Knapp 60% aller geschiedenen Klienten sind über 40 Jahre alt.

<sup>99</sup> Vgl. Tabelle 29 im Anhang.

<sup>100</sup> Vgl. Tabelle 30 im Anhang.

heit mit 53%. Für die kleine Gruppe der Sexualstraftäter ist die Legalbewährungsrate mit 81% am höchsten, ist aber wegen der geringen Fallzahlen nicht verallgemeinerbar.<sup>101</sup>

Ähnlich wie bei den Vorfällen, die zur Zuweisung zur Bewährungshilfe führten, dominieren auch bei der Wiederverurteilung Vermögensdelikte. So enthielten etwas mehr als die Hälfte der Urteile bei den Wiederverurteilten strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen. Jeweils rund 30% der Wiederverurteilungen wurden (auch) wegen Delikten gegen Leib und Leben oder Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz ausgesprochen.<sup>102</sup> Die einschlägigen Wiederverurteilungen sind bei Suchtmittel- und Vermögensdelinquenten am höchsten: 36% der wegen eines Suchtmittel- bzw. Vermögensdelikts Verurteilten wurde nach Abschluss der Betreuung wieder in der gleichen Deliktsgruppe verurteilt.<sup>103</sup>

### **Wiederverurteilungsrate nach Region<sup>104</sup>**

Da über die relative Häufigkeit der Anordnungen der BWH bei bedingten Strafen bzw. Entlassungen keine detaillierte Information zur Verfügung steht, ist eine Interpretation der Ergebnisse der Wiederverurteilungen auf regionaler Ebene schwierig. Was sich aus den vorhandenen Statistiken (Neustart Dokumentation, ISIS/ GKS) erkennen lässt, ist, dass Bewährungshilfe im OLG Sprengel Innsbruck tendenziell am selektivsten angeordnet wird.<sup>105</sup> Das bedeutet, dass die dortige BWH Klientel als „belasteter“ und „rückfallsgefährdeter“ gelten muss. Darüber hinaus ist der Anteil der Jugendlichen und Jungen Erwachsenen im OLG Sprengel Innsbruck mit 71% deutlich höher als im restlichen Österreich. Dementsprechend sind die Wiederverurteilungsraten nach einer bedingten Nachsicht/Entlassung mit BWH in Westösterreich (Tirol und Vorarlberg) mit 51% höher als in den OLG Sprengeln Graz (45%) und Linz (40%); besonders niedrige Wiederverurteilungsraten finden sich im OLG Sprengel Wien mit 36%. Berechnet man Wiederverurteilungsraten für Junge Erwachsene und Erwachsene (ohne Jugendliche)<sup>106</sup> verringern sich die re-

---

<sup>101</sup> Vgl. Tabelle 30 im Anhang.

<sup>102</sup> Rund ein Fünftel der Urteile enthielt Delikte gegen die Freiheit. Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität haben einen Anteil von 1% (n=5) an den Verurteilungen nach Abschluss der Betreuung durch Neustart (vgl. Tabelle 31 im Anhang).

<sup>103</sup> Vgl. Tabelle 32 im Anhang.

<sup>104</sup> Vgl. Tabelle 33 im Anhang.

<sup>105</sup> Der Anteil der BWH Anordnungen (*Abschlüsse* 2005) an allen bedingten Strafen 2005 (laut ISIS/GKS) liegt im OLG Sprengel Innsbruck mit 8% deutlich unter dem restlichen Österreich (11-13%). Auch der Anteil der Anordnungen der BWH (*Abschlüsse* 2005) an allen gerichtlichen Verurteilungen im Jahr 2005 ist in Westösterreich deutlich niedriger. Diese Zahlen sind lediglich als Indikator zu verstehen und können Verhältnisse zeigen. Genauere Informationen über die Anordnung der BWH im regionalen Vergleich stehen nicht zur Verfügung. Im Strafregister findet sich zwar der Eintrag „Anordnung der Bewährungshilfe“ - dieser ist aber aufgrund der Lückenhaftigkeit der Einträge laut Auskunft des Strafregisteramts nicht interpretierbar. Auch in der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik fehlt daher derzeit eine Auswertung über die Anordnungen der BWH.

<sup>106</sup> Eine Kombination aus Erwachsenen und Jungen Erwachsenen erhöht die für regionale Auswertungen nötigen Fallzahlen.



gionalen Unterschiede zwischen Wien (33%), Linz (36%) und Innsbruck (37%, n=15); die 45% Wiederverurteilten in Graz können nicht mit dem Alter der Klienten erklärt werden.

Aus den Daten lässt sich kein eindeutiger Zusammenhang zwischen Wohnortgröße und Wiederverurteilungsrate ablesen.<sup>107</sup>

### **„Rückkehr“ zu Neustart**

Etwas weniger als 30% der BWH Klienten nach bedingter Strafnachsicht/ Entlassung haben mehr als eine Anordnung zur BWH, d.h. dass es bei diesen Personen in der von uns beobachteten Betreuungsepisode mehrfach Anlass gab, Klienten an Neustart zuzuweisen.

Die Auswertung der Neustart Dokumentation ermöglicht nicht nur, die Legalbewährung nach dem Ende der Betreuung im Sinne neuerlicher gerichtlicher Verurteilungen zu messen, sondern lässt auch Auswertungen über eine „Rückkehr“ der Klienten zu Neustart zu. Von allen Klienten, die im Jahr 2005 eine Betreuung im Leistungsbereich BWH beendeten, waren 23% in den darauffolgenden Jahren (bis Herbst 2008) wieder Klienten bei Neustart. Rund die Hälfte dieser Personen wurde wieder als BWH Fall betreut, etwa eben so viele nahmen andere Leistungen von Neustart (wie z.B. Haftentlassenhilfe, Wohnbetreuung, etc.) in Anspruch. Die überwiegende Mehrheit derer, die „wiederkehren“, hat auch einen Strafregistereintrag nach Abschluss der Betreuung.<sup>108</sup>

### **Vergleich mit der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik**

Ein Vergleich der BWH Klienten nach bedingter Strafnachsicht/Entlassung mit der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik (WVS) ist schwieriger als in den vorangegangenen Abschnitten, handelt es sich doch auch in dieser Kategorie der BWH Klienten um ein heterogeneres Klientel als im ATA oder in der VGL; es lassen sich außerdem nicht in der gleichen Weise „typische“ Delikte für diese Klienten festmachen.

Vergleichen wir zunächst jene Klienten, die im Rahmen einer (teil)bedingten Strafnachsicht – welche Strafe nachgesehen wurde ist nicht in der Dokumentation vermerkt und muss daher offen bleiben – zu Neustart kamen, mit den im Jahr 2003 Verurteilten, denen ihre Strafe (teil)bedingt nachgesehen wurden und von denen ein bestimmter, unbekannter Anteil BWH erhielt. Es zeigt sich, dass die Wiederverurteilungsrate in der vorliegenden Studie deutlich höher ist als in der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik. Dies ist damit zu erklären, dass vom Gericht ja gerade bei besonders schwierigen bzw. belasteten Personengruppen BWH angeordnet

---

<sup>107</sup> Die Ergebnisse werden daher nicht im Einzelnen beschrieben. Details finden sich in Tabelle 34 im Anhang.

<sup>108</sup> Vgl. Tabelle 36 im Anhang.

wird – wenn diese dann häufiger wiederverurteilt werden, kann dies auch als zutreffende spezialpräventive Prognose der Richterschaft interpretiert werden.

**Tabelle 14: 2003 zu bedingter Freiheitsstrafe oder (teil)bedingten Strafen Verurteilte (bis Ende 2005 wiederverurteilt) bzw. BWH Klienten nach (teil)bedingter Strafnachsicht (Verurteilungen während der Betreuung)**

	Wiederverurteilungsrate 2003 bis 2005 (WVS)	Wiederverurteilungsrate während BWH bei (teil)bedingter Strafnachsicht (durchschnittlich 32 Monate)
Bedingte Freiheitsstrafe	29%	45%
Alle (teil)bedingten Strafen	25%	

Der Vergleich mit einer deutschen Studie (Jehle/ Weigelt 2004) ist nur mit Einschränkungen möglich, da dort der Beobachtungszeitraum länger war (1994 bis Ende 1998) und sich die Zahlen nur auf Erwachsene beziehen. Jehle und Weigelt können außerdem bedingt Entlassene mit und ohne BWH miteinander vergleichen, was in Österreich derzeit auf Grund der Datenlage nicht möglich ist. Der Vergleich zeigt aber ebenfalls die Tendenz, dass die Wiederverurteilungsraten nach bedingten Strafen deutlich höher sind, wenn es sich um BWH Klienten handelt: 61% der Erwachsenen mit BWH werden wieder verurteilt, im Unterschied zu 39% ohne BWH (bei einer Verurteilungsrate der Erwachsenen nach bedingter Freiheitsstrafe von 45% insgesamt).

Betrachten wir nun jene Klienten, bei denen im Rahmen einer bedingten Entlassung aus der Freiheitsstrafe BWH angeordnet wurde. Diese Gruppe wurde im Schnitt 30 Monate von Neustart betreut. Während dieser Betreuungszeit wurden 43% der Klienten wiederverurteilt. Aus den Zahlen der allgemeinen österreichischen Wiederverurteilungsstatistik lässt sich die Legalbewährung von Personen berechnen, die mit oder ohne BWH bedingt aus der Freiheitsstrafe entlassen wurden. Ob diesen Personen bei ihrer Entlassung ein Bewährungshelfer zur Seite gestellt wurde, kann derzeit aus den Daten nicht ermittelt werden. 44% der nach §46 StGB bedingt Entlassenen (mit oder ohne BWH) wurden bis Ende 2005 wiederverurteilt. Ebenso stehen Zahlen für urteilsmäßig Entlassene zur Verfügung. Für diese so genannten „Vollverbüßer“ ergibt sich eine Wiederverurteilungsrate von 56% in einem Zeitraum von 2003 bis Ende 2005 (im Schnitt 2 ½ Jahre = 30 Monate).

**Tabelle 15: Aus der Haft bedingt Entlassene (2003 bis Ende 2005) bzw. BWH Klienten nach bedingter Entlassung (Verurteilungen während der Betreuungszeit, rund 30 Monate)**

	Wiederverurteilungsrate für 2003 bed. Entlassene bis Ende 2005 (WVS)	Wiederverurteilungsrate während der Betreuung bei bedingter Entlassung (nach §46 StGB) mit BWH
nach §46 StGB bedingt Entlassene (n=262)	44%	43%
urteilsmäßig Entlassene	56%	

Das bedeutet, dass jene Klienten, bei denen das Vollzugsgericht BWH anordnete, nicht häufiger wiederverurteilt wurden als die aus der Freiheitsstrafe bedingt Entlassenen insgesamt (von denen einige als weniger „belastet“ gelten müssen, da das Gericht es bei ihnen nicht für nötig erachtete, BWH anzuordnen.) Obwohl das Klientel der BWH als schwieriger gelten muss, liegt die Rate der Wiederverurteilungen sogar etwas niedriger als bei allen bedingt Entlassenen und deutlich niedriger als bei den urteilsmäßig Entlassenen. Dies ist ein überraschendes Ergebnis, wäre doch zu erwarten, dass die Wiederverurteilungsraten für Bewährungshilfeklienten höher sind als bei allen bedingt Entlassenen.<sup>109</sup>

Auch diese Zahlen können aus den erwähnten Gründen nicht direkt mit Ergebnissen aus Deutschland (Jehle/ Weigelt 2004) verglichen werden. Dennoch lassen sich die Relationen vergleichen: 64% der Vollverbüßer, also urteilsmäßig Entlassenen, wurden laut der deutschen Studie wiederverurteilt; bei den bedingt Entlassenen lag die Wiederverurteilungsrate bei insgesamt 47%, wobei Personen mit BWH schlechter abschnitten (52%). In dieser deutschen Studie findet sich also der zu erwartende Trend, dass jene Personen, die „rückfallsgefährdeter“ sind und die das Gericht unter Bewährungsaufsicht stellt, auch öfter wiederverurteilt werden.

### 3.5.2.1 Vorläufige BWH

Bei Personen, die im Rahmen der vorläufigen BWH betreut wurden, steht man bei der Auswertung vor dem Problem, dass ein und dieselbe Tat Anlass für die Zuweisung zu Neustart und Grund für die Verurteilung sein kann. Aus diesem Grund ist es unmöglich, für Verurteilungen *während* der Betreuungszeit festzustellen, ob diese als „Rückfälle“ zu werten sind. Wir haben

<sup>109</sup> Dieses Ergebnis kann auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Daten nicht weiter auf seine Verallgemeinerbarkeit geprüft werden. Das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie plant jedoch eine Überprüfung der Verlässlichkeit der Einträge zur BWH im Strafregister und wird – in Kooperation mit Neustart und Statistik Austria – daran arbeiten, aussagekräftige Tabellen für alle bedingten Strafnachsichten/ Entlassungen eines Basisjahres mit und ohne BWH zu erstellen.

daher im vorigen Kapitel die Auswertungen ohne diese Gruppe von Personen gemacht, weil wir dort auch Verurteilungen während der Betreuung und über den gesamten Zeitraum analysieren wollten.

Rund ein Drittel der Personen, deren erste Zuweisung in der untersuchten Betreuungsepisode eine vorläufige BWH (gemäß §197 StPO alt) war, hatte ausschließlich diese eine Anordnung. Für diese Personen dauerte die Begleitung bis zum Strafverfahren im Schnitt acht Monate. Bei diesen 53 Personen, die ausschließlich vorläufige BWH hatten, kam es in rund 30% der Fälle zu einer Einstellung des Verfahrens. Rund 62% dieser Klienten sind „rückfällig“ im Sinne einer Verurteilung wegen einer neuerlichen Tat nach Abschluss der Betreuung.

Bei zwei Drittel der Klienten (n=106) blieb es jedoch nicht bei einer Anordnung, sondern sie wurden zumindest einmal (eventuell auch mehrfach) wieder der BWH – in der Regel im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht – zugewiesen. Diese Personen wurden im Schnitt deutlich länger betreut (40 Monate).

Es wurde nun eine Gruppe all derer gebildet hat, die (auch) wegen einer bedingten Strafnachsicht/ Entlassung bei Neustart waren, indem diese 106 Personen zu den Klienten mit bedingter Strafnachsicht/ Entlassung aus dem vorigen Kapitel dazugezählt wurden. Denn alle Berechnungen, die sich auf Verurteilungen *nach* Abschluss der Betreuung beziehen, können auch unter Einschluss dieser 106 Fälle mit vorläufiger BWH zu Beginn der Betreuung gemacht werden. Wir verzichten im Folgenden jedoch auf eine gesonderte Darstellung der Ergebnisse, da die Auswertung zeigte, dass die Prozentwerte mehrheitlich übereinstimmend waren und in keinem Fall um mehr als ein bis zwei Prozente von Berechnungen ohne diese 106 Personen abwichen.

### **3.5.3 Legalbewährung nach diversioneller BWH**

In diesem Kapitel betrachten wir erstens jene, die ausschließlich im Rahmen der diversionellen BWH (nach §90f StPO alt) betreut wurden (n=121, gewichtet) und zweitens Personen, die zunächst im Rahmen einer diversionellen BWH (als erster gerichtlicher Anordnung) zu Neustart kamen und dann noch eine weitere Anordnung hatten, in der Regel wegen einer bedingten Strafnachsicht (n= 23, gewichtet). Insgesamt handelt es sich um eine kleine Gruppe von Klienten, insofern sind Anteilswerte vorsichtig zu interpretieren und Verallgemeinerungen nur begrenzt zulässig.

## Verlauf und Erledigung

Rund drei Viertel der Fälle, in denen ausschließlich im Rahmen einer Diversion Bewährungshilfe geleistet wurde, werden positiv erledigt (Fristablauf, positive Aufhebung). Auch bei der kleinen Gruppe, bei der auf eine diversionelle BWH eine weitere Anordnung der BWH folgte, wird die Mehrheit der Fälle letztlich positiv abgeschlossen. Bei 13% der Klienten, die (auch) diversionelle BWH hatten, kommt es zu einem Widerruf bzw. einer (mit Hilfe der Informationen der Sozialarbeiter) als negativ eingestuften Aufhebung. Bei etwa gleich vielen Personen lässt sich der weitere Verlauf aus den Daten nicht rekonstruieren.<sup>110</sup>

Die durchschnittliche Betreuungsdauer ist in der ausschließlich diversionellen BWH kürzer als generell in der BWH und beträgt 19 Monate, also gut 1 ½ Jahre. Im diversionellen Bereich sind mehr ehrenamtliche Bewährungshelfer tätig (40% im Vergleich zu 29% bei BWH Fällen insgesamt).

## Legalbewährung

**Tabelle 16: Legalbewährung der diversionellen BWH Klienten (gewichtet) [Abschluss BWH 2005 bis Mitte 2008]**

Verurteilungen <sup>111</sup> laut Strafregister	während der Betreuung		nach der Betreuung	
	<i>nicht</i> verurteilt	verurteilt	<i>nicht</i> verurteilt	verurteilt
Anordnung laut Neustart Doku				
ausschließlich diversionelle BWH (n= 121)	85%	15% (n= 18)	57%	43%
gesamt <sup>112</sup> (n=143)	78%	22% (n=32)	<b>55%</b>	<b>45%</b>

Verurteilungen während der Betreuungszeit spielen in diesem Bereich, v.a. wenn es sich ausschließlich um Diversionsfälle handelt, kaum eine Rolle. Bei den Verurteilungen danach ist die Legalbewährungsquote mit 54% bzw. 57% für die „reinen Diversionsfälle“ etwas schlechter als bei den Personen, die im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht zu Neustart kamen (60%, siehe voriges Kapitel).<sup>113</sup> Die Verurteilungsrate ist deutlich höher als bei anderen Diversionsmaßnahmen.

<sup>110</sup> Vgl. Tabelle 37 im Anhang.

<sup>111</sup> Bei der diversionellen BWH besteht das Problem, ob eine Verurteilung als „Rückfall“ zu werten ist nicht, weil nur drei Personen nach einer gescheiterten BWH Diversion eine Verurteilung vor 2007 haben (wer später oder öfter verurteilt wird, gilt jedenfalls als „rückfällig“). Diese drei Personen wurden einzeln geprüft und können alle drei als „rückfällig“ gelten (Verurteilung wegen anderer Delikte/ wegen neuerlicher Straftaten). Bei „gut überstandenen“ Probezeiten kann bei Verurteilungen in allen Fällen von neuen Straftaten und somit „Rückfällen“ ausgegangen werden.

<sup>112</sup> Gesamt = diversionelle BWH als erste und einzige Anordnung plus diversionelle BWH als erste Anordnung plus bedingte Strafnachsicht oder sonstige weitere Anordnung.

<sup>113</sup> Zur Legalbewährung nach Diversion im Vergleich siehe nächstes Kapitel.

men, was mit dem höheren Anteil an Jugendlichen und Jungen Erwachsenen erklärt werden kann: In der diversionellen BWH waren 83% der Klienten zum Zeitpunkt der Tat noch nicht erwachsen.

### **Legalbewährung nach Sozial-, Personen- und Legalmerkmalen bei diversioneller BWH<sup>114</sup>**

Aufgrund der geringen Fallzahlen ist eine weitere Aufgliederung in verschiedene Merkmale nur begrenzt sinnvoll. Wir beschränken daher die folgenden Auswertungen auf wenige wichtige Aspekte und verzichten in Kategorien mit weniger als 30 Personen auf die Angabe von Prozentwerten.

Männer werden – auch in diesem Bereich – signifikant häufiger „rückfällig“ und verurteilt als Frauen, nämlich zu 52%. Der Unterschied zwischen In- und Ausländern ist nicht signifikant.

Knapp 70% aller Zuweisungen zur diversionellen BWH erfolgen im Rahmen einer Jugendstrafsache. Bei diesen Jugendlichen ist der Anteil der Verurteilten nach Abschluss mit 52% (bzw. 47% bei ausschließlich diversioneller BWH) weit höher als bei den (Jungen) Erwachsenen (mit 33%).

Nur knapp 15% der Klienten, die von der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht im Rahmen einer Diversion BWH erhalten, sind vorbestraft. Diese werden tendenziell häufiger nach Beendigung der Probezeit verurteilt als Personen ohne Vorstrafen; der Unterschied ist jedoch nicht signifikant.

Auch bei einer differenzierten Betrachtung der Delikte ist man mit niedrigen Fallzahlen konfrontiert, die eine Verallgemeinerung der Ergebnisse ausschließen. In der größten Deliktsgruppe, strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen, ist die Legalbewährungsquote mit 57% etwas überdurchschnittlich.<sup>115</sup>

### **Legalbewährung nach Region**

Zwischen den vier OLG Sprengeln zeigen sich keine signifikanten Unterschiede in der Legalbewährung der Klienten nach diversioneller BWH. In Wien ist die Verurteilungsquote nach einer diversionellen Probezeit mit BWH tendenziell am geringsten.<sup>116</sup>

---

<sup>114</sup> Vgl. Tabelle 38 im Anhang.

<sup>115</sup> Vgl. Tabelle 39 im Anhang.

<sup>116</sup> Vgl. Tabelle 40 im Anhang.

### **„Rückkehr“ zu Neustart**

Immerhin ein Fünftel der Klienten kommt nach Abschluss der BWH im Jahr 2005 bis Herbst 2008 wieder zu Neustart, die meisten davon wieder in die BWH.<sup>117</sup>

---

<sup>117</sup> Vgl. Tabelle 41 im Anhang.

### 3.5 Legalbewährung nach Diversion im Vergleich

Die „Rückfallrate“ nach Diversion über alle drei Bereiche beträgt 24%; mehr als drei Viertel ehemaliger Klienten in der Diversion werden nicht „rückfällig“. Vergleichen wir nun die Legalbewährung nach den drei diversionellen Leistungen BWH, ATA und VGL.

**Tabelle 17: Legalbewährung nach Diversion**

	„Rückfall“	kein „Rückfall“
ATA (n=1.039)	16%	84%
VGL (n=1.096)	29%	71%
diversionelle BWH (n=121)	43%	57%
Gesamt (2.256)	24%	76%

Die Tabelle zeigt, dass die Legalbewährungsrate je nach Leistungsbereich sehr unterschiedlich ist. Während nur 16% der ATA Klienten wieder wegen einer neuen Tat verurteilt werden, sind es bei VGL fast doppelt so viele und nach diversioneller BWH 43%. Diese unterschiedlichen Raten sind nicht als kausale Effekte der jeweiligen Maßnahmen zu verstehen, sondern sind einerseits von den Personengruppen in den jeweiligen Kategorien abhängig, andererseits von den Selektions- und Zuweisungskriterien der Staatsanwalt- und Richterschaft.

Versucht man nun, besser vergleichbare Gruppen einander gegenüberzustellen und berechnet man Anteilswerte beispielsweise nur für männliche Klienten, die im Rahmen einer Jugendstrafsache ein Diversionsangebot bekamen, so sinkt die Legalbewährungsrate in allen drei Bereichen (von 76% auf 62%) und die Unterschiede zwischen den verschiedenen Diversionsmaßnahmen werden deutlich geringer. Dies bestätigt die These, dass unabhängig von der Sanktion bei jungen Männern eine erhöhte „Rückfallswahrscheinlichkeit“ besteht. Auch hier kann man nicht davon ausgehen, wirklich homogene Gruppen miteinander zu vergleichen, insofern tritt auch hier der „Effekt“ der Maßnahme nicht isoliert zutage.<sup>118</sup> Dennoch kann man feststellen, dass bei männlichen Jugendlichen die „Rückfallrate“ nach VGL am geringsten ist.

---

<sup>118</sup> Die Kontrolle aller intervenierenden Variablen ist grundsätzlich nur mittels experimentellen Designs möglich. Die statistische Kontrolle von Variablen in nicht experimentellen Designs ist einerseits immer begrenzt durch die vorhandene Information – nur was im Datensatz enthalten ist, kann statistisch kontrolliert werden –, zugleich stößt man beim Vergleich von Untergruppen schnell auf sehr kleine Fallzahlen, die keine Verallgemeinerungen mehr zulassen.



**Tabelle 18: Legalbewährung nach Diversion für männliche Jugendliche**

	„Rückfall“	kein „Rückfall“
ATA (n=110)	37%	63%
VGL (n=428)	36%	64%
diversionelle BWH (n=70)	50% (n=35)	50% (n=35)
gesamt (n=608)	38%	62%

Im Gegensatz dazu unterscheidet sich die Legalbewährung bei erwachsenen Männern (inkl. Junge Erwachsene) deutlich von den Jugendlichen: 81% werden nicht „rückfällig“ im Vergleich zu 62% bei den männlichen Jugendlichen; insbesondere beim ATA ist sie mit 87% sehr hoch. Auch drei Viertel der erwachsenen, männlichen VGL Klienten werden nicht erneut straffällig und verurteilt. Das schlechtere Abschneiden der diversionellen BWH sollte nicht überinterpretiert werden, da es sich um sehr geringe Fallzahlen handelt.

**Tabelle 19: Legalbewährung nach Diversion für männliche Erwachsene und Junge Erwachsene**

	„Rückfall“	Kein „Rückfall“
ATA (n=644)	13%	87%
VGL (n=411)	26%	74%
diversionelle BWH (n=26)	50% (n=13)	50% (n=13)
Gesamt (n=1.081)	19%	81%

Bezieht man nun noch die Vorstrafenbelastung mit ein und betrachtet die Legalbewährung von nicht vorbestraften Erwachsenen (Männer und Frauen; ohne Junge Erwachsene) für ATA und VGL – der Bereich der diversionellen BWH muss aufgrund der geringen Fallzahlen ausgeklammert bleiben – so liegt die „Rückfallsrate“ für diese Gruppe nach VGL mehr als doppelt so hoch wie nach einem ATA. Insgesamt liegt die Legalbewährung in dieser Kategorie mit 88% sehr hoch, nicht vorbestrafte erwachsene ATA Absolventen erzielen mit 92% kein „Rückfall“ das beste Ergebnis.

**Tabelle 20: Legalbewährung nach Diversion nur für nicht vorbestrafte Erwachsene**

	„Rückfall“	Kein „Rückfall“
ATA (n=653)	8%	92%
VGL (n=301)	20%	80%
diversionelle BWH (n=18)	**	**
Gesamt (n=972)	12%	88%

## 4 Zusammenfassung und Resümee

Ziel der vorliegenden Studie ist die Erhebung der Legalbiografien von Neustart-Klienten aus den Bereichen Bewährungshilfe (BWH), Außergerichtlicher Tatausgleich (ATA) und Vermittlung Gemeinnütziger Leistungen (VGL) nach Abschluss der Betreuung bei Neustart. Grundgesamtheit sind alle Fälle, die in den genannten Bereichen im Jahr 2005 abgeschlossen wurden. Für eine Stichprobe von 3.659 Personen wurden Strafregistereinträge bis Mitte 2008 erfasst, mit den Daten der Neustart Klientendokumentation verknüpft und ausgewertet. Im Zentrum der Studie stehen die Fragen,

- ob die Klienten nach diversionellen Maßnahmen bzw. Bewährungshilfe innerhalb von zweieinhalb bis dreieinhalb Jahren erneut straffällig und gerichtlich verurteilt werden;
- welchen Gruppen von Klienten nach welchen Sanktionen bzw. Maßnahmen es gelingt, ein straf- und verurteilungsfreies Leben zu führen;
- wie die Arbeit von Neustart im Vergleich zu Ergebnissen aus vergleichbaren Studien und Statistiken in spezialpräventiver Hinsicht zu bewerten ist.

Wiederverurteilungs- und „Rückfallsraten“ nach strafrechtlicher Intervention sind nicht als unmittelbare Wirkung der Maßnahmen und Sanktionen zu verstehen. Viele Faktoren beeinflussen, ob ein Straftäter (wieder)verurteilt wird, etwa sein Alter, das Geschlecht, die Vorstrafenbelastung sowie sein Bildungs- und Erwerbsstatus. Um die „Rückfallsraten“ der Klienten nach unterschiedlichen Interventionen sinnvoll interpretieren zu können, benötigt man daher größtmögliches Wissen über die „Zusammensetzung“ der Klientel in den einzelnen Leistungsbereichen.

Denn Neustart betreut in den Bereichen ATA, VGL und BWH höchst unterschiedliche Klienten. Während man es im ATA mit eher älteren, besser gebildeten Personen zu tun hat, von denen gut ein Drittel verheiratet ist, sind die Klienten, die eine Gemeinnützige Leistung erbringen, im Durchschnitt deutlich jünger: Knapp die Hälfte aller Klienten im Bereich VGL kommt im Rahmen einer Jugendstrafsache zu Neustart, zwei Drittel sind bei Abschluss der Betreuung unter 21 Jahre alt. Sowohl im ATA als auch in der VGL finden sich kaum vorbestrafte Klienten – was im Bereich der Gemeinnützigen Leistung v.a. daran liegt, dass diese von Staatsanwälten und Richtern häufig als erste Sanktion auch bei „jungen Jugendlichen“ eingesetzt wird, die in der Regel keine gerichtliche Vorstrafe haben. Im Leistungsbereich VGL werden im Vergleich zum ATA mehr Ausländer (auch aus Drittstaaten) sowie überdurchschnittlich viele Frauen betreut. Im Vergleich zur Gerichtlichen Kriminalstatistik ist das Klientel in der Diversion insgesamt deutlich jünger, öfter weiblich und hat häufiger die österreichische Staatsbürgerschaft als gerichtlich Verurteilte.

Ganz anders als in der Diversion sieht es in der Bewährungshilfe (mit Ausnahme der diversionellen BWH) aus. BWH Klienten sind häufig unterdurchschnittlich gebildete Männer: über drei Viertel haben höchstens einen Pflichtschulabschluss. Gut ein Drittel der BWH Klienten war schon vor der Zuweisung zu Neustart vorbestraft; rund 30% der BWH Klienten haben ein (vom Sozialarbeiter dokumentiertes) Suchtproblem.

Grund für die Zuweisung zum ATA sind am häufigsten Delikte gegen Leib und Leben und insbesondere einfache Körperverletzungsdelikte. Personen, die eine Gemeinnützige Leistung absolvieren, tun dies mehrheitlich aufgrund von strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen. Auch in der BWH sind über die Hälfte der Klienten Vermögensdelinquenten, gefolgt von Personen, die strafbare Handlungen gegen Leib und Leben verübt oder gegen das Suchtmittelgesetz verstoßen haben.

### **Legalbewährung nach Außergerichtlichem Tatausgleich**

Die große Mehrheit der ATA Klienten, nämlich 84%, wird in einem Beobachtungszeitraum von zweieinhalb bis dreieinhalb Jahren nicht erneut straffällig und verurteilt.<sup>119</sup> Aus Sicht der Sozialarbeiter verlaufen gut zwei Drittel der Ausgleichsgespräche positiv; diese positiv bewerteten Konfliktregelungen weisen auch eine bessere Legalbewährung auf (86%). Von den Staatsanwaltschaften und Gerichten werden fast drei Viertel der Verfahren mit einer Einstellung erledigt. Kam es zu einer Fortführung des Strafverfahrens, fällt die Legalbewährung nach Abschluss des ATA mit 79% schlechter aus.

Die „Rückfallsraten“ nach einem ATA sind bei Erwachsenen, Frauen und besser Gebildeten besonders niedrig und liegen bei 10%. Bei Partnerschaftskonflikten – die zweithäufigste Konstellation beim ATA – ist die Legalbewährung mit 89% ebenfalls überdurchschnittlich gut, was der Kritik an der Anwendung des ATA bei dieser Art von Konflikten zumindest aus spezialpräventiver Sicht entgegensteht.

Regionale Unterschiede gibt es nicht nur in der Bewertung des Erfolgs des ATA durch Sozialarbeit und Justiz, sondern auch in den „Rückfallsraten“. Im OLG Sprengel Wien liegt die Legalbewährung mit 88% am höchsten; dies ist nicht zuletzt auf den niedrigen Anteil von Jugendlichen und Jungen Erwachsenen in Wien zurückzuführen. Da junge Straftäter öfter „rückfällig“ werden, hängt die höhere „Rückfallsrate“ im westlichen Österreich mit ihrem dort mehr als doppelt so

---

<sup>119</sup> Zur Konstruktion der Variable, die „Rückfälligkeit“ im Sinne einer Verurteilung wegen einer neuen Straftat und nicht wegen derselben Tat, die Anlass für den ATA war und die, wenn dieser negativ erledigt wurde, in weiterer Folge zu einer Verurteilung führte, misst: siehe Fußnote 45 auf Seite 36.

hohen Anteil unter den ATA Klienten zusammen. Berechnet man die Legalbewährung nach einem ATA ausschließlich für Erwachsene, verschwinden die regionalen Unterschiede.

Die Legalbewährung nach einem ATA konnte im Rahmen der vorliegenden Studie den Zahlen der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik gegenübergestellt werden. Verglichen wurden verschiedene Kategorien von Personen, die, nachdem sie eine einfache Körperverletzung begangen hatten, entweder gerichtlich verurteilt oder dem ATA zugewiesen worden waren. Die Legalbewährung ist bei den ATA Klienten in allen Kategorien deutlich besser: 41% der gerichtlich Verurteilten, aber nur 15% der ATA Klienten wurden „rückfällig“. Selbst nach der am wenigsten eingriffsintensiven Sanktion, der bedingten Geldstrafe, oder bei nicht vorbestraften Erwachsenen bleiben große Unterschiede in der Legalbewährung zugunsten des ATA bestehen.

Im Vergleich zu den anderen Diversionsarten (VGL, diversionelle BWH) ist die „Rückfallsrate“ beim ATA am niedrigsten. Dies hängt nicht zuletzt mit der Klientel zusammen, die von den Staatsanwaltschaften und Gerichten dem ATA zugewiesen wird. Am seltensten werden nicht vorbestrafte Erwachsene nach einem ATA „rückfällig“ (8%), weit häufiger werden Jugendliche nach einem ATA wegen einer neuerlichen Straftat gerichtlich verurteilt (37%).

Die hohe Erfolgsquote in der Legalbewährung nach einem ATA beruht also einerseits auf der niedrigen „Rückfallwahrscheinlichkeit“ dieser „ausgewählten Klientel“: Im Vergleich zu den anderen Diversionsarten handelt es sich um ältere, besser gebildete und auch als Erwachsene seltener vorbestrafte Klienten. Andererseits zeigen die Ergebnisse, dass die Justiz in diesen Fällen zurecht auf eine formelle gerichtliche Sanktion verzichtet, denn eine solche bringt keine besseren spezialpräventiven Ergebnisse, auch nicht im Vergleich relativ homogener Gruppen (wie nicht vorbestrafter Erwachsener nach einfachen Körperverletzungsdelikten). Nicht zuletzt ist die gute Legalbewährung nach einem ATA das Verdienst der Konfliktregler, die offenbar die überwiegende Mehrheit der Ausgleichsgespräche zu einem positiven Abschluss bringen und weitere Konfliktfälle durch Konfliktlösung verhindern.

### **Legalbewährung nach Gemeinnütziger Leistung**

Personen, die zu einer Gemeinnützigen Leistung vermittelt wurden, wurden zu 29% „rückfällig“, 71% gelang es, bis Mitte 2008 ohne neuerliche Verurteilung (wegen einer neuen Straftat) zu bleiben. Wurde die Gemeinnützige Leistung erbracht und der Fall vom Sozialarbeiter bzw. dem Gericht abschließend positiv bewertet (wie in rund zwei Drittel bzw. drei Viertel der Fälle geschehen), so steigt die Legalbewährungsquote auf 77%.

Im Leistungsbereich VGL werden, wie erwähnt, vergleichsweise viele junge Klienten betreut. Insofern überrascht die im Vergleich zum ATA höhere „Rückfallsrate“ kaum. Vergleicht man ausschließlich männliche Jugendliche nach VGL und nach ATA, ist die Legalbewährung nach VGL (mit 36%) ähnlich wie nach einem ATA (mit 37%). Für Erwachsene ist die „Rückfallsrate“ nach VGL mit rund einem Fünftel weit niedriger. Wie schon beim ATA unterscheidet sich die Legalbewährung nach VGL zwischen Österreichern und Ausländern nicht signifikant, was den Schluss zulässt, dass bei vorhandener Integration (wie etwa bei einem Wohnsitz im Inland, der Voraussetzung für ein Diversionsangebot ist), das Merkmal „Staatsbürgerschaft“ keine Rolle spielt. Die Vorstrafenbelastung – an sich eine Variable, die mit „Rückfall“ stark korreliert – steht in keinem signifikanten Zusammenhang mit der Legalbewährung. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass VGL häufig bei Jugendlichen als erste Sanktion angeordnet wird; andererseits kann dieses Ergebnis so interpretiert werden, dass auch vorbestrafte Personen aus spezialpräventiver Sicht durchaus zur Gemeinnützigen Leistung zugewiesen werden können, da sie nicht signifikant häufiger „rückfällig“ werden. Die regionalen Unterschiede sind, ähnlich wie beim ATA, in erster Linie mit regional unterschiedlichen Selektionsprozessen in der Zuweisung zur Diversion zu erklären.

Stellt man die Legalbewährung nach Vermögensdelikten bzw. einfachem Diebstahl nach VGL jener nach einer gerichtlichen Verurteilung gegenüber, so liegt die „Rückfallsrate“ nach VGL niedriger, obwohl fast die Hälfte der Klienten in der VGL Jugendliche sind. (Unter den wegen strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen Verurteilten liegt der Anteil der Jugendlichen bei 9%). Innerhalb der Kategorie der Jugendlichen bestehen große Unterschiede: 58% der Jugendlichen, die wegen eines Vermögensdelikts verurteilt wurden, aber nur 34% derer, die der VGL zugewiesen wurden, wurden erneut straffällig und verurteilt. Auch bei einem Vergleich zwischen Erwachsenen zeigt sich ein ähnliches Verhältnis zugunsten der Gemeinnützigen Leistung. Die Zahlen stützen die These, dass die spezialpräventive Wirkung der Diversionsmaßnahme Gemeinnützige Leistung der gerichtlichen Sanktion überlegen ist, und zugleich der stigmatisierende Effekt eines Eintrags im Strafregister vermieden werden kann.

### **Legalbewährung nach bedingter Strafnachsicht und bedingter Entlassung mit Bewährungshilfe**

In der BWH werden „extreme soziale Gruppen innerhalb der Justizklientel“ betreut, Straftäter, die im Vergleich zur Diversionsklientel am anderen Ende des „sozialen (Integrations-)Kontinuums“ stehen (Hirtenlehner et al 1999: 3). Die Klienten der Bewährungshilfe werden oft über mehrere Jahre betreut; mehr als ein Viertel wurde im Betreuungszeitraum mehrfach vom Gericht an Neustart zugewiesen.

Betrachtet man die Legalbewährung der BWH Klienten nach Abschluss der Betreuung, ergibt sich ein Verhältnis von 40% Wiederverurteilten zu 60% „Legalbewährten“ (ATA: 84%, VGL: 71% Legalbewährung). Männer, Jugendliche, Suchtmittelabhängige, Pflichtschulabsolventen, Vorbestrafte und Klienten, die auch als Erwachsene nicht in einer Ehe oder Partnerschaft leben, werden häufiger nach Abschluss der Betreuung wiederverurteilt. Regionale Unterschiede sind auch hier auf unterschiedlich „belastete“ und „rückfallsgefährdete“ BWH Klienten zurückzuführen, variiert doch beispielsweise der Jugendlichenanteil stark zwischen 54% (OLG Sprengel Innsbruck) und 29% (OLG Sprengel Linz). Der Unterschied in der Legalbewährung zwischen In- und Ausländern ist auch in der BWH nicht signifikant.

Klienten, die im Rahmen einer *bedingten Strafnachsicht* von Neustart betreut wurden, werden nach Abschluss der Betreuung zu 41% wiederverurteilt. Betrachtet man nicht nur die Verurteilungen nach dem Ende sondern auch während der Betreuung durch Neustart, ergibt sich für einen durchschnittlichen Beobachtungszeitraum von fünf Jahren und acht Monaten (von der Zuweisung bis Mitte 2008) eine Verurteilungsquote von 60,5%. Im Vergleich dazu werden aus der Freiheitsstrafe *bedingt Entlassene* – ein durchschnittlich älteres Klientel als bei bedingter Strafnachsicht – etwas seltener wiederverurteilt: 38% nach Abschluss der Betreuung und 58% im gesamten Beobachtungszeitraum. Wenn bedingt Entlassene wiederverurteilt werden, sind die Sanktionen weit strenger als bei bedingter Strafnachsicht: fast zwei Drittel der Wiederverurteilten wurden nach Abschluss der Betreuung zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt (im Vergleich zu 44% bei bedingter Strafnachsicht).

Ein Vergleich mit der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik (WVS) und mit Studienergebnissen aus Deutschland ermöglicht eine Einordnung der Zahlen. Für die nach bedingter Strafnachsicht betreuten BWH Klienten liegt die Wiederverurteilungsrate *während* der Betreuungszeit mit 45% höher als bei jenen, denen eine bedingte Freiheitsstrafe (mit oder ohne Bewährungshilfe) bedingt nachgesehen wurde zu (29% Wiederverurteilte laut WVS). Dieses Ergebnis spiegelt die Tatsache wider, dass von Seiten des Gerichts gerade „rückfallsgefährdeten“ Personen ein Bewährungshelfer zur Seite gestellt wird. In einer deutschen Studie (Jehle/ Weigelt 2004) ergibt sich – nach einem längeren Beobachtungszeitraum – ein ähnliches Verhältnis: 61% der erwachsenen BWH Klienten werden wiederverurteilt, im Vergleich zu 45% der Erwachsenen, denen eine Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen wurde (mit und ohne BWH).

Überraschend gut schneiden hingegen die BWH Klienten ab, die aus der Freiheitsstrafe bedingt entlassen wurden: 43% von ihnen werden in den zweieinhalb Jahren nach ihrer Entlassung (*während* der Betreuungszeit) wiederverurteilt, das sind weniger als alle bedingt Entlassenen

insgesamt (mit und ohne BWH) mit 44%, obwohl auch hier die Neustart-Klienten (also jene, bei denen das Gericht BWH anordnete) als „belasteter“ gelten müssen. Am häufigsten wiederverurteilt werden „Vollverbüßer“, also Personen, die erst zum urteilsmäßigen Ende der Haft entlassen wurden, nämlich zu 56%. In der deutschen Studie (Jehle/ Weigelt 2004) lag die Wiederverurteilungsrate der BWH Klienten nach bedingter Entlassung höher als bei allen bedingt Entlassenen. Im Lichte dieser überdurchschnittlich guten Ergebnisse ist die Arbeit von Neustart schließlich auch im Bereich der BWH positiv zu bewerten.

## 5 Literatur

- Aebi, Marcelo et al, 2006: European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics. Third Edition. WODC: Den Haag.
- Albrecht, Hans-Jörg, 2004: Registrierten-/Bestraftenkohorten und Rückfallforschung. S. 55-70 in: Heinz, Wolfgang; Jehle, Jörg-Martin (Hg.), Rückfallforschung. Band 45 der Reihe Kriminologie und Praxis. Wiesbaden: Eigenverlag KrimZ.
- Albrecht, Hans-Jörg, 1982: Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten. Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Albrecht, Hans-Jörg; Dünkel, Frieder; Spiess, Gerhard, 1981: Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 64. Jg (5): 310-326.
- Bottoms, Anthony; Rex, Sue; Robinson, Gwen, 2004: Alternatives to Prison: Options for an Insecure Society. Devon: Willan Publishing.
- Bourdieu, Pierre, 1983: Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. S. 183-198 in: Kreckel, Reinhard (Hg.), Soziale Ungleichheiten. Soziale Welt Sonderband 2. Göttingen: Verlag Otto Schwartz & Co.
- Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Justiz, 2001: Erster Periodischer Sicherheitsbericht. ([http://www.bka.de/lageberichte/ps/psb\\_langfassung.pdf](http://www.bka.de/lageberichte/ps/psb_langfassung.pdf); Stand 20.12. 2008)
- Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Justiz, 2006: Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. ([http://www.bka.de/lageberichte/ps/psb2\\_langfassung.pdf](http://www.bka.de/lageberichte/ps/psb2_langfassung.pdf); Stand 20.12. 2008)
- Burgstaller, Manfred, 2007: Diversion in Österreich – eine Zwischenbilanz. S. 5-26 in Bundesministerium für Justiz (Hg.), 35. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz – Band 132. Wien/Graz: NWV.
- Busse, Jochen, 2001: Rückfalluntersuchung zum Täter-Opfer-Ausgleich. Eine statistische Untersuchung im Amtsgerichtsbezirk Lüneburg. Dissertation, Marburg.
- Diekmann, Andreas 1999: Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen. Reinbek b.H.: Rowohlt.
- Dölling, Dieter; Hartmann, Arthur; Traulsen, Monika, 2002: Legalbewährung nach Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht. MschrKrim 85. Jg./ Heft 3: 185-193.
- Eher, Reinhard, 2007: Die Zentrale Dokumentations- und Koordinationsstelle für Sexualstraftäter im Österreichischen Strafvollzug – Maßnahmenpakete zur Rückfallvermeidung inhaftierter Sexualstraftäter. Journal für Strafrecht 2: 51-55.



- Gilliéron Gwladys; Pogia Clara; Villard Françoise; Vuille Joelle; Perisset Céline; Killias Martin, 2006: Bessere Resozialisierung nach gemeinnütziger Arbeit? Ein Vergleich mit kurzen Freiheitsstrafen – 11 Jahre später. Crimiscope Nr. 34. ([http://www.unil.ch/webdav/site/esc/shared/Crimiscope/Crimiscope034\\_2006\\_D.pdf](http://www.unil.ch/webdav/site/esc/shared/Crimiscope/Crimiscope034_2006_D.pdf); Stand 16.12.2008)
- Grabner-Tesar, Elisabeth; Beimrohr, Ingrid, 2004: Evaluation der Arbeit mit Sexualstraftätern. ([http://www.neustart.at/Media/evaluation\\_sst\\_grabner.pdf](http://www.neustart.at/Media/evaluation_sst_grabner.pdf); Stand 16.12.2008)
- Grafl, Christian et al., 2007: Qualitätssicherung in der Strafrechtspflege. Ein Thesenpapier der Kriminalpolitischen Initiative. Richterzeitung: 37-42.
- Grafl, Christian; Stummer-Kolonovits, Judith, 2005: Reichweitenstudie – gemeinnützige Leistungen. Band 121 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz. Wien/Graz: NWV.
- Grafl, Christian, 1999: Überlegungen zu unterschiedlichen Rechtsprechungen in Verkehrsstrafsachen. In: Bundesministerium für Justiz (Hg.), Strafrechtliche Probleme der Gegenwart. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz – Band 96.
- Hammerschick, Walter; Pilgram, Arno, 1999: Berufliche und kriminelle Karrieren von Strafgefangenen und Haftentlassenen – der Einfluß der Strafvollzugsnovelle 1993. Österreichische Juristen-Zeitung ÖJZ: 452-464.
- Harrendorf, Stefan, 2004: Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern. S. 289-308 in: Heinz, Wolfgang; Jehle, Jörg-Martin (Hg.), Rückfallforschung. Band 45 der Reihe Kriminologie und Praxis. Wiesbaden: Eigenverlag KrimZ.
- Heinz, Wolfgang, 2007: Rückfall- und Wirkungsforschung – Ergebnisse aus Deutschland. Vortrag, gehalten am 5. April 2007, Kansai Universität, Osaka ([http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz\\_Rueckfall-und\\_Wirkungsforschung\\_he308.pdf](http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_Rueckfall-und_Wirkungsforschung_he308.pdf); Stand 28.10.2008)
- Heinz, Wolfgang, 2005: Kriminalprävention auf justitieller Ebene: Hilft weniger mehr? Alternativen zu "klassischen" Sanktionen – Erfahrungen aus Deutschland. ([http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz\\_Alternativen\\_zu\\_klassischen\\_Sanktionen.pdf](http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_Alternativen_zu_klassischen_Sanktionen.pdf); Stand 16.05.2008)
- Heinz, Wolfgang; Jehle, Jörg-Martin (Hg.), 2004: Rückfallforschung. Band 45 der Reihe Kriminologie und Praxis. Wiesbaden: Eigenverlag KrimZ.
- Heinz, Wolfgang; Storz, Renate (Hg.), 1994: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. 3. Auflage. Bonn: Forum Verlag Godesberg.
- Hinsch, Joachim; Leirer, Herbert; Steinert, Heiz, 1973: Wie man sie „schafft“: Über Spezialprävention durch Jugendstrafvollzug. S. 157-175 in: Steinert, Heinz (Hg.) : Der Prozeß der Kriminalisierung. Untersuchungen zur Kriminalsoziologie. München: Juventa.
- Hirtenlehner, Helmut; Birklbauer, Alois, 2008: Rückfallsprävention durch Entlassungspolitik? Ein natürliches Experiment. Neue Kriminalpolitik 1/2008: 25-32.

- Hirtenlehner, Helmut; Birklbauer, Alois; Wegscheider, Herbert, 2002: Die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe: eine empirische Analyse der vollzugsgerichtlichen Entscheidungsfindung bei Sexual- und Gewaltstraftätern. Wien/Graz: NWV.
- Hirtenlehner, Helmut, 1999: Zur Erwerbsbiographie von Straftätern, die Straffälligenhilfe in Anspruch nehmen. Ein Vergleich der in Oberösterreich vom Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit betreuten Straftäter mit der Erwerbsbevölkerung. Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 82. Jg./ Heft 5: 309-319.
- Hirtenlehner, Helmut; Kuschej, Hermann; Pilgram, Arno, 1999: Straffälligenhilfe in Österreich. Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien. ([http://www.irks.at/downloads/Daten und Fakten zur Straffaelligenhilfe in Oesterreich.pdf](http://www.irks.at/downloads/Daten_und_Fakten_zur_Straffaelligenhilfe_in_Oesterreich.pdf); zitierte Kurzversion; Stand 20.12.2008)
- Hofinger, Veronika; Pilgram, Arno, 2009: Die neue österreichische Wiederverurteilungsstatistik. Erste Ergebnisse auf verbesserter Grundlage. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz. Wien/Graz: NWV.
- Hofinger, Veronika; Pilgram, Arno, 2008: Verbesserung der Datengrundlagen für die Kriminaljustiz. Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien.
- Jehle, Jörg-Martin; Weigelt, Enrico, 2004: Rückfall nach Bewährungsstrafen. Daten aus der neuen Rückfallstatistik. Zeitschrift für Bewährungshilfe 51/2004: 149-166.
- Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter, 2003: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik. Mönchengladbach: Forum-Verlag Godesberg.
- Katschnig, Heinz; Ladinsler, Edwin; Scherer, Michael; Hirtenlehner, Helmut; Gutiérrez-Lobos, Katrin, 2002: Legalbewährung nach dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 ÖSTGB – eine Sonderauswertung von Strafregisterdaten. S. 81-97 in Gutiérrez-Lobos, Katschnig, Heinz; Pilgram, Arno: 25 Jahre Maßnahmenvollzug – eine Zwischenbilanz. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie '01. Baden-Baden: Nomos.
- Kerner, Hans-Jürgen; Dolde, Gabriele; Mey, Hans-Georg (Hg.), 1996: Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Bonn: Forum Verlag Godesberg.
- Keudel, Anke, 2000: Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs. Eine empirische Untersuchung von Täter-Opfer-Ausgleichsfällen aus Schleswig-Holstein. Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoptionen. Band 24. Mainz: Weißer Ring.
- Killias, Martin; Aebi, Marcelo; Ribeaud, Danielle, 2000: Does Community Service Rehabilitate Better than Short-term Imprisonment? Results of a Controlled Experiment. The Howard Journal of Criminology 39/ 1: 40-57.

- Kuschej, Hermann; Pilgram, Arno; Wurmbrand, Dieter, 1996: Daten und Fakten zur Straffälligenhilfe in Österreich (Teilbericht 1 und 2). Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien.
- Latimer, Jeff; Dowden, Craig; Muise, Danielle, 2005: The Effectiveness of Restorative Justice Practices: A Meta-Analysis. *The Prison Journal* 85/ 2005: 127-144.
- Laub, John; Sampson, Robert, 2003: Shared beginnings, divergent lives. Delinquent boys to age 70. Cambridge: Harvard University Press.
- Maruna, Shadd, 2001: Making Good. How ex-convicts reform and rebuild their lives. Washington D.C.: American Psychological Association Books.
- Mclvor, Gill, 2004: Reparative and restorative approaches. p. 162-193 in: Bottoms, Anthony; Rex, Sue; Robinson, Gwen (Ed.): Alternatives to Prison. Options for an insecure society. Devon: Willan.
- Ministry of Justice (Ed.), 2008: Re-offending of adults: new measures of re-offending 2000-2005. England and Wales. Ministry of Justice Statistics bulletin. (<http://www.justice.gov.uk/docs/re-offending-adults-2000-05.pdf>; Stand 12.10.2008).
- Mischkowitz, Robert, 1993: Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch. Empirische Ergebnisse einer kriminologischen Langzeituntersuchung als Beitrag zur „Age-Crime Debate“. Bonn: Forum Verlag Godesberg.
- Pelikan, Christa, o. J. (forthcoming): Assessing the scope and the efficacy of a new policy and practice. Empirical research on restorative justice in Austria. in: Aertsen, I.; Vanfraechem, I.; Willemsens, J. (Ed.), Empirical research on restorative justice in Europe. Amsterdam: Boom Publishers.
- Pilgram, Arno, 2006: Kriminalstatistik als Nachzüglerin der Justizreform: Undifferenzierte Berichte über differenziertes Reagieren auf Kriminalität. S. 149-164 in: Moos, Reinhard; Jesionek, Udo; Müller, Otto (Hg.), Strafprozessrecht im Wandel – Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag. Innsbruck/Wien: Studienverlag.
- Pilgram, Arno, 2005: Die unvollendete Verwissenschaftlichung der Sicherheitsberichterstattung – am Beispiel Österreichs und Deutschlands. S. 165-177 in: Pilgram, Arno; Prittwitz, Cornelius (Hg.), Kriminologie. Akteurin und Kritikerin gesellschaftlicher Entwicklung. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie '04. Baden-Baden: Nomos.
- Pilgram, Arno, 2004: Rückfallstatistische Untersuchungen in Österreich. S. 319-334 in: Heinz, Wolfgang; Jehle, Jörg-Martin (Hg.), Rückfallforschung. Band 45 der Reihe Kriminologie und Praxis. Wiesbaden: Eigenverlag KrimZ.
- Pilgram, Arno; Hirtenlehner, Helmut; Kuschej, Hermann, 2000: Sozialer Ausschluss durch Kriminalisierung? Die Kriminalgerichtspraxis zwischen Strafen und Straffälligenhilfe. S. 129-153 in:

- Pilgram, Arno, Steinert, Heinz (Hg.), Sozialer Ausschluss – Begriffe, Praktiken und Gegenwehr. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie 2000. Baden-Baden: Nomos.
- Pilgram, Arno, 1994: Wandel und regionale Varianten der Jugendgerichtspraxis auf dem Prüfstand der österreichischen Rückfallstatistik. Österreichische Juristenzeitung: 121-126.
- Pilgram, Arno, 1992: Die erste österreichische Rückfallstatistik und ihre Bedeutung für die Strafpraxisdiskussion. S. 41-53 in: BM für Justiz (Hg.), Strafrechtliche Probleme der Gegenwart. 20. strafrechtliches Seminar. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz Nr.60.
- Pilgram, Arno, 1991: Die erste österreichische Rückfallstatistik – ein Mittel zur Evaluation regionaler Strafenpolitik. Österreichische Juristenzeitung Jg. 46, Heft 17: 577-586.
- Pilgram, Arno, 1982: Was es mit Kriminalitätsentwicklungen auf sich hat. Zur kriminalpolitikwissenschaftlichen Analyse von Kriminalstatistiken. S. 93-115 in: Leirer, Herbert; Pilgram, Arno; Stangl, Wolfgang; Steinert, Heinz (Hg.), Vom Umgang mit dem Strafrecht. 10 Jahre Kriminalsoziologie in Österreich. Kriminalsoziologische Bibliographie, Heft 36/37 Spezial. Wien: Verlag für Gesellschaftskritik.
- Pilgram, Arno, 1980: Kriminalität in Österreich. Studien zur Soziologie der Kriminalitätsentwicklung. Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik Bd.2. Wien: Verlag für Gesellschaftskritik.
- Rodriguez, Nancy, 2007: Restorative Justice at Work: Examining the Impact of Restorative Justice Resolutions on Juvenile Recidivism. Crime Delinquency 53: 355 –380.
- Rössner, Dieter, 2004: Die präventive Wirkung des TOA: Erste Ergebnisse aus der Rückfallforschung. ([http://www.ausgleichende-gerechtigkeit.de/files/Roessner\\_2004.pdf](http://www.ausgleichende-gerechtigkeit.de/files/Roessner_2004.pdf); Stand 16.05.2008)
- Sampson, Robert; Laub, John, 2005: A Life-Course View of the Development of Crime. Annals of the American Academy of Political and Social Sciences (AAPSS) 602: 12-45.
- Sampson, Robert; Laub, John, 1993: Crime in the Making. Pathways and Turning Points through Life. Cambridge, Massachusetts: Harvard University Press.
- Schubert, Axel, 1997: Delinquente Karrieren Jugendlicher. Reanalysen der Philadelphia Cohort Studies. Soziologische Studien. Aachen: Shaker Verlag.
- Schütz, Hannes, 1999: Die Rückfälligkeit nach einem Außergerichtlichen Tatausgleich bei Erwachsenen. Österreichische Richterzeitung: 161-166.
- Shapland, Joanna et al, 2008: Does restorative justice affect reconviction? The fourth report from the evaluation of three schemes. Ministry of Justice Research Series 10/08. ([http://www.justice.gov.uk/restorative-justice-report\\_06-08.pdf](http://www.justice.gov.uk/restorative-justice-report_06-08.pdf); Stand 16.12.2008)
- Statistik Austria (Hg.), 2006: Gerichtliche Kriminalstatistik 2005. Wien.
- Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen, 2004: Wege aus schwerer Jugendkriminalität. Eine qualitative Studie zu Hintergründen und Bedingungen einer erfolgreichen Reintegration von mehrfach auffälligen Jungtätern. Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Band 5.

(<http://psydok.sulb.uni-saarland.de/volltexte/2004/198/pdf/Wegegesamt.pdf>, Stand 11.04.2008)

- Storz, Renate, 2004: Untersuchungen anhand von Bestrafterkohorten. S. 71-89 in Heinz, Wolfgang; Jehle, Jörg-Martin (Hg.), Rückfallforschung. Band 45 der Reihe Kriminologie und Praxis. Wiesbaden: Eigenverlag KrimZ.
- Storz, Renate, 1997: Strafrechtliche Verurteilung und Rückfallraten. Bern: Bundesamt für Statistik.
- Thornberry, Terence P., 1997: Introduction: Some Advantages of Developmental and Life-Course Perspectives for the Study of Crime and Delinquency. p. 1-10 in: Thornberry, Terence P. (Ed.), Developmental Theories of Crime and Delinquency. New Brunswick: Transaction Publishers.
- United Nations (Ed.), 2006: Handbook on Restorative Justice Programmes. Criminal Justice Handbook Series. New York.
- Villetta, Patrice; Killias, Martin; Zoder, Isabel, 2006: The effects of custodial vs. non-custodial sentences on re-offending. A systematic review of the state of knowledge. Lausanne. ([www.campbellcollaboration.org/doc-pdf/Campbell-report-30.09.06.pdf](http://www.campbellcollaboration.org/doc-pdf/Campbell-report-30.09.06.pdf); Stand 19.2.2008).
- Weitekamp, Elmar G.M.; Kerner, Hans-Jürgen; Schindler, Volkhard; Schubert, Axel, 1995: On the "Dangerousness" of Chronic/ Habitual Offenders: A Re-Analysis of the 1945 Philadelphia Birth Cohort Data. p. 159-175 in: Studies on Crime and Crime Prevention. Vol.4, No 2. Swedish National Council for Crime Prevention.